

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im vorliegenden Verkaufsprospekt namentlich genannt sind, ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um dies sicherzustellen) mit den Fakten überein und übergehen nichts, was die betreffenden Informationen in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte.

# ELEVA UCITS FUND

(eingetragen mit beschränkter Haftung im Großherzogtum Luxemburg als *Société d'Investissement à Capital Variable*)

**Verkaufsprospekt**

für

**Verkaufsprospekt für einen Umbrella-Fonds**

Januar 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

---

EINLEITUNG .....	4
VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN.....	8
GLOSSAR.....	9
HAUPTMERKMALE DES FONDS .....	18
VERWALTUNGSRAT.....	18
VERWALTUNG UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR GROSSBRITANNIEN.....	18
DEPOTBANK.....	23
VERWALTUNG .....	25
GESELLSCHAFTS- UND DOMIZILSTELLE.....	26
VERTRIEBSGESELLSCHAFT.....	26
EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER.....	26
ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	26
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS .....	27
RISIKOPROFIL .....	27
DIVIDENDENPOLITIK .....	27
AUSGABE VON AKTIEN .....	28
ANTEILSKLASSEN.....	30
KAUF VON ANTEILEN .....	33
VERKAUF VON ANTEILEN .....	36
UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN .....	38
TRANSFERS .....	40
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	41
INLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	43
RISIKOMANAGEMENT-PROZESS.....	50
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE .....	52
ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE.....	56
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	60
ZUTEILUNG VON AKTIVA UND PASSIVA .....	61
BESTEUERUNG.....	62
HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILsinHABER UND BERICHTE.....	65
DAUER, VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG UND TEILUNG .....	66
ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	69
ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN .....	74
ANHANG I – ELEVA EUROLAND SELECTION FUND.....	96
ANHANG II – ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND.....	124
ANHANG III – ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND .....	153

<b>ANHANG IV – ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND .....</b>	<b>183</b>
<b>ANHANG V – ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND .....</b>	<b>211</b>
<b>ANHANG VI – ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND .....</b>	<b>233</b>
<b>ANHANG VII – ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND.....</b>	<b>261</b>
<b>ANHANG VIII – ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND .....</b>	<b>282</b>
<b>ANHANG IX – ELEVA GLOBAL BONDS DYNAMIC FUND .....</b>	<b>302</b>
<b>VORVERTRAGLICHE DOKUMENTE NACH SFDR-EBENE II.....</b>	<b>321</b>
<b>ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>	<b>366</b>

## **EINLEITUNG**

Alle großgeschriebenen Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, haben die Bedeutung entsprechend ihrer Begriffsbestimmung im „GLOSSAR“, sofern laut Zusammenhang nichts anderes erforderlich ist.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält Informationen über den Fonds, einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010. Bei dem Fonds handelt es sich um einen „Umbrella-Fonds“, dessen Kapital auf mehrere Teifonds aufgeteilt sein kann. Der Fonds kann unterschiedliche Anteilklassen ausgeben, die zu dem jeweiligen Teifonds gehören, der im Rahmen des Fonds errichtet wurde.

Die Fondszulassung umfasst nicht das Einverständnis einer beliebigen luxemburgischen Behörde mit dem Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes oder einem beliebigen Wertpapierportfolio im Besitz des Fonds. Jede anderslautende Behauptung ist unerlaubt und unzulässig. Insbesondere stellt die Zulassung des Fonds durch die luxemburgische Börsenaufsicht CSSF keinerlei Zusicherung der CSSF in Bezug auf die Wertentwicklung des Fonds dar, und die CSSF haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Zahlungsunfähigkeit des Fonds.

Die Verwaltungsberichte stehen auf der Website und am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sind ferner über die Website abrufbar oder am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Feststellungen gelten, sofern nichts Anderslautendes festgelegt wird, die Gesetze und die derzeit gültige Praxis in Luxemburg bzw. deren Änderungen.

Niemand ist befugt, Informationen oder Behauptungen in Verbindung mit dem Anteilsangebot zu äußern, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und in den Verwaltungsberichten enthaltenen übereinstimmen. Sollten solche Informationen oder Behauptungen geäußert werden, dürfen sie nicht als vom Fonds genehmigt gelten.

Anteile werden nicht in Gerichtsbarkeiten angeboten oder verkauft, in denen ihr Angebot oder Verkauf gesetzlich unzulässig ist, bzw. an Personen, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Anteilszeichnung nicht erfüllen.

Der Vertrieb des vorliegenden Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospektes gelangen, müssen nach Maßgabe des Fonds sich selbst über alle Einschränkungen sowie geltenden Gesetze und Bestimmungen in der sie betreffenden Gerichtsbarkeit informieren und diese einhalten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einem beliebigen Staat oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit dar, in dem bzw. der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine beliebige Person, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf (und darf auch nicht als solches verwendet werden).

Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich auch über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die gesetzlichen Anforderungen und eventuelle Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, denen sie entsprechend den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres

Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes unterliegen und die möglicherweise für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf der Anteile gelten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch eine beliebige Person in einer beliebigen Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, bzw. an eine beliebige Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Anteile wurden und werden weder im Einklang mit dem amerikanischen Wertpapiergesetz (U.S. Securities Act) eingetragen noch im Einklang mit beliebigen anwendbaren Staatsgesetzen eingestuft und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden, es sei denn, dies erfolgt im Anschluss an ihre Eintragung oder im Rahmen einer Ausnahmeregelung. Der Fonds und seine Teilfonds sind und werden nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 registriert, und die Anleger haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Eintragung. Gemäß Ausnahmen von der Registrierung nach dem U.S. Company Act von 1940 und dem U.S. Securities Act kann der Fonds eine private Platzierung der Anteile an eine begrenzte Kategorie von US-Personen vornehmen. Die Anteile können nur von US-Personen gekauft werden, die sowohl (1) „akkreditierte Anleger“ gemäß Regel 501(a) der Verordnung D des amerikanischen Wertpapiergesetzes als auch (2) „qualifizierte Käufer“ gemäß Abschnitt 2(a)(51) des US-amerikanischen Gesetzes von 1940 sowie dessen Bestimmungen sind.

Die Anteile wurden von der US-amerikanischen Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission), einer beliebigen bundesstaatlichen Wertpapierbehörde oder sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch abgelehnt, noch hat eine beliebige der vorstehend genannten Behörden die Vorteile dieses Angebots bzw. die Genauigkeit oder Richtigkeit der Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jede anderslautende Behauptung ist unzulässig.

Die nachstehenden Feststellungen sind gemäß den geltenden Bestimmungen der CFTC erforderlich. Da jeder Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der Transaktionen mit Rohstoffwerten vornehmen kann, gilt er als „Rohstoff-Pool“, sodass die Verwaltungsgesellschaft dementsprechend ein Terminverwalter („Commodity Pool Operator“, „CPO“) für jeden Teilfonds ist.

Gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) ist die Verwaltungsgesellschaft von der Registrierung bei der CFTC als Terminverwalter befreit. Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern der einzelnen Teilfonds ein Offenlegungsdokument zu unterbreiten oder geprüfte Jahresberichte vorzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat auf diese Befreiung jeweils aufgrund der folgenden Kriterien Anspruch: (i) die Anteile jedes Teilfonds sind von der Registrierung nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz befreit und werden ohne Vermarktung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft; (ii) jeder Teilfonds erfüllt die Handelsbeschränkungen der CFTC-Regeln 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B); (iii) wenn eine US-Person eine Anlage in einen Teilfonds tätigt (oder wenn der Terminverwalter sich auf Regel 4.13(a)(3) beruft), kann der CPO davon ausgehen, dass jede in den Teilfonds investierende US-Person (a) ein „akkreditierter Anleger“ laut Definition von Regel 501(a) von Versordnung D gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz ist, (b) ein Trust, der zwar kein akkreditierter Anleger ist, aber von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Verwandten errichtet wurde, (c) ein „kundiger Mitarbeiter“ laut Definition in Regel 3c-5 gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 oder (d) eine „qualifizierte berechtigte Person“ laut Definition in CFTC-Regel 4.7(a)(2)(viii)(A) ist; und (iv) Anteile jedes Teilfonds werden nicht für den Handel auf den Warentermin- oder Warenoptionsmärkten vermarktet.

Sollte der Fonds Kenntnis davon erhalten, dass eine vom Fonds nicht berechtigte US-Person allein oder in Verbindung mit anderen Personen Anteile besitzt, kann der Fonds die Rücknahme der entsprechenden Anteile anordnen.

Für die Übertragbarkeit und den Weiterverkauf der Anteile gelten Einschränkungen. Sie dürfen nicht in die Vereinigten Staaten oder an eine oder zugunsten einer US-Person übertragen oder weiterverkauft werden, außer im durch das amerikanische Wertpapiergesetz und anwendbare Wertpapiergesetze einzelner Bundesstaaten zulässigen Rahmen im Anschluss an ihre Eintragung oder ihre Befreiung davon. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Investition auf unbegrenzte Zeit tragen. Jede US-Person, die Anteile zeichnet, muss sich damit einverstanden erklären, dass die Verwaltungsratsmitglieder eine vorgeschlagene Übertragung, Zuteilung oder einen Umtausch dieser Anteile ablehnen, annehmen oder mit Bedingungen verknüpfen können.

Der Fonds ist ein „anerkannter Organismus“ im Sinne von Abschnitt 264 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „FSMA“-Gesetz). Der Fonds kann in Großbritannien direkt öffentlich beworben und verkauft werden, sofern er die Bestimmungen des FSMA-Gesetzes und die geltenden Vorschriften einhält, und steht dann für Investitionen durch jeden britischen Steuerinländer offen.

Potenzielle Anleger in Großbritannien sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle oder fast alle Bestimmungen im Rahmen des FSMA-Gesetzes für den Schutz von Privatkunden nicht auf Investitionen in den Fonds Anwendung finden und kein Ausgleich im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme stattfinden kann.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen müssen ausnahmslos dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. Sollte es eventuelle Übereinstimmungsmängel zwischen dem Verkaufsprospekt in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache geben, hat die Fassung in englischer Sprache Gültigkeit, außer für den Fall (und nur für den Fall), dass gemäß den Gesetzen einer beliebigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Bestimmungen oder Anforderungen der Finanzaufsicht dieser Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, bei einem beliebigen Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes in einer anderen Sprache als Englisch die Sprache des Verkaufsprospektes, auf dem das betreffende Verfahren basiert, Vorrang hat.

**Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass die Ziele der Teifonds erreicht werden.**

**Anlagen in die Teifonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken in Verbindung mit jeder Art von Anlagen, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass es zu einem Wertzuwachs kommen wird. Im Rahmen der Fondspolitik wird auf die Diversifizierung des Anlagenportfolios geachtet, um die Risiken auf ein Minimum zu beschränken.**

**Die Anlagen eines Teifonds können auf andere Währungen als die Rechnungswährung des betreffenden Teifonds lauten. Der Wert dieser Anlagen kann (bei Umrechnung in die Rechnungswährung des betreffenden Teifonds) aufgrund von Wechselkursschwankungen schwanken. Der Preis der Anteile und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten ihre ursprüngliche Investition möglicherweise nicht zurück.**

**Die Anleger werden auf den „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ hingewiesen.**

**Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich informieren über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Anforderungen und (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen, denen sie möglicherweise gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes unterliegen und die möglicherweise einen Einfluss auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Umschichtung und den Verkauf von Anteilen haben.**

Sollten Sie bezüglich beliebiger Angaben in diesem Verkaufsprospekt Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater wenden. Niemand ist befugt, andere Informationen als die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen oder eines der darin aufgeführten Dokumente, die am eingetragenen Sitz des Fonds zur allgemeinen Einsichtnahme bereitliegen, zu verbreiten.

Informationen über die Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse sind für jeden Teilfonds gegebenenfalls dem betreffenden Anhang zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen mit aktuellen Erwartungen oder Prognosen für künftige Ereignisse. Wörter wie „kann/können“, „erwartet“, „Zukunft“ und „beabsichtigt“ und vergleichbare Ausdrücke können auf zukunftsgerichtete Aussagen hinweisen, aber das Fehlen dieser Begriffe bedeutet nicht, dass eine Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Feststellungen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds und andere Aussagen, die keine historischen Fakten sind. Vorausschauende Feststellungen unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Unsicherheiten sowie ungenauen Vermutungen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse effektiv von den in den vorausschauenden Feststellungen erwarteten oder angedeuteten abweichen. Künftige Anteilsinhaber sollten sich nicht übermäßig auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes Gültigkeit haben.

## **VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN**

### **ELEVA UCITS FUND**

#### **Eingetragener Sitz**

4 Rue Peternelchen  
L-2370 Howald  
Luxemburg

#### **Verwaltungsrat**

Sophie Mosnier, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied (Vorsitzende)  
Bertrand Gibeau, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
Armand Suchet d'Albufera, Managing Director und Deputy Portfolio Manager, Eleva Capital S.A.S.  
Aglae Touchard-Le Drian, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

#### **Verwaltungsgesellschaft**

Eleva Capital S.A.S.  
32 rue de Monceau  
75008, Paris  
Frankreich

#### **Domizil- und Gesellschaftsstelle**

ONE Corporate S.à r.l.  
4 Rue Peternelchen  
L-2370 Howald  
Luxemburg

#### **Britischer Dienstleister**

Eleva Capital LLP  
4th Floor (East), 62-64 Baker Street  
London  
W1U 7DF  
Vereinigtes Königreich

#### **Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle**

HSBC Continental Europe, Luxemburg  
18, Boulevard de Kockelscheuer  
L-1821 Luxemburg  
Luxemburg

#### **Externer Abschlussprüfer**

Deloitte-Prüfung  
20, Boulevard de Kockelscheuer  
L-1821 Luxemburg  
Luxemburg

#### **Berater für regulatorische Fragen und Compliance-Angelegenheiten für luxemburgisches**

##### **Recht**

PricewaterhouseCoopers 2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg  
Luxemburg

## GLOSSAR

Mit dem nachstehenden Glossar soll Lesern, die mit den Fachbegriffen im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht vertraut sind, das Verständnis erleichtert werden. Es handelt sich nicht um Begriffsbestimmungen zu rechtlichen Zwecken.

<b>Thesaurierende Anteilsklassen</b>	Anteilsklassen mit dem Zusatz „acc.“
<b>Administrationsvertrag</b>	Die Vereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle, in deren Rahmen die Zentralverwaltungsstelle zur Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wird und die sich gelegentlich ändern kann.
<b>Richtlinie über behördliche Zusammenarbeit</b>	Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.
<b>Anhang</b>	Jeder Anhang zum vorliegenden Verkaufsprospekt, in dem der Name und die Besonderheiten jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse erläutert werden.
<b>Satzung</b>	Die Satzung des Fonds.
<b>Autorité des Marchés Financiers and the Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution</b>	Die französischen Finanzmarktaufsichtsbehörden
<b>Verwaltungsrat</b>	Der Verwaltungsrat des Fonds.
<b>Geschäftstag</b>	Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt wird, ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (ausgenommen 24. Dezember), und alle anderen Tage, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Anteilsinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber in Kenntnis gesetzt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.
<b>Buy-Sell-Back/Sell- Buy-Back</b>	Eine Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierte Rechte in Bezug auf Eigentumsansprüche an Wertpapieren oder Rohstoffen kauft oder verkauft und vereinbart, die Wertpapiere, Rohstoffe oder diese garantierten Rechte derselben

	Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu einem späteren Termin zu verkaufen bzw. zurückzukaufen.
<b>Zentralverwaltungsstelle</b>	HSBC Continental Europe, Luxembourg, als Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle und Vertreter des Fonds.
<b>CFD</b>	Contract for Difference: ein Differenzkontrakt, bei dem der Verkäufer des Kontraktes sich verpflichtet, dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und seinem künftigen Wert zu entrichten, falls dieser Wert gestiegen ist.
<b>CFTC</b>	Die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission:
<b>CHF</b>	Schweizer Franken als offizielle Währung der Schweiz.
<b>Rundschreiben 08/356</b>	Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über die für Organismen für gemeinsame Anlagen, die bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, geltenden Regeln in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Rundschreiben 14/592</b>	Das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für ETFs (börsennotierte Fonds) und andere OGAW-spezifische Themen.
<b>Klasse</b>	Eine Anteilsklasse ohne Nennwert in einem Teilfonds.
<b>CPO</b>	Ein Commodity Pool Operator (Terminverwalter).
<b>CRS</b>	Der Common Reporting Standard der OECD über den automatischen Austausch von Steuerinformationen.
<b>CSSF</b>	Die luxemburgische Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier.
<b>Depotbank</b>	HSBC Continental Europe, Luxembourg
<b>Depotbankvereinbarung</b>	Die Vereinbarung zwischen der Depotbank und dem Fonds, gemäß der die Depotbank zur Depotbank des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Verwaltungsratsmitglieder</b>	Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Nachfolger, die zu irgendeinem Zeitpunkt ernannt werden.
<b>Ausschüttende Anteilsklassen</b>	Anteilsklassen mit dem Zusatz „dis.“
<b>Domizil- und Gesellschaftsstelle</b>	ONE Corporate S.à r.l.

<b>Zulässiger Markt</b>	Eine Börse oder ein geregelter Markt in einem der zulässigen Staaten.
<b>Zulässiger Staat</b>	Jeder Mitgliedstaat oder jedes andere Land in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.
<b>Schwellenmärkte</b>	Die Länder, die im MSCI All Country World Index als Schwellenländer aufgeführt sind.
<b>ESG</b>	<p>Dieses internationale Akronym wird von der Finanzwelt verwendet, um die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) zu bezeichnen, die allgemein die drei Säulen der extrafinanziellen Analyse bilden. Sie werden beim sozial verantwortlichen Fondsmanagement berücksichtigt. Dank der ESG-Kriterien wird die unternehmerische Verantwortung von Unternehmen sowohl gegenüber der Umwelt als auch gegenüber ihren Anspruchsgruppen (Mitarbeiter, Partner, Lieferanten und Kunden) bewertet.</p> <p>Das Umweltkriterium berücksichtigt Abfallmanagement, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Vermeidung von Umweltrisiken.</p> <p>Das Sozialkriterium berücksichtigt Unfallverhütung, Mitarbeiterschulung, Arbeitnehmerrechte, die Überwachung der Lieferkette und den sozialen Dialog.</p> <p>Das Governance-Kriterium überprüft die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Managementstruktur und das Vorhandensein eines Prüfungsausschusses.</p> <p>(Quelle: Novethic)</p>
<b>ESMA</b>	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) (vormaliger Ausschuss der europäischen Regulierungsbehörden für Wertpapiere).
<b>ESMA-Leitlinien 2014/937</b>	ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 bezüglich der Leitlinien über ETFs und andere OGAW-spezifische Themen.
<b>EU</b>	Die Europäische Union.
<b>EU-Zinsrichtlinie</b>	Richtlinie des Rates Nr. 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen in der derzeit gültigen Fassung.
<b>EUR bzw. Euro</b>	Der Euro als offizielle Währung der Eurozone.
<b>FATCA</b>	Das amerikanische Gesetz über das Steuer-Reporting ausländischer Finanz-Institutionen (Foreign Account Tax Compliance Act).

<b>FATF</b>	Die vom G7-Gipfel in Paris im Juli 1989 errichtete Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force) zur Bekämpfung von Geldwäsche.
<b>FATF-Staat</b>	Jedes (entsprechend geprüfte) Land, das nach Ansicht der FATF die FATF-Bestimmungen und Kriterien erfüllt, um FATF-Mitglied zu werden, und das über annehmbare Standards bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche verfügt.
<b>DFI</b>	Ein derivatives Finanzinstrument.
<b>Geschäftsjahr</b>	Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
<b>Fonds</b>	Eleva UCITS Fund, eine offene Investmentgesellschaft, die im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen als <i>société anonyme</i> errichtet wurde und den Status einer <i>société d'investissement à capital variable</i> hat.
<b>G20</b>	Der informelle Zusammenschluss von 20 Finanzministern und Zentralbank-Gouverneuren aus 20 wichtigen Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Deutschland, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich, USA und EU.
<b>GBP</b>	Das britische Pfund Sterling als offizielle Währung Großbritanniens.
<b>Großherzogliche Verordnung von 2008</b>	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Begriffsbestimmungen des Gesetzes von 2010.
<b>Nicht abgesicherte Anteilsklassen</b>	Anteilsklassen mit dem Zusatz „(abgesichert)“.
<b>Impact Investments</b>	Impact Investments sind Anlagen, die mit der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite auch positive und messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. (Quelle: Global Impact Investing Network)
<b>Institutioneller Anleger</b>	Ein institutioneller Anleger gemäß Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010.
<b>IPO</b>	Ein erstmaliges öffentliches Angebot (initial public offering, IPO) von Aktien eines Unternehmens.
<b>KIID</b>	Die wesentlichen Anlagerinformationen.

<b>Gesetz von 2005</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Gesetz von 2010</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Eleva Capital S.A.S.
<b>Servicevereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft</b>	Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, laut der die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Mitgliedstaat</b>	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die zu den Vertragsparteien der Vereinbarung zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes gehören und keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Gesetze, werden mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgesetzt.
<b>Memorial</b>	Das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> .
<b>MiFID II</b>	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) sowie entsprechende Gesetze oder Verordnungen zu deren Umsetzung.
<b>Geldmarktinstrumente</b>	Geldmarktinstrumente gemäß der Definition des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
<b>Nettoinventarwert</b>	Der Nettowert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospektes berechnet wird.
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>Andere OGA</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie.
<b>OTC</b>	Over-the-counter (Freiverkehr).
<b>OTC-Derivate</b>	Im Freiverkehr (OTC) gehandelte DFI, d. h. Investitionen, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden.
<b>Performance-Referenzzeitraum</b>	Im Zusammenhang mit der Zahlung von an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren ist der Performance-Referenzzeitraum der Zeithorizont, an dessen Ende der Mechanismus für den Ausgleich

	für eine frühere Underperformance angepasst werden kann, wie im jeweiligen Anhang dargelegt.
<b>Verkaufsprospekt</b>	Der Verkaufsprospekt des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010.
<b>Prudential Regulation Authority und Financial Conduct Authority</b>	Die britischen Finanzmarktaufsichtsbehörden
<b>Rücknahmepreis</b>	Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt wird, entspricht der Rücknahmepreis der Anteile in einer Anteilsklasse dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, der am Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag von der Zentralverwaltungsstelle angenommen wird, abzüglich eventuell anwendbarer Rücknahmegebühren, die für jeden Teilfonds dem betreffenden Anhang zu entnehmen sind.
<b>Rechnungswährung</b>	Die Rechnungswährung des Fonds sowie jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse ist dem betreffenden Anhang zu entnehmen.
<b>Geregelter Markt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein geregelter Markt gemäß Definition von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente;</li> <li>- Ein Markt in einem Mitgliedstaat, der geregelt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht; oder</li> <li>- Eine Börse oder ein Markt in einem Nichtmitgliedstaat, der geregelt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht.</li> </ul>
<b>Verwaltungsberichte</b>	Die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.
<b>Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte</b>	Eine einer Vereinbarung unterliegende Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierte Rechte in Bezug auf Eigentumsansprüche an Wertpapieren oder Rohstoffen überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse ausgestellt wird, welche die Rechte an den Wertpapieren oder Rohstoffen hält, und die Vereinbarung es einer Gegenpartei nicht gestattet, ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Rohstoff jeweils an mehr als eine Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden, vorbehaltlich einer Zusage zu ihrem Rückkauf oder dem Rückkauf von ersetzen Wertpapieren oder Rohstoffen derselben Beschreibung durch den Übertragenden, was ein Pensionsgeschäft für die die Wertpapiere oder Rohstoffe verkaufende Gegenpartei und ein umgekehrtes Pensionsgeschäft für die diese kaufende Gegenpartei ist.

<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>	Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell Back- und Sell-Buy Back-Geschäfte, sowohl in Bezug auf Schuldtitle als auch auf Aktien.
<b>Wertpapierleihgeschäft</b>	Eine Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich einer Zusage überträgt, dass der Leihnehmer zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere zurückgeben wird. Diese Art von Geschäft wird als Wertpapierleihe bezeichnet, wobei die übertragende Gegenpartei der Leihgeber, die empfangende Gegenpartei der Leihnehmer ist.
<b>SFD-Verordnungen</b>	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).
<b>SFT-Verordnungen</b>	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung von Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („SFTR“), jede Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung von SFTR und jede Durchführungsverordnung der Kommission, die die Umsetzung technischer Normen gemäß SFTR festlegt.
<b>SGD</b>	Der Singapur-Dollar als offizielle Währung von Singapur.
<b>Anteilsinhaber</b>	Inhaber(n) von Fondsanteilen.
<b>Anteile oder Anteil</b>	Anteile oder ein Anteil des Fonds.
<b>SRI</b>	<p>Sozial verantwortliches Investieren besteht aus der systematischen und nachvollziehbaren Integration von ESG-Kriterien in das Finanzmanagement.</p> <p>SRI fördert eine verantwortungsbewusste Wirtschaft, indem SRI Investmentgesellschaften ermutigt, bei der Auswahl von Wertpapieren für ihre Anlagen nicht-finanzielle Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p>SRI wird zudem als die „Anwendung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung auf Anlagen“ gesehen. Bei dieser Art der finanziellen Anlage wird versucht, wirtschaftliche Performance, soziale Auswirkungen und Umweltauswirkungen miteinander in Einklang zu bringen, indem Unternehmen finanziert werden, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.</p> <p>SRI kann viele Formen annehmen, einschließlich der Auswahl, der Ausgrenzung und/oder des thematischen Ansatzes von ESG.</p>

	(Quelle: Novethic)
<b>Teilfonds</b>	Ein separater Teilfonds des Eleva UCITS Fund, der für eine oder mehrere Anteilklassen errichtet und geführt wird und dem die Aktiva und Passiva, die Aufwendungen und Erträge jeder Klasse oder Klassen zugewiesen werden.
<b>Zeichnungspreis</b>	Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes vorgesehen wird, entspricht der Zeichnungspreis der Anteile in jeder Anteilkasse, ausgedrückt in der im jeweiligen Anhang angegebenen Rechnungswährung der Klasse, dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, der am Bewertungstag ermittelt wird, an dem ein Zeichnungsantrag angenommen wird, zuzüglich eventuell anwendbarer Ausgabeaufschläge, die für jeden Teilfonds dem betreffenden Anhang zu entnehmen sind.
<b>Übertragbare Wertpapiere</b>	Übertragbare Wertpapiere gemäß Definition des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
<b>TRS</b>	Total Return Swaps und andere DFI (einschließlich OTC-Derivate) mit ähnlichen Merkmalen.
<b>Nicht abgesicherte Anteilklassen</b>	Anteilklassen mit dem Zusatz „(nicht abgesichert)“.
<b>Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs)</b>	Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, auch bekannt als die „Globalen Ziele“, wurden 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln angenommen, um Armut zu beenden, den Planeten zu schützen und sicherzustellen, dass alle Menschen bis 2030 Frieden und Wohlstand genießen können. (Quelle: United Nations)
<b>U.S.A oder Vereinigte Staaten</b>	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitzungen und Orte, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia und das Commonwealth Puerto Rico.
<b>US-Gesetz von 1940</b>	Das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in der derzeit gültigen Fassung.
<b>US-Wertpapiergesetz</b>	Das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 in der derzeit gültigen Fassung.
<b>OGA</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der OGAW-Richtlinie.

<b>OGAW</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß OGAW-Richtlinie zugelassen ist.
<b>OGAW-Richtlinie</b>	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere in der derzeit gültigen Fassung.
<b>GB</b>	Großbritannien bzw. das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<b>Britischer Dienstleister</b>	Eleva Capital LLP
<b>Servicevereinbarung für GB</b>	Die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Servicegesellschaft für Großbritannien, gemäß der die Servicegesellschaft für Großbritannien damit beauftragt wurde, auch in Bezug auf den Fonds bestimmte Betriebs-, Verwaltungs-, Risikomanagement- sowie Marketing- und Vertriebsservices für die Verwaltungsgesellschaft zu erbringen.
<b>USD</b>	Der US-Dollar als gesetzliches Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.
<b>US-Person</b>	Siehe Definition im Abschnitt „Allgemeine Information – Definition einer US-Person“.
<b>Bewertungstag</b>	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teifonds ermittelt wird, der, sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt ist, jeder Werktag ist.
<b>VaR</b>	Value at risk (Risikomaß).
<b>Website</b>	<a href="http://www.elevacapital.com">www.elevacapital.com</a>

Die Erläuterungen im Hauptteil des vorliegenden Verkaufsprospektes gelten generell für alle Teifonds. Sollten sich aus dem Anhang eines Teifonds jedoch andere Erläuterungen oder Ausnahmen ergeben, haben die Erläuterungen oder Ausnahmen in diesem Anhang Vorrang. Daher wird empfohlen, die jeweiligen Anhänge zusammen mit dem Hauptteil des Verkaufsprospektes sorgfältig zu prüfen.

## **HAUPTMERKMALE DES FONDS**

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit am 22. Januar 2015 als *société anonyme* im Einklang mit den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und als offene *société d'investissement à capital variable* gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Gründungsurkunde einschließlich Satzung wurde am 20. Februar 2015 im Memorial veröffentlicht. Die Satzung kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

Der Fonds ist im luxemburgischen *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer HR Luxemburg B194.036 eingetragen. Der Fonds wurde mit einem Anfangskapital von 31.000 Euro gegründet. Das Fonds-Kapital entspricht dem Nettovermögen des Fonds. Das Mindestkapital des Fonds beläuft sich auf 1.250.000 Euro.

Der Fonds ist von der CSSF als OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder führen für jeden Teifonds ein separates Vermögensportfolio. Jedes Vermögensportfolio wird zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teifonds angelegt. Ein Anteilsinhaber hat nur auf die Vermögenswerte und Erträge des Teifonds Anspruch, an dem er beteiligt ist. Der Fonds gilt als eine einzige Rechtsstruktur. Gegenüber Dritten, einschließlich der Gläubiger des Fonds, haftet der Fonds für alle Verbindlichkeiten eines Teifonds ausschließlich auf Basis der Vermögenswerte des betreffenden Teifonds. Die Verpflichtungen jedes Teifonds gegenüber seinen Anteilsinhabern gelten nur für den betreffenden Teifonds.

Die Zeichnungserträge aller Anteile eines Teifonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlagenportfolio investiert. Jeder Anteil hat nach seiner Ausgabe Anspruch auf die gleichberechtigte Beteiligung an den Vermögenswerten des Teifonds, auf den er sich bezieht, sowie auf Dividenden und andere Ausschüttungen, die für jeden Teifonds oder jede Anteilkategorie ausgewiesen werden. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden und jeder ganze Anteil hat bei den Versammlungen der Anteilsinhaber Anspruch auf eine Stimme.

## **VERWALTUNGSRAT**

### **Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds zuständig. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten regelmäßige Berichte der Verwaltungsgesellschaft über die Wertentwicklung des Fonds und Analysen des Anlagenportfolios. Die Verwaltungsgesellschaft stellt zudem weitere Informationen bereit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern angefordert werden können.

## **VERWALTUNG UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR GROSSBRITANNIEN**

### **Verwaltungsgesellschaft**

Gemäß der Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft wurde Eleva Capital S.A.S. zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrates für die Erbringung von Serviceleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Risikomanagement, Domizilierungs- und Unternehmensdienste, Administration, Marketing, Vertrieb und Verkauf in Bezug auf sämtliche Teilfonds zuständig und kann alle oder einen Teil dieser Aufgaben an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2017 als *société par actions simplifiée* nach französischem Recht für unbegrenzte Dauer errichtet. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 670.000 EUR. Das wichtigste Gründungsmitglied der Verwaltungsgesellschaft ist Herr Eric Bendahan.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Autorité des Marchés Financiers als *société de gestion de portefeuille* (Portfolioverwaltungsgesellschaft) für OGAW registriert und ist in dieser Eigenschaft für die gemeinsame Portfolioverwaltung des Fonds zuständig. Im Einklang mit den französischen Gesetzen und Bestimmungen gehören zu den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft folgende:

(i) Asset Management

- Entscheidung über künftige Anlagen;
- Abschluss von Verträgen, Kauf, Verkauf, Umtausch und Lieferung aller übertragbaren Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte; und
- Ausübung im Auftrag des Fonds aller Stimmrechte in Verbindung mit den übertragbaren Wertpapieren, die das Fondsvermögen bilden.

(ii) Verwaltung

- Rechtsdienstleistungen und Kontenverwaltung für den Fonds;
- Domizilierungsdienste für den Fonds;
- Bearbeitung der Informationsanfragen von Kunden;
- Bewertung von Portfolios und Berechnung des Wertes von Anteilen (einschließlich steuerlicher Aspekte);
- Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen;
- Führung des Registers der Anteilsinhaber;
- Verwendung der Fondserträge;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Abwicklung von Verträgen (einschließlich Versand von Zertifikaten);
- Erfassung und Führung der Aufzeichnungen von Transaktionen; und
- Sichere Aufbewahrung aller Firmenunterlagen des Fonds, Annahme des gesamten Schriftwechsels im Auftrag des Fonds, Organisation und Durchführung aller Formalitäten in Bezug auf die Versammlungen der Anteilsinhaber und Sitzungen des Verwaltungsrates, Veröffentlichung aller vorgeschriebenen gesetzlichen Vermerke und Publikationen, sowie Veranlassung von Zahlungen aus dem Fondsvermögen von Gebühren und Aufwendungen, die von Dritten in Rechnung gestellt werden, wenn er von den Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend befugt wurde.

(iii) Marketing

Für die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gilt die Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft. Die Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen entweder vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet im Rahmen der Servicevereinbarung nicht für Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche, die sich in beliebiger Art und Weise aus oder im Zusammenhang mit der Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft ergeben, außer wenn diese Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche die direkte Folge von Betrug, bewusstem Ausfall oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft sind.

Der Fonds hat sich dazu bereit erklärt, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Manager, Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter oder Beauftragten, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und im Einklang mit der Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft gehandelt haben, in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Bußgelder, gerichtlichen Schritte, Urteile, Klagen, Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen beliebiger Art zu entschädigen und schadlos zu halten, sofern diese nicht das Ergebnis eines wesentlichen Verstoßes gegen die Servicevereinbarung, eines Betrugs, absichtlichen Ausfalls oder von Fahrlässigkeit sind.

Im Einklang mit den derzeit gültigen Gesetzen und Bestimmungen und mit der vorherigen Einwilligung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, sofern in der vorliegenden Vereinbarung nichts Anderslautendes festgelegt ist, ihre Pflichten und Befugnisse ganz oder teilweise einer beliebigen Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet hält, wobei als vereinbart gilt, dass der Verkaufsprospekt davor entsprechend geändert wird und die Verwaltungsgesellschaft umfassend für die Handlungen dieses bzw. dieser Vertreter(s) und Beauftragten haftbar bleibt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentralverwaltungsstelle mit den Verwaltungsaufgaben beauftragt.

Zusätzliche Informationen, die den Anlegern von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden müssen, umfassen unter anderem Beschwerden von Anteilsinhabern über die Abwicklung von Verfahren, die Verwaltung von Vorgängen, die zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen können, und die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft und müssen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gehalten werden.

Eine aktuelle Liste aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### *Vergütungspolitik*

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil des Fonds, diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln (die „Vergütungspolitik“), und wendet diese entsprechend an.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die

Geschäftsleitung, und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds haben.

Der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die variable Komponente der Vergütung basiert auf qualitativen und quantitativen Kriterien, zu denen u. a. die Folgenden zählen:

- Finanzielle Leistung des Einzelnen und Teamleistung;
- Kundenbetreuung;
- Risikomanagement;
- Qualität der ausgeführten Aufgaben;
- Konformität mit internen Ethikregelungen und Vorschriften;
- Management des Arbeitspensums und Teamwork.

Die variable Vergütungskomponente der Vergütung der Mitarbeiter ist weder grundsätzlich eine garantierte Zahlung, noch wird ihre Höhe garantiert. Sie darf nicht als feste oder einer festen Zahlung ähnliche Vergütung betrachtet werden, auch wenn ein Mitarbeiter mehrere Jahre hintereinander denselben Betrag erhält.

Bei der Festlegung des Gesamtbudgets des variablen Bestandteils der Gehälter ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft;
- Die erforderliche Einhaltung von Kapitalanforderungen zur Erfüllungaufsichtsrechtlicher Pflichten durch die Verwaltungsgesellschaft einerseits und die Notwendigkeit, ihre Projekte zu finanzieren, andererseits;
- Die Erwartungen der Anteilsinhaber hinsichtlich der Vergütung für ihre Anlage.

Die Vergütungspolitik will insbesondere Folgendes sicherstellen:

- a) Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.
- b) Die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein.

Im Kontext der Übertragung versucht die Vergütungspolitik sicherzustellen, wie durch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgeschrieben, dass ein Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft den folgenden Kriterien entspricht:

- a) Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anteilsinhabern empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- b) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt 50 % oder mehr des von dem Beauftragten verwalteten Gesamtpportfolios auf den Anlageverwalter des Fonds entfallen, müssen mindestens 50 % der variablen Vergütungskomponenten aus Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen

- verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermaßen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben b) genannten Instrumente; und
- c) ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 % der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anteilsinhabern empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken des Fonds ausgerichtet ist.

Die variable und feste Vergütungskomponente des Gehalts wird von den Partnern der Eleva-Gruppe einmal pro Jahr unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Außerdem wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der seine Pflichten gemäß Richtlinie 2014/91/EU (OGAW V) ausübt, um die Anwendbarkeit der Vergütungspolitik zu bewerten und nötigenfalls Empfehlungen zu formulieren.

Auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilsinhabern kostenlos eine Papierversion der Vergütungspolitik zur Verfügung gestellt.

### **Britischer Dienstleister**

Gemäß der Servicevereinbarung für GB hat Eleva Capital S.A.S. Eleva Capital LLP damit beauftragt, u. a. in Bezug auf den Fonds bestimmte Betriebs-, Verwaltungs- sowie Marketing- und Vertriebsservices für die Verwaltungsgesellschaft zu erbringen. Die Servicegesellschaft für Großbritannien ist eine am 8. Mai 2014 in England und Wales gegründete Personengesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Servicegesellschaft für Großbritannien können die Servicevereinbarung für GB mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen kündigen. Die Servicevereinbarung für GB kann von jeder der Parteien mit sofortiger Wirkung per Benachrichtigung gekündigt werden, sofern die Vereinbarung abläuft oder eine der Parteien: (i) einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Servicevereinbarung für GB begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung der anderen Partei wieder gutmacht oder (ii) aufgelöst wird (und es sich nicht um eine freiwillige Auflösung zwecks Wiederaufbau oder Vereinigung gemäß zuvor von der ersten Partei schriftlich genehmigten Bedingungen handelt) oder ihre Schulden nicht begleichen kann, auf beliebige Weise Insolvenz anmeldet oder wenn für die Vermögenswerte der anderen Partei ein Zwangsverwalter festgelegt wird.

Die Servicegesellschaft für Großbritannien haftet nicht für eventuelle Fehlentscheidungen oder Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilsinhabern in Verbindung mit den von ihr im Rahmen der Servicevereinbarung für GB erbrachten Serviceleistungen entstehen, außer wenn sich diese Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche direkt aus ihrer Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft schützt die Servicegesellschaft für Großbritannien vollständig und effektiv vor allen Schäden (mit Ausnahme der Kosten für die Ermittlung oder Verteidigung gegen solche Ansprüche, Forderungen oder Verpflichtungen sowie mit Ausnahme aller damit in Verbindung stehenden anfallenden Gerichtskosten), die der Servicegesellschaft für Großbritannien als direkte Folge der Fahrlässigkeit, der vorsätzlichen Unterlassung oder des Betrugs durch die Verwaltungsgesellschaft entstehen, außer wenn Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug seitens der Servicegesellschaft für Großbritannien vorliegt.

## **DEPOTBANK**

Im Einklang mit der am 11. März 2019 in Kraft getretenen Depotbankvereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank wurde die Depotbank zu den Zwecken des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen sowie mit den CSSF-Regeln zur Depotbank des Fonds ernannt.

Die Depotbank ist die Luxemburger Niederlassung von HSBC Continental Europe, einer in Frankreich unter der Nummer 775 670 284 eingetragenen Aktiengesellschaft. HSBC Continental Europe ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc. Der eingetragene Sitz der Depotbank befindet sich in Luxemburg, 18, boulevard d'Avranches, und die Depotbank ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 227.15 eingetragen. HSBC Continental Europe wird von der Europäischen Zentralbank im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der französischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde (*l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) als zuständige nationale Behörde Frankreichs und der französischen Finanzmarktaufsicht (*l'Autorité des Marchés Financiers*) für die über Finanzinstrumente oder auf den Finanzmärkten ausgeübten Aktivitäten beaufsichtigt. Die luxemburgische Niederlassung der HSBC Continental Europe ist von der CSSF als Depotbank in Luxemburg zugelassen. Sie unterliegt daher bei der Betreuung luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen der allgemeinen Aufsicht durch die CSSF.

Die Depotbank erbringt dem Fonds die in der Depotbankvereinbarung aufgeführten Dienstleistungen und muss sich dabei an die OGAW-Gesetze und die entsprechenden CSSF-Regeln halten.

Die wichtigsten Aufgaben der Depotbank umfassen folgende:

- (i) dafür zu sorgen, dass die Cashflows des Fonds angemessen überwacht werden und dass die Zeichnungsgelder eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren, was folgende Aufgaben umfasst: (i) alle Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, zu verwahren; und (ii) bei anderen Vermögenswerten die Eigentumsrechte überprüfen und ein entsprechendes Verzeichnis führen;
- (iii) dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und Annexionierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit dem geltenden Landesrecht und der Satzung erfolgen;
- (iv) dafür zu sorgen, dass der Wert der Fondsanteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Landesrecht und der Satzung berechnet wird;
- (v) den Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zum geltenden Landesrecht oder zur Satzung;
- (vi) dafür zu sorgen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds jegliche Vergütung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds ausgehändigt wird;
- (vii) dafür zu sorgen, dass die Einnahmen des Fonds im Einklang mit dem geltenden Landesrecht und der Satzung verwendet werden.

Nach der Depotbankvereinbarung kann die Depotbank ihre Aufgaben der Verwahrung übertragen. Die Depotbank kann die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte des Fonds gemäß den Bestimmungen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Depotbank und der weltweit tätigen Unterdepotbank an eine oder mehrere weltweit tätige Unterdepotbanken übertragen (jeweils eine „weltweit tätige Unterdepotbank“). Die weltweit tätige Unterdepotbank kann des Weiteren auf Unterbeauftragte zurückgreifen,

die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen schriftlicher Vereinbarungen für die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte des Fonds ernannt werden. Eine aktuelle Liste der beauftragten globalen Unterdepotbanken und Unterbeauftragten ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds sowie auf der Website der Depotbank unter <https://www.hsbc.lu/-/media/cl-luxembourg/sub-delegates-appointed-by-hsbc-bank.pdf> erhältlich.

Laut Depotbankvereinbarung haftet die Depotbank für Verluste, die dem Fonds aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehen. In Übereinstimmung mit dem folgenden Abschnitt und mit der Depotbankvereinbarung haftet die Depotbank bei Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung beauftragt hat.

Die Depotbank haftet nicht, wenn der Verlust von Finanzinstrumenten auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Depotbank haftet nicht für indirekten, besonderen und Folgeverlust.

Wenn es sich bei einem Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen der Depotbank handelt, kann die Depotbank finanziell oder geschäftlich an diesem Beauftragten beteiligt sein, und derartige Verbindungen können zu einem potenziellen Interessenkonflikt bei der Auswahl (die Wahl des Beauftragten basiert nicht auf Qualität und Preis), beim Insolvenzrisiko (geringere Anforderungen an die Trennung der Vermögenswerte oder geringere Beachtung der Zahlungsfähigkeit des Beauftragten) oder beim Risiko der Exposure gegenüber einer einzigen Gruppe führen.

Es kann zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Anteilsinhabern oder der Verwaltungsgesellschaft einerseits und der Depotbank andererseits kommen. Ein solcher tatsächlicher oder potenzieller Konflikt kann beispielsweise entstehen, weil die Depotbank zu einer Rechtsstruktur gehört oder mit einer solchen verbunden ist, die dem Fonds andere Produkte oder Dienstleistungen liefert. Die Depotbank kann ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Lieferung solcher Produkte oder Dienstleistungen haben oder für entsprechende, dem Fonds gelieferte Produkte oder Dienstleistungen eine Vergütung erhalten oder kann andere Kunden haben, deren Interessen mit denjenigen des Fonds, der Anteilsinhaber oder der Verwaltungsgesellschaft kollidieren können.

Die Depotbank oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen bzw. mit solchen Gewinn erwirtschaften, an denen die Depotbank (oder ihre verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen) (direkt oder indirekt) wesentlich beteiligt sind oder zu denen sie eine irgendwie geartete Beziehung haben und die zu einem potenziellen Konflikt mit der Pflicht der Depotbank gegenüber dem Fonds führen können. Das umfasst beispielsweise Situationen, in denen dieselbe Struktur, zu der die Depotbank oder beliebige ihrer verbundenen Unternehmen oder Personen gehören, als Fondsmanager des Fonds handelt, für den Fonds und/oder andere Fonds oder Unternehmen Wertpapierleih- und Wechseldienstleistungen erbringt, als Banker oder Gegenpartei für Derivate für den Fonds fungiert, als Vertreter für mehrere Kunden an derselben Transaktion beteiligt ist oder Gewinne mit einer dieser Aktivitäten erzielt bzw. finanziell oder geschäftlich an ihr beteiligt ist.

Die Depotbank verfügt über eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten zur kontinuierlichen Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten. Wird gemäß dieser

Richtlinie von einem Mitarbeiter ein potenzieller Interessenkonflikt identifiziert, müssen umgehend der unmittelbare Vorgesetzte/das Top-Management und/oder die Compliance-Abteilung von HSBC informiert werden. Die Situation wird umgehend im besten Interesse der Anteilsinhaber analysiert, aufgezeichnet und gemanagt. Die Compliance-Abteilung von HSBC führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Aktuelle Informationen zum Namen der Depotbank, zu Interessenkonflikten und Übertragungen der Verwahraufgaben der Depotbank erhalten Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds.

Die Beauftragung der Depotbank gemäß der Depotbankvereinbarung kann ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei die Depotbankvereinbarung erst enden darf, wenn eine neue Depotbank ernannt wurde, was innerhalb von zwei Monaten geschehen muss.

## **VERWALTUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung des Fonds auf Empfehlung und mit Genehmigung des Fonds an HSBC Continental Europe, Luxemburg übertragen und hat diese ermächtigt, bestimmte Aufgaben nach vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft an weitere Dritte zu übertragen.

HSBC Continental Europe, Luxemburg wird als Zentralverwaltungsstelle alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahrnehmen.

Die Zentralverwaltungsstelle wurde durch die CSSF zur Ausübung ihrer Aktivitäten in Luxemburg zugelassen. Die Zentralverwaltungsstelle wird durch die Prudential Regulation Authority reguliert und unterliegt eingeschränkter Regulierung durch die Financial Conduct Authority und die CSSF.

Die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle und dem Fonds kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von jeder Partei schriftlich gekündigt werden. HSBC Continental Europe, Luxemburg wurde gemäß dieser Vereinbarung darüber hinaus zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt.

Die Zentralverwaltungsstelle haftet der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und den Anteilsinhabern des Fonds gegenüber nur dann für Handlungen oder Unterlassungen während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten, wenn betrügerisches Handeln, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung vorliegen. Der Fonds erklärt sich damit einverstanden, die Zentralverwaltungsstelle bzw. die von ihr ernannten Personen für jegliche Haftung, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Bußgelder, Klagen, Urteile, Prozesse, Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen aller Art (es sei denn, sie sind auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung durch die Zentralverwaltungsstelle zurückzuführen) zu entschädigen, die der Zentralverwaltungsstelle während der Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auferlegt werden, dieser entstehen oder gegen diese verhängt werden können.

Die Zentralverwaltungsstelle ist im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds nicht entscheidungsberechtigt. Die Zentralverwaltungsstelle ist ein Dienstleistungserbringer des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten des Fonds verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit von Informationen in diesem Verkaufsprospekt oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds. Die Zentralverwaltungsstelle haftet nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Fondsperformance.

HSBC Continental Europe, Luxemburg wurde vom Fonds zum Vertreter des Fonds, zur Domizil- und Zahlstelle ernannt.

## **GESELLSCHAFTS- UND DOMIZILSTELLE**

ONE Corporate S.à r.l., Luxemburg, wurde vom Fonds als Gesellschafts- und Domizilstelle ernannt.

## **VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Anträge für die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen entgegen, kann aber hierfür zugelassene (Unter)Vertriebsgesellschaften (die verbundene und nicht-verbundene Unternehmen oder die Servicegesellschaft für GB sein können, aber nicht müssen) hiermit beauftragen.

Die (Unter)Vertriebsgesellschaften leiten alle Anträge an die Zentralverwaltungsstelle weiter.

Falls (Unter)Vertriebsgesellschaften beauftragt wurden, unterliegt die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und jeder (Unter)Vertriebsgesellschaft allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen, auch in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, und muss diese einhalten.

## **EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER**

Der Fonds hat Deloitte Audit zum externen Wirtschaftsprüfer ernannt.

## **ANLAGEZIELE UND -POLITIK**

Die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teifonds sind den betreffenden Anhängen zu entnehmen.

Der Anlageprozess jedes Teifonds kann nicht-finanzielle Kriterien (d. h. ESG-Kriterien) integrieren, wie im Abschnitt „Integration von ESG-Kriterien“ auf elevacapital.com dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt zur Einbeziehung von ESG-Kriterien unter anderem die folgenden ESG-Ausschlüsse in ihrem Prozess der Anlageverwaltung für die Teifonds:

- (i) Normbasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben.
- (ii) Sektorbasierte Ausschlüsse: Unternehmen aus den Sektoren kontroverse Waffen (Umsatzschwellenwert von 0 %), Tabak (Umsatzschwellenwert von 5 %) und Atomwaffen (Umsatzschwellenwert von 5 %), einschließlich der Produktion oder des Vertriebs.

Zudem befolgt die Verwaltungsgesellschaft eine Richtlinie mit Blick auf Kohle, gemäß derer Investitionen in Unternehmen begrenzt sind, die in der Kohleproduktion oder der Erzeugung von Strom aus Kohle aktiv sind.

Die zusätzlichen ESG-Kriterien, welche die Verwaltungsgesellschaft in ihren Verwaltungsprozess integrieren kann, sind nicht verbindlich. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sie die Portfoliozusammensetzung der einzelnen Teifonds erheblich beeinflussen werden.

Abweichend vom vorstehenden Absatz verwenden die Teifonds „ELEVA EUROLAND SELECTION FUND“, „ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND“, „ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND“, „ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND“ und „ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND“ verbindliche ESG-Kriterien, die ihre Portfoliozusammensetzung gemäß ausführlicherer Beschreibung in den jeweiligen Anhängen wesentlich beeinflussen.

**Bezugnehmend auf das Inkrafttreten der EU-Verordnung 2022/1288 vom 6. April 2022 (SFDR Level II) zur Ergänzung der SFDR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, werden Aktionäre darüber informiert, dass weitere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale und/oder ggf. das nachhaltige Ziel unter dem Abschnitt „VORVERTRAGLICHE DOKUMENTE GEMÄSS SFDR LEVEL II“ dieses Verkaufsprospekts verfügbar sind.**

## **PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS**

Potenziellen Anlegern der Teifonds wird empfohlen, unabhängige Finanzberatung einzuholen, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

MiFID II verpflichtet Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, sowie die Vertreiber von Finanzinstrumenten, eine Bestimmung des Zielmarktes vorzunehmen. Die Faktoren, die bei der Bestimmung des Zielmarktes für jeden Teifonds durch die Verwaltungsgesellschaft relevant sind, sind im Anhang des betreffenden Teifonds genannt.

## **RISIKOPROFIL**

Die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in die Teifonds hängen im Wesentlichen mit möglichen Änderungen des Wertes der Anteile zusammen, die ihrerseits durch die Wertentwicklung der Finanzinstrumente im Besitz des Teifonds beeinflusst werden. Durch die Verwendung von DFI kann sich die Volatilität der Anteile erhöhen. Ein Anleger kann durch Investitionen in den Fonds Geld verlieren.

Das Risikoprofil jedes Teifonds ist dem Anhang des betreffenden Teifonds zu entnehmen.

## **DIVIDENDENPOLITIK**

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik jedes Teifonds sind dem Anhang des betreffenden Teifonds zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf die Ausschüttungsklassen eines Teifonds Ausschüttungen an die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilkasse vornehmen. Sofern dies nicht in einem entsprechenden Anhang anders angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Nettoeinnahmen (nach Abzug von Aufwendungen und Reserven), die vom entsprechenden, der betreffenden Anteilkasse zuzuordnenden Teifonds tatsächlich eingenommen wurden und nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als ausschüttbarer Gewinn gelten, an die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilkasse ausgeschüttet werden. Ausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht dazu führen, dass das Nettovermögen des Fonds unter den im geltenden Gesetz festgelegten Mindestbetrag fällt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Auszahlungstermin beansprucht werden, verfallen und fallen an den betreffenden Teifonds zurück. Auf ausgewiesene, aber nicht beanspruchte Ausschüttungen, die vom Fonds im Auftrag des bzw. der betroffenen Anteilsinhaber(s) gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt. Anleger sollten sich im Hinblick auf die Besteuerung von Ausschüttungen, die aus Erträgen und/oder Kapital gezahlt werden, in der Gerichtsbarkeit, in der der betreffende Anleger seinen Wohn- oder Steuersitz hat, steuerlich beraten lassen.

## **AUSGABE VON AKTIEN**

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, Anteile an den einzelnen Teifonds auszugeben, von denen jeder aus einem Portfolio mit Aktiva und Passiva besteht. In jedem Teifonds können die Verwaltungsratsmitglieder unterschiedliche Anteilklassen mit unterschiedlichen Merkmalen ausgeben, wie unterschiedliche Gebührenstrukturen, unterschiedliche Mindestanlagebeträge oder unterschiedliche Denominierungswährungen. Die für jeden Teifonds verfügbaren Anteilklassen sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass ein Inhaber von Anteilen eines Teifonds oder Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, muss der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile eines Teifonds oder einer Klasse umwandeln, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt sind, oder die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen. Der Verwaltungsrat muss die Genehmigung von Anteilsübertragungen und folglich jede Übertragung von Anteilen ablehnen, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen werden soll, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass die Anteile eines Teifonds oder eine Anteilkasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, nach dieser Übertragung in den Besitz einer Person gelangen würden, die sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert. Weitere Einzelheiten hierzu können Anleger Artikel 8 der Satzung entnehmen.

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt erläuterten Anforderungen in Bezug auf die Berechtigung der Anteilsinhaber werden allgemein als „Berechtigungskriterien“ bezeichnet. Obwohl die Anteile nach ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und dort registrierte Handelsgeschäfte vom Fonds nicht annulliert werden können), gelten die Berechtigungskriterien dennoch für jede beliebige Partei, der an der Luxemburger Börse Anteile übertragen werden. Der Besitz von Anteilen zu einem beliebigen Zeitpunkt durch eine Partei, die die Berechtigungskriterien nicht erfüllt, kann zur Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile durch den Fonds führen.

Der Fonds kann weitere Teifonds oder Anteilklassen ausgeben. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald neue Teifonds aufgelegt werden.

Anteile können normalerweise zu Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreisen vom Fonds gekauft oder an den Fonds verkauft werden, die auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile basieren. Der Zeichnungspreis ist nachstehend im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ und der Rücknahmepreis ist im Kapitel „VERKAUF VON ANTEILEN“ erläutert.

Anteile sind als Namensanteile ohne Zertifikate erhältlich.

Bruchteilsanteile werden in Beträgen bis zu zwei Dezimalstellen ausgegeben.

Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, werden aber proportional an allen Ausschüttungen beteiligt.

Der Fonds darf keine Optionsscheine, Optionen oder andere Bezugsrechte für Anteile an seine Anteilsinhaber oder andere Personen ausgeben.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 19. Februar 1973 zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit in der derzeit gültigen Fassung, vom 5. April 1993 in Bezug auf den Finanzsektor in der derzeit gültigen Fassung und vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der derzeit gültigen Fassung sowie den betreffenden Rundschreiben und Verordnungen der CSSF (insbesondere die CSSF-Verordnung Nr. 12-02, das CSSF-Rundschreiben 13/556, das CSSF-Rundschreiben 17/650, das CSSF-Rundschreiben 18/684 und alle CSSF-Verordnungen oder Rundschreiben, die diese ändern, ergänzen oder ersetzen) wurden Verpflichtungen für die Gewerbetreibenden des Finanzsektors eingeführt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen wie den Fonds zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen wurden Maßnahmen ergriffen, um die Identifikation der Anleger sicherzustellen.

Der Fonds kann jeden Antrag auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen. Bei Ablehnung eines Antrags werden die Antragsgelder oder ihr Saldo gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen auf Gefahr des Antragstellers und ohne Zinsen auf Kosten des Antragstellers zurückerstattet, sobald dies angemessen durchführbar ist.

**Market Timing Politik:** Der Fonds lässt Investitionen, die mit Market Timing-Strategien verbunden sind, nicht wissentlich zu, da diese den Interessen aller Anteilsinhaber schaden können.

Laut CSSF-Rundschreiben 04/146 wird Market Timing als Arbitrage-Methode definiert, durch die ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb kurzer Zeit zeichnet und zurücknimmt oder umschichtet und dabei Kursfeststellungen in unterschiedlichen Zeitzonen und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen zu seinem Vorteil nutzt.

Für den Market Timer können sich entweder Möglichkeiten ergeben, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Basis des Marktpreises kalkuliert wird, der nicht länger aktuell ist (veralteter Preis), oder wenn der Teilfonds an einem Werktag Aufträge annimmt, nachdem der Nettoinventarwert an diesem Bewertungstag berechnet wurde.

Market Timing-Strategien sind nicht annehmbar, da sie die Performance des betreffenden Teilfonds aufgrund eines Anstiegs der Kosten und/oder einer Verwässerung des Nettoinventarwertes beeinträchtigen können. Der Fonds ist nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont geeignet. Vorgehensweisen, die den Interessen der Anteilsinhaber schaden können (wenn sie zum Beispiel die

Umsetzung der Anlagestrategie behindern oder Kosten verursachen), darunter Market Timing oder die Nutzung des Fonds als exzessives oder kurzfristiges Handelsvehikel sind unzulässig.

Obwohl er anerkennt, dass die Anteilsinhaber legitime Bedürfnisse haben können, um ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen und wenn er der Ansicht ist, dass dieses Vorgehen den Interessen der Anteilsinhaber schadet, geeignete Maßnahmen ergreifen, um solche Vorgehensweisen zu verhindern.

Sollte der Fonds feststellen oder den Verdacht haben, dass ein Anteilsinhaber derartige Strategien verfolgt oder dies plant, kann er die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge des betreffenden Anteilsinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig damit disponieren und alle angemessenen oder erforderlichen Initiativen oder Maßnahmen ergreifen, um den Fonds und seine Anteilsinhaber zu schützen.

## **ANTEILSKLASSEN**

Der Fonds kann gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft unterschiedliche Anteilklassen ausgeben, die sich unter anderem anhand der für sie geltenden Kostenstruktur und Ausschüttungspolitik unterscheiden. Die Anteilklassen jedes Teifonds sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Die in die verschiedenen Anteilklassen jedes Teifonds investierten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlagenportfolio investiert. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, weitere Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen (darunter abgesicherte Klassen, unterschiedliche Gebührenstrukturen, Mindestanlagebeträge oder Denominierungswährungen).

Eine vollständige Übersicht über die derzeit für Investitionen zur Verfügung stehenden Anteilklassen ist der Website zu entnehmen.

### **Anteilkasse A**

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden.

Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

### **Anteilklassen F und F1**

Ziel der Anteilklassen F ist es, eine separate Anteilkasse zu bestimmten, mit dem betroffenen Anleger unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation vereinbarten Bedingungen aufzulegen, u. a. die Höhe der vom Anleger vorgeschlagenen Anlage, die Laufzeit, über die der Anleger die Anteile zu halten beabsichtigt und der Typ des Anlegers. Jede Anteilkasse F kann unter Bezugnahme auf die Reihenfolge der Gründung identifiziert werden (Anteilkasse F1, Anteilkasse F2, Anteilkasse F3 usw.). Abgesehen von der Anlageverwaltungsgebühr und der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr, die mit dem betroffenen Anleger innerhalb der im entsprechenden Anhang aufgeführten Grenzen vereinbart werden, wird jede Anteilkasse F in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Anhang aufgeführten Bedingungen emittiert, was bedeutet, dass es sich bei den Anteilklassen F entweder um

thesaurierende oder ausschüttende, abgesicherte oder nicht abgesicherte und auf verschiedene Währungen lautende Anteilsklassen handeln kann.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Für jede emittierte Anteilsklasse F wird ein separater KIID veröffentlicht.

### **Anteilsklasse H**

Die Anteilsklasse H (H1, H2, H3 usw.) ist Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in die Klassen H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

### **Anteilsklasse I**

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

### **Anteilsklasse J**

Die Anteilsklasse J (J1, J2, J3 usw.) ist Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in die Anteilsklassen J ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

### **Anteilsklasse R**

Anteile der Klasse R können unter gewissen, begrenzten Umständen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft in gewissen Ländern und über gewisse Händler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzintermediäre zum Vertrieb angeboten werden, wenn diese mit ihren Kunden über getrennte Gebührenvereinbarungen für die Erbringung von Anlagedienstleistungen verfügen, die ansonsten unzulässig sind, oder sich in Vereinbarungen damit einverstanden erklärt haben, gemäß den getrennten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden Provisionen zu akzeptieren oder einzubehalten.

### **Anteilsklasse S**

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse S erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft. Die Investitionen in Anteile der Klasse S werden geschlossen, sobald ein bestimmter Umfang an Zeichnungen in den betreffenden Teilfonds erreicht ist, wie im betreffenden Anhang erläutert.

### **Anteilsklasse X**

Anteile der Klasse X sind Anlagen von Teilfonds in einen bestimmten Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den betreffenden Teilfonds investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der

investierenden Teilfonds. Anlagen in Anteile der Klasse X erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

### **Anteilsklasse Y**

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

### **Anteilsklasse Z**

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

### **Thesaurierende Anteilsklassen**

Anteilsklassen mit dem Zusatz „acc.“ sind thesaurierende Anteilsklassen. Das bedeutet, dass ihre Nettoeinnahmen und realisierten Nettokapitalerträge nicht ausgeschüttet werden und im Nettoinventarwert pro Anteil zum Ausdruck kommen.

### **Ausschüttende Anteilsklassen**

Anteilsklassen mit dem Zusatz „dis.“ sind ausschüttende Anteilsklassen. Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse sind dem Anhang der betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

### **Nicht abgesicherte Anteilsklassen**

Bei solchen abgesicherten Klassen wird der Teilfonds grundsätzlich das Währungsrisiko der abgesicherten Klassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten, absichern. So wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Klassen und der anwendbaren Rechnungswährung zu mindern. Während der betreffende Teilfonds versuchen wird, dieses Risiko abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass er dabei erfolgreich ist. Dadurch kann sich die Rendite für die Anleger in diesen Anteilsklassen erhöhen oder verringern.

Da diese Art der Devisenabsicherung zugunsten einer bestimmten abgesicherten Klasse eingesetzt werden kann, werden die Kosten und der daraus resultierende Gewinn oder Verlust aus der abgesicherten Transaktion ausschließlich auf diese abgesicherte Klasse umgelegt. Anleger sollten beachten, dass die einzigen mit dieser Form der Absicherung verbundenen zusätzlichen Kosten die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Instrumenten und Verträgen sind, die zur Implementierung der Absicherung verwendet werden. Die Kosten und der daraus resultierende Gewinn oder Verlust aus der Absicherungstransaktion werden auf die entsprechende abgesicherte Klasse umgelegt. Dementsprechend spiegeln sich diese Kosten und der daraus resultierende Gewinn und Verlust im Nettoinventarwert pro Anteil einer solchen Anteilsklasse.

Der Fonds kann die Devisenabsicherung durch den Einsatz eines der gemäß Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts zulässigen derivativen Finanzinstrumente durchführen.

## **Nicht abgesicherte Anteilsklassen**

Nicht abgesicherte Anteilsklassen eines Teilfonds werden nicht gegen die Rechnungswährung dieses Teilfonds abgesichert, so dass die Performance dieser Anteilsklassen von Währungskursschwankungen zwischen der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse und der Rechnungswährung des Teilfonds beeinflusst wird. Das wirkt sich auf die Rendite für die Anleger in diesen Anteilsklassen und den Nettoinventarwert je Anteil aus.

## **KAUF VON ANTEILEN**

Die Anteile jedes Teilfonds können über die Zentralverwaltungsstelle gezeichnet werden. Anleger müssen die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen lesen und das Zeichnungsformular ausfüllen und unterschreiben. Zeichnungen unterliegen ganz oder teilweise der Einwilligung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft in dessen bzw. deren alleinigem Ermessen und ohne Haftungsanspruch. Der Fonds kann auch Zeichnungen annehmen, die via STP oder Fax eingehen.

In bestimmten Fällen kann eine Bank, eine (Unter)Vertriebsgesellschaft oder ein Finanzinstitut, die/das zum Angebot und zum Verkauf von Anteilen berechtigt ist, je nach Art der Vereinbarung mit dieser bestimmten Bank, (Unter)Vertriebsgesellschaft oder diesem Finanzinstitut, einen Ausgabeaufschlag berechnen und einbehalten. In diesem Fall ist der Ausgabeaufschlag im Zeichnungspreis nicht enthalten. Die Anleger sollten sich von der Bank, der (Unter)Vertriebsgesellschaft oder dem Finanzinstitut, über die bzw. das sie investieren, bestätigen lassen, ob und, falls ja, wie ein Ausgabeaufschlag auf ihren Kauf zur Anwendung kommt.

Die ausgefüllten Anträge für Anteile an einem bestimmten Bewertungstag müssen entsprechend den Vorgaben im betreffenden Anhang für jeden Teilfonds bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und von ihr genehmigt werden.

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen und zusammen mit allen erforderlichen Identifikationsdokumenten an die Zentralverwaltungsstelle schicken. Sollten diese Dokumente nicht vorgelegt werden, muss die Zentralverwaltungsstelle diese Informationen und Unterlagen anfordern, um die Identität eines Antragstellers zu prüfen. Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn alle erforderlichen Informationen und Dokumente bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind und diese damit die Identität des Antragstellers zufriedenstellend überprüfen kann. Antragsteller, die institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile zeichnen möchten, müssen der Zentralverwaltungsstelle die entsprechenden Informationen und Dokumente vorlegen, damit geprüft werden kann, ob der betreffende Antragsteller ein institutioneller Anleger ist. Sollte er diese Unterlagen oder Informationen nicht vorlegen, kann sich dadurch das Zeichnungsverfahren verzögern oder der Zeichnungsantrag kann annulliert werden.

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss gemäß den Vorgaben im Anhang des betreffenden Teilfonds an die Depotbank gezahlt werden.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis müssen möglicherweise Steuern und Stempelgebühren von den Anteilsinhabern in bestimmten Ländern gezahlt werden, in denen die Anteile angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen entscheiden, Zahlungen von Anlegern ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen anstatt in bar anzunehmen. Im Rahmen seines Ermessensspieldraums muss der Verwaltungsrat die Anlageziele, die Anlagepolitik und die

Anlagebeschränkungen des Teifonds berücksichtigen und ob die angebotene Sachleistung diese Kriterien erfüllt. Der Abschlussprüfer des Fonds muss einen gesonderten Prüfbericht erstellen, der den Wert möglicherweise als Sachleistungen eingebrachter Vermögenswerte bestätigt. Der Verwaltungsrat muss dafür sorgen, dass die Zentralverwaltungsstelle die gleichen Bewertungsverfahren verwendet, die auch bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes verwendet werden, um den Wert zu ermitteln, der den betreffenden Wertpapieren zuzuweisen ist, die als Zahlung für den Zeichnungsbetrag angenommen werden. Nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsunterlagen wird die Zentralverwaltungsstelle die entsprechende Anzahl von Anteilen normal zuteilen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung jedes potenziellen Anteilsinhabers abzulehnen, bis der Zeichner in der Lage war, seinen Rechtsanspruch an den fraglichen Vermögenswerten zu beweisen und diese effektiv zu übertragen. Der Zeichner ist für die gesamten Verwahrungs- und sonstigen Kosten verantwortlich (einschließlich der Kosten für den gesonderten Prüfbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds), die mit dem Transfer der betreffenden Vermögenswerte zusammenhängen, außer wenn der Verwaltungsrat anderweitig zustimmt.

Die betreffenden Bestätigungen für die Registrierung der Anteile werden von der Zentralverwaltungsstelle ausgestellt, sobald dies angemessen durchführbar ist, und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Zeichner sollten diese Bestätigung stets prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Registrierung richtig erfolgt ist. Dies umfasst auch eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit den personenbezogenen Angaben zum Anteilsinhaber für den Fonds der Beweis für seine Identität ist. Die persönliche Kontonummer sollte vom Anteilsinhaber bei allen künftigen Geschäften mit dem Fonds, der Zentralverwaltungsstelle, jeder (Unter)Vertriebgesellschaft und jeder Korrespondenzbank verwendet werden.

Jede Änderung der personenbezogenen Angaben des Anteilsinhabers oder jeder Verlust der Kontonummer muss der Zentralverwaltungsstelle oder der betroffenen (Unter)Vertriebgesellschaft unverzüglich mitgeteilt werden, die dann gegebenenfalls die Zentralverwaltungsstelle schriftlich davon in Kenntnis setzt. Geschieht dies nicht, kann sich die Bearbeitung eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsantrags verzögern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Bestätigung oder anderweitige Überprüfung des Eigentumsrechts oder Eigentumsanspruchs zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen Partei, die von ihm akzeptiert werden, gegengezeichnet wird, bevor die entsprechenden Änderungen angenommen werden.

Sollte eine Zeichnung ganz oder teilweise abgelehnt werden, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß den geltenden Gesetzen unverzüglich auf Gefahr des Zeichners und zinslos an den Zeichner zurücküberwiesen.

Sollten die Anteile nicht pünktlich bezahlt werden (oder sollte ein ausgefülltes Zeichnungsformular nicht in der richtigen Form für eine Erstzeichnung eingehen), kann der Antrag als null und nichtig erachtet werden und bereits zugeteilte Anteile können annulliert werden. Dies kann auch dazu führen, dass die Vertriebgesellschaft, der Fonds und/oder eine betreffende Vertriebgesellschaft dem säumigen Zeichner oder seinem Finanzintermediär alle Kosten oder Verluste in Rechnung stellt, die der Vertriebgesellschaft, dem Fonds, einem Teifonds und/oder einer beliebigen Vertriebgesellschaft entstehen, dass etwaige Kosten oder Verluste von eventuell vorhandenen Anteilen des Zeichners am Fonds oder von bereits eingegangenen Zeichnungsgeldern zum Abzug gebracht werden oder dass ein Verfahren gegen den säumigen Zeichner oder seinen Finanzintermediär eingeleitet wird. Alle Beträge, die dem Zeichner zurückgegeben werden müssen, werden vom Fonds ohne Zahlung von Zinsen gehalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und in seinem alleinigen Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Gesellschaften, die in bestimmten Ländern und Gebieten ansässig oder wohnhaft sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen oder sie von der Zeichnung von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme für geeignet erachtet wird, um die Anteilsinhaber oder den Fonds zu schützen.

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen sowie der Mindestanteil für jeden Teifonds (oder, falls mehrere Anteilsklassen in einem Teifonds ausgegeben wurden, für jede Anteilsklasse) sind dem betreffenden Anhang zu entnehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können für Anleger in bestimmten Ländern unterschiedliche Mindestzeichnungs- oder Mindestbeteiligungsbeträge festsetzen. Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund spezifischer Umstände oder in bestimmten Situationen nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, auf Mindestbeträge für Erst- oder Folgezeichnungen oder Mindestbeteiligungsbeträge zu verzichten, beispielsweise, wenn ein potenzieller Anleger in einem bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse bereits andere Anlagen in dem Fonds hält, die in Summe den betreffenden Mindestbetrag übersteigen, oder wenn ein potenzieller Anleger sich verpflichtet hat, den Anlagemindestbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen, oder wenn Banken, (Unter-)Vertriebsgesellschaften und Finanzinstitute im Auftrag ihrer Kunden zeichnen.

Aus denselben Gründen, aber stets im Einklang mit der Satzung, können die Verwaltungsratsmitglieder besondere Zahlungsvereinbarungen für Anleger in bestimmten Ländern vorsehen. Den Anlegern in den betreffenden Ländern muss zusammen mit dem Verkaufsprospekt eine angemessene Beschreibung dieser Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden.

Anteilsinhaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten oder die Informationen in den Zeichnungsunterlagen oder in Verbindung mit einem Zeichnungsantrag für Anteile sowie Einzelheiten zu ihrem Anteilsbesitz in digitaler Form gespeichert und im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über Datenschutz in der derzeit gültigen Fassung sowie in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutz-Grundverordnung“ oder DSGVO) verarbeitet werden.

Die Anteilsinhaber können sich weigern, ihre privaten Daten dem Fonds mitzuteilen und können somit verhindern, dass der Fonds diese Daten verwendet. In diesem Fall können diese Personen jedoch keine Anteilsinhaber werden.

Die personenbezogenen Daten der Anteilsinhaber sollen es dem Fonds unter anderem ermöglichen, die von den Anteilsinhabern verlangten Serviceleistungen zu erbringen und seine rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Anteilsinhaber haben das Recht, auf personenbezogenen Daten zuzugreifen und in Fällen, in denen diese Angaben falsch oder unvollständig sind, diese berichtigen zu lassen.

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig aufbewahrt werden. Personenbezogene Daten müssen während der gesetzlich erforderlichen Dauer aufbewahrt werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre personenbezogenen Daten oder Informationen (wie vorstehend genannt) der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Unternehmen, die mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung stehen, zum Zwecke der Entwicklung und Verarbeitung einer Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern bekannt gegeben werden können.

Anleger sollten sich ebenfalls darüber im Klaren sein, dass ihre personenbezogenen Daten oder Informationen (wie vorstehend erwähnt) (i) der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und jedem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe der Zentralverwaltungsstelle und anderen Parteien, die an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind (z. B. externe Verarbeitungs-, Versand- oder Zahlstellen), einschließlich Unternehmen in Ländern, in denen es möglicherweise keine Datenschutzgesetze gibt oder wo diese Gesetze nicht die Standards der Europäischen Union erfüllen, oder (ii) wenn dies gesetzlich oder rechtlich (in Luxemburg oder anderswo) erforderlich ist, bekannt gegeben werden können.

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Anlegerrechte (z. B. das Recht auf Zugang zu oder auf Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen) und zusätzliche Informationen wurden/werden den Anlegern über den Datenschutzhinweis des Fonds oder das Zeichnungsformular mitgeteilt.

## **VERKAUF VON ANTEILEN**

Die Anteilsinhaber können jederzeit aus dem Fonds aussteigen, indem sie ein schriftliches Rücknahmeformular an die Zentralverwaltungsstelle schicken. Dieses schriftliche Rücknahmeformular stellt einen unwiderruflichen Antrag auf Rücknahme (ganz oder teilweise) dar. Der Fonds kann via STP oder Fax zugesandte Rücknahmen annehmen.

Sollte der Mindestanteil eines Anteilsinhabers an einem bestimmten Teifonds (oder falls ein Teifonds mehrere Anteilklassen ausgegeben hat, einer bestimmten Anteilkasse) unter den für jeden Teifonds im betreffenden Anhang festgelegten Betrag fallen, wird im Ermessen des Verwaltungsrats davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile an dem jeweiligen Teifonds (oder gegebenenfalls der jeweiligen Anteilkasse) beantragt hat.

Sofern im betreffenden Anhang jedes Teifonds nichts Anderslautendes festgelegt ist, wird keine Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt. Allerdings können vom Rückzahlungsbetrag die Kosten, Abgaben und Stempelgebühren abgezogen werden, die zu diesem Zeitpunkt anfallen.

Der Rücknahmepreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile wird innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten zeitlichen Rahmens gezahlt.

Nach Entrichtung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilsregister des Fonds annulliert. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann aufgrund von Änderungen des Nettoinventarwertes des Teifonds höher oder niedriger sein als der Zeichnungspreis, der zum Ausgabedatum der Anteile entrichtet wird.

Eine Bestätigung wird per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg an den betreffenden Anteilsinhaber (oder einen Dritten, falls vom Anteilsinhaber gewünscht) geschickt, in der die Rücknahmeerträge aufgeführt sind, die so bald wie möglich und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag fällig sind. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß erfasst wurde.

Die Anteilsinhaber sollten berücksichtigen, dass die Rücknahme von Anteilen über eine Vertriebsgesellschaft (falls anwendbar) möglicherweise an Tagen, an denen die betreffende Vertriebsgesellschaft geschlossen ist, nicht möglich ist.

Die Bezahlung der zurückgenommenen Anteile erfolgt in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilkategorie am oder nach dem betreffenden Bewertungstag (wie im jeweiligen Anhang angegeben), außer wenn gesetzliche Auflagen wie Devisenkontrollen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen oder andere Umstände, die sich dem Einfluss der Depotbank entziehen, den Transfer des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Gegebenenfalls muss die Zentralverwaltungsstelle die für die Umrechnung der Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung der betreffenden Anteilkategorie in die betreffende Rücknahmewährung erforderliche Devisentransaktion organisieren. Solche Devisentransaktionen erfolgen mit der Depotbank oder einer Vertriebsgesellschaft, sofern vorhanden, auf Kosten und Gefahr des verkaufenden Anteilsinhabers.

Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Einwilligung eines verkaufenden Anteilsinhabers einen Rücknahmeantrag in Sachleistungen erfüllen, indem die Basisinvestitionen an den betreffenden verkaufenden Anteilsinhaber übertragen werden. Der Wert der Basisinvestitionen muss dem Wert der zu verkaufenden Anteilsbeteiligung entsprechen. Art und Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Basisinvestitionen müssen ausgewogen und angemessen festgelegt werden, ohne den Interessen der anderen Anteilsinhaber zu schaden. Die für solche Transfers verwendete Bewertung muss durch einen Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds bestätigt werden, dessen Kosten vom verkaufenden Anteilsinhaber übernommen werden. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass sich der Transfer von Vermögenswerten bei derartigen Rücknahmen nicht nachteilig für die verbleibenden Anteilsinhaber des Teilfonds auswirkt, indem die Rücknahme im Rahmen des Möglichen über das gesamte Wertpapierportfolio des betreffenden Teilfonds anteilmäßig aufgeteilt wird. Die spezifischen Kosten für solche Rücknahmen in Sachleistungen sind vom verkaufenden Anteilsinhaber zu tragen.

Sollten die Rücknahmen (oder Umschichtungen) von Anteilen in einem Teilfonds durch einen oder mehrere Anteilsinhaber an einem beliebigen Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwertes der an diesem Bewertungstag ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds übersteigen, kann der Fonds die Anzahl der Rücknahmen (oder Umschichtungen) auf 10 % des Nettoinventarwertes der Anteile dieses Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag begrenzen. Zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber gilt diese Beschränkung für alle Anteilsinhaber, die die Rücknahme (oder Umschichtung) ihrer Anteile in einem Teilfonds an einem Bewertungstag beantragt haben, im Verhältnis zu den Anteilen des Teilfonds, die von diesen zur Rücknahme (oder Umschichtung) angeboten werden. Alle Rücknahmen (oder Umschichtungen), die nicht an diesem Bewertungstag ausgeführt werden, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen. Sie werden an diesem Bewertungstag unter denselben Beschränkungen und in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Rücknahme- (oder Umschichtungs-) Anträge bearbeitet. Wenn Rücknahme- (oder Umschichtungs-) Anträge vorgetragen werden, muss der Fonds die betroffenen Anteilsinhaber hiervon in Kenntnis setzen.

Die Rücknahme von Anteilen kann durch Entscheidung des Verwaltungsrates unter den im Kapitel „VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES“ erläuterten Umständen oder durch Entscheidung der CSSF ausgesetzt werden, wenn dies im Interesse der

Öffentlichkeit oder der Anteilsinhaber erforderlich ist, und insbesondere wenn gesetzliche, rechtliche oder vertragliche Bestimmungen für die Tätigkeit des Fonds nicht eingehalten wurden.

Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Sollte der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellen, dass eine Person, die nicht zum Besitz von Anteilen an dem Fonds befugt ist, wie zum Beispiel eine US-Person, die kein „akkreditierter Anleger“ im Sinne von Regel 501(a) von Verordnung D des amerikanischen Wertpapiergesetzes oder ein „qualifizierter Käufer“ im Sinne des amerikanischen Gesetzes von 1940 und seiner Bestimmungen ist, oder ein nicht-institutioneller Anleger (bei Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind), allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, direkt oder indirekt ein begünstigter oder registrierter Eigentümer von Anteilen ist, kann der Fonds in seinem eigenen Ermessen und ohne haftbar zu sein, die Anteile zwangsweise zu dem vorstehend erläuterten Rücknahmepreis nach entsprechender Mitteilung zurücknehmen, und die Person, die nicht zum Halten von Anteilen an dem Fonds befugt ist, ist nach der Rücknahme nicht mehr Eigentümerin der betreffenden Anteile. Der Fonds kann von jedem Anteilsinhaber verlangen, ihm alle Informationen vorzulegen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob ein Eigentümer von Anteilen eine Person ist oder wird, die nicht zum Halten von Anteilen an dem Fonds berechtigt ist.

Der Fonds kann ferner die Rücknahme von Anteilen anordnen, wenn diese Anteile von oder auf Rechnung und/oder im Auftrag (i) einer Person gehalten werden, die die vom Fonds für die Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, darunter die FATCA- und/oder die CRS-Bestimmungen, verlangten erforderlichen Informationen nicht vorlegt, oder (ii) einer Person, bei der davon ausgegangen wird, dass sie ein potenzielles Finanzrisiko für den Fonds darstellen kann.

## **UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN**

Die Umschichtung von Anteilen ist nur dann zulässig, wenn dies im Anhang des betreffenden Teilfonds ausdrücklich zugelassen wird.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Anlagequalifikationen kann ein Anteilsinhaber die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilkasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder Anteile einer anderen Anteilkasse desselben Teilfonds beantragen, vorausgesetzt der Wert der umzuschichtenden Anteile entspricht dem oder übersteigt den für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang angegebenen Mindestbetrag für Erst- oder Folgezeichnungen (wobei ein eventuell anwendbarer Verzicht zu berücksichtigen ist, wie im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert).

Umschichtungen in Anteile der Anteilkasse F sind nur für institutionelle Anleger zulässig, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, und sind nur mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erlaubt.

Umschichtungen in Anteile der Anteilklassen H1, H2 oder H3 sind nur für institutionelle Anleger zulässig, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Umschichtungen in Anteile der Anteilkasse I und Anteile der Anteilkasse I2 sind nur für institutionelle Anleger zulässig und Umschichtungen in Anteile der Anteilkasse I2 sind im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates erlaubt.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse S sind nur für institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zulässig, vorausgesetzt, diese Anteilsklasse wurde nicht für weitere Investitionen geschlossen, wenn ein bestimmter Nettoinventarwert bereits in den betreffenden Teifonds investiert wurde.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse X sind nur im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zulässig. Anteile der Klasse X sind Anlagen von Teifonds in einen bestimmten Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den betreffenden Teifonds investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklassen Y und Z sind nur für institutionelle Anleger zulässig und Investitionen werden nur im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates erlaubt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile in eine institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse umschichten möchte, muss der Zentralverwaltungsstelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen vorlegen, damit geprüft werden kann, ob der betreffende Anteilsinhaber ein institutioneller Anleger ist.

Sofern im Anhang des betreffenden Teifonds nichts Anderslautendes vermerkt ist, kann die Umschichtung gebührenfrei erfolgen.

Die Anteilsinhaber müssen die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen lesen und einen unwiderruflichen Umschichtungsantrag ausfüllen und unterschreiben, der zusammen mit allen Umschichtungsanweisungen an die Zentralverwaltungsstelle geschickt werden muss. Der Fonds kann auch via STP oder Fax eingegangene Umschichtungsanträge annehmen.

Sollte der Wert des Anteilsbesitzes eines einzigen Anteilsinhabers an Anteilen eines bestimmten Teifonds (oder, falls in einem Teifonds mehrere Anteilsklassen ausgegeben wurden, der jeweiligen Anteilsklasse) unter den für diesen Teifonds oder diese Anteilsklasse im betreffenden Anhang festgelegten Mindestbetrag fallen (unter Berücksichtigung eventuell anwendbarer Verzichtserklärungen, die im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert sind), liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, davon auszugehen, dass der Anteilsinhaber die Umschichtung seiner gesamten Anteile an diesem Teifonds (oder, gegebenenfalls, dieser Anteilsklasse) beantragt hat.

Die Umschichtung erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts des betreffenden Teifonds und/oder der betreffenden Anteilsklassen an dem Tag, an dem der Umschichtungsantrag in angemessener Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingeht, vorausgesetzt, dieser Tag ist ein Bewertungstag für die an der Umschichtung beteiligten Teifonds und/oder Anteilsklassen und der Umschichtungsantrag ist in der im jeweiligen Anhang erläuterten richtigen Form eingegangen. Anteile können nicht umgeschichtet werden, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines der betreffenden Teifonds oder einer der betreffenden Anteilsklassen ausgesetzt wurde.

Ein Umschichtungsauftrag kann eine Währungsumrechnung zwischen zwei Teifonds oder Anteilsklassen erfordern. In diesem Fall findet der gegebenenfalls auf die Umschichtung angewendete Wechselkurs auf die Anzahl der Anteile des neuen Teifonds (wie nachstehend erläutert) Anwendung, die bei einer Umschichtung erhalten wird.

Der Koeffizient, mit dem Anteile eines bestimmten Teifonds oder einer Anteilsklasse („**der ursprüngliche Teifonds**“/„**die ursprüngliche Anteilsklasse**“) in Anteile eines anderen Teifonds oder

einer anderen Anteilsklasse („**der neue Teifonds**“/“**die neue Anteilsklasse**“) umgeschichtet werden, wird mittels folgender Formel ermittelt:

$$F = \frac{A \times (B-C)}{D} \times E$$

A ist die Anzahl der Anteile des/der ursprünglichen Teifonds/Anteilsklasse, die Gegenstand des Umschichtungsauftrags sind;

B ist der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teifonds;

C ist gegebenenfalls die Umschichtungsgebühr;

D ist der Nettoinventarwert pro Anteil des/der neuen Teifonds/Anteilsklasse;

E ist der (in Luxemburg geltende) Wechselkurs zwischen der Währung des/der ursprünglichen Teifonds/Anteilsklasse und der Währung des neuen Teifonds. Sollte die Währung des/der ursprünglichen Teifonds/Anteilsklasse die gleiche wie die Währung des/der neuen Teifonds/Anteilsklasse sein, ist E gleich 1; und

F ist die Anzahl der Anteile des/der neuen Teifonds/Anteilsklasse, die bei der Umschichtung erhalten werden.

Per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg wird eine Bestätigung an den betreffenden Anteilsinhaber (oder Dritte, falls vom Anteilsinhaber verlangt) geschickt, der die Einzelheiten zu den Umschichtungstransaktionen zu entnehmen sind, sobald dies angemessen möglich ist, nachdem der Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile ermittelt wurde. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Transaktionen richtig erfasst wurden.

## TRANSFERS

Sämtliche Transfers von Anteilen müssen durch ein Schriftstück erfolgen, das vom Zedenten unterschrieben sein und den Namen des Empfängers, die korrekte Kontonummer, Fondsidentifikation und die Anzahl der übertragenen Anteile enthalten muss, oder in einer anderen Weise oder Form, die nach Ansicht des Verwaltungsrates und der Zentralverwaltungsstelle angemessen ist. Ein spezielles Transferformular ist auf Anfrage bei der Zentralverwaltungsstelle erhältlich. Transferanweisungen auf elektronischem Wege können akzeptiert werden, wenn dies vom Verwaltungsrat und der Zentralverwaltungsstelle zu gegebener Zeit genehmigt wird. Der Transfer tritt mit der Registrierung des Empfängers als Inhaber der Anteile in Kraft. Der Empfänger ist verpflichtet, die im Zeichnungsformular des Fonds enthaltenen Garantien zu geben und vorbehaltlich des alleinigen Ermessens des Verwaltungsrats, etwas anderes zu bestimmen, ist der Empfänger verpflichtet, die Mindestzeichnungs- und Haltebeträge und alle anderen Bestimmungen, die im Anhang des jeweiligen Teifonds aufgeführt sind, einzuhalten, und muss auch alle zusätzlichen Informationen bereitstellen, die die Zentralverwaltungsstelle oder der Fonds für notwendig hält, einschließlich, ggf. um zu überprüfen, ob der Empfänger ein institutioneller Anleger ist. Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Vorgaben für Mindestzeichnungen oder Mindestbeteiligungen für Anleger in bestimmten Ländern machen.

Der Verwaltungsrat kann einen Transfer von Anteilen in seinem alleinigen Ermessen ablehnen, wenn dem Fonds oder den Anteilsinhabern auf Grund dieses Transfers ein rechtlicher, finanzieller, gesetzlicher, steuerlicher oder erheblicher administrativer Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Ferner kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen den Transfer von Anteilen verlangen, die von einem beliebigen Anteilsinhaber gehalten werden, wenn die Anteile direkt von oder zum Nutzen einer Person gehalten werden, deren Anteilsbesitz zu einem rechtlichen, finanziellen, gesetzlichen,

steuerlichen oder erheblichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilsinhaber führt oder führen kann.

## **GEBÜHREN UND KOSTEN**

### **Vertriebsgebühren**

#### **Ausgabenaufschlag**

Anteile sämtlicher Klassen können zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags angeboten werden, dessen Höhe dem jeweiligen Anhang für jeden Teilfonds zu entnehmen ist. Ausgabeaufschläge können variieren und daher unter einem vorgegebenen Höchstbetrag liegen, je nach Land, in dem die Anteile angeboten werden, Bank, (Unter)Vertriebsgesellschaft oder Finanzinstitut, über die bzw. das Anteile erworben werden, und/oder Anzahl der gekauften und/oder gehaltenen Anteile. Ausgabeaufschläge können von einer Bank, einer (Unter)Vertriebsgesellschaft oder einem Finanzinstitut vorgeschrieben und einbehalten werden oder sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Teilfonds vorgeschrieben werden und an eine Bank, eine (Unter)Vertriebsgesellschaft oder ein Finanzinstitut gezahlt werden, über die bzw. das Anteile erworben werden.

#### **Rücknahmeabschlag**

Sofern im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, wird für die Rücknahme von Anteilen keine Gebühr erhoben.

#### **Umschichtungsgebühr**

Sofern im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, gilt für Anteile, die umgeschichtet werden, keine Umschichtungsgebühr.

#### **Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,005 % je Teilfonds.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Fonds eine jährliche Anlageverwaltungsgebühr für ihre Rolle als für Anlageentscheidungen verantwortlicher Anlageverwalter für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von ihrer Anlageverwaltungsgebühr Vermarktungsprovisionen oder Bestandspflegegebühren an entsprechende Vermittler von Anlegern für den Fonds zahlen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlegern aus ihrer Anlageverwaltungsgebühr Rückvergütungen zahlen, wobei stets der Anforderung, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, Rechnung zu tragen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch eine Kostenerstattung für Investmentresearch erhalten, sofern dies im entsprechenden Anhang für jeden Teilfonds vorgesehen ist.

## Depotbankgebühr

Gemäß der Depotbankvereinbarung erhält die Depotbank eine jährliche Verwahrungs- und Servicegebühr im Einklang mit dem für jeden Teifonds mit dem Fonds vereinbarten Plan, wobei die Raten je nach Land und, in einigen Fällen, je nach Anteilsklasse variieren. Die Verwahrstellengebühr ist vom Fonds für jeden Teifonds am Ende eines jeden Monats zahlbar und fällt an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettoinventarwertes des vorherigen Bewertungstages und der Anzahl der verarbeiteten Transaktionen an. Die Verwahrstellengebühr, die vom Fonds gezahlt wird, beträgt maximal 0,009 % per annum des Nettoinventarwerts eines jeden Teifonds und mindestens 160.000 EUR pro Jahr für den Fonds (ohne Aufwendungen für die Überwachung der Mittelflüsse, der Einhaltung der Anlagebeschränkungen, Verwahrgebühren, Transaktionsgebühren und sonstige Spesen). Diese Gebühren können von Zeit zu Zeit angehoben oder gesenkt werden, um der aktuellen Marktpraxis Rechnung zu tragen, falls dies zwischen dem Fonds und der Depotbank so vereinbart wird. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

## Verwaltungsgebühr

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung erhält die Zentralverwaltungsstelle jährliche Verwaltungsgebühren im Einklang mit dem für jeden Teifonds mit dem Fonds vereinbarten Plan, wobei die Raten je nach Anlageland und, in einigen Fällen, je nach Anteilsklasse variieren. Die Verwaltungsgebühr ist am Ende jedes Monats vom Fonds für jeden Teifonds zu entrichten und fällt an jedem Bewertungstag auf Basis des Nettoinventarwertes des vorhergehenden Bewertungstages und der Anzahl der im jeweiligen Monat verarbeiteten Transaktionen an. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß dem vereinbarten Plan berechnet und darf im Prinzip 0,025 % pro Jahr des Nettoinventarwertes jedes Teifonds nicht übersteigen, beträgt aber für den Fonds mindestens 192.000 EUR pro Jahr. Diese Gebühren können von Zeit zu Zeit angehoben werden, um der aktuellen Marktpraxis Rechnung zu tragen, falls dies zwischen dem Fonds und der Zentralverwaltungsstelle so vereinbart wird. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Zusätzliche Transaktionsgebühren, Aufschläge für Anteilsklassen, Kosten für die Berechnung der Steuern und Wartungsgebühren für die Transferdienstleistungen werden von der Zentralverwaltungsstelle erhoben.

Die vom Fonds für Verwaltungsdienstleistungen (einschließlich Domizilierungsdienstleistungen) an die Zentralverwaltungsstelle gezahlten Gebühren werden auf der Basis des Zeitaufwands berechnet, wobei sie jährlich mindestens 12.500 EUR betragen.

## An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Fonds für jeden Teifonds oder jede Anteilsklasse (je nachdem) eine Performancegebühr, die dem jeweiligen Anhang zu entnehmen ist.

## Vertriebsgebühr

Sofern im jeweiligen Anhang der einzelnen Teifonds nicht anders vorgesehen, erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Vertriebsaktivitäten keinerlei Gebühr. Im Falle einer Delegation an (Unter)Vertriebsgesellschaften zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Gebühren dieser (Unter)Vertriebsgesellschaften aus ihrem eigenen Vermögen.

## Gründungskosten

Die Kosten und Auslagen für die Errichtung des Fonds müssen vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Gründungsdatum abgeschrieben werden. Die Gründungskosten jedes neuen Teilfonds werden von dem entsprechenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren abgeschrieben.

## Betriebsausgaben

Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen bestimmte sonstige Kosten und Ausgaben, die im Rahmen seines Betriebs anfallen. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind dem Kapitel „ERMITTLEMENT DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN“ zu entnehmen.

Weitere Gebühren können einem Teilfonds in Rechnung gestellt werden und sind dem betreffenden Anhang zu entnehmen.

## **INLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Für den Fonds gelten die nachstehenden Befugnisse und Einschränkungen:

### **I.**

- (1) Der Fonds kann investieren in:
  - a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
  - b) Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Ausgabebedingungen die Verpflichtung umfassen, die Zulassung zum offiziellen Handel an einem geregelten Markt zu beantragen, und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erreicht wird;
  - c) Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA gemäß Definition in Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese sich in einem Mitgliedstaat befinden oder nicht, allerdings unter der Voraussetzung, dass:
    - diese sonstigen OGA im Einklang mit den Gesetzen eines Mitgliedstaates, eines OECD-Mitgliedstaates oder gemäß den Gesetzen Kanadas, Guernseys, Hongkongs, Indiens, Japans, Jerseys, Liechtensteins, Norwegens, Singapurs, der Schweiz oder der USA zugelassen wurden;
    - der Schutz der Anteilsinhaber in diesen sonstigen OGA gleichwertig mit dem ist, der für Anteilsinhaber eines OGAW geboten wird; insbesondere müssen die Regeln für Vermögenstrennung, Wertpapierleihgeschäfte sowie ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
    - die Tätigkeit dieser sonstigen OGA muss in Halbjahres- und Jahresberichten erläutert werden, damit eine Beurteilung der Aktiva und Passiva, der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Betrachtungszeitraum möglich ist;

- höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder sonstigen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, dürfen gemäß ihren Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder sonstige OGA investiert werden.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz und eine Zulassung gemäß den Gesetzen eines beliebigen Mitgliedstaates, FATF-States, OECD-Mitgliedstaates oder gemäß den Gesetzen Kanadas, Guernseys, Hongkongs, Indiens, Japans, Jersey, Liechtensteins, Norwegens, Singapurs, der Schweiz oder der USA besitzt;
- e) DFI, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt dass:

- das Basisinstrument aus Instrumenten, die unter diesen Abschnitt fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel investieren kann;
- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die eineraufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören;
- die OTC-Derivate einer zulässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit durch ein gegenläufiges Geschäft auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert verkauft, aufgelöst oder geschlossen werden können.

und/oder

- f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden, wenn die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente ihrer- bzw. seinerseits zum Zwecke des Anleger- und Anlagenschutzes geregelt sind und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nichtmitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied der Föderation oder von einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder besichert werden, oder
  - von einem Organismus ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Kreditinstitut ausgegeben oder besichert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Land befindet, das ein OECD-Mitgliedstaat oder ein FATF-Staat ist, oder
  - von anderen Gremien ausgegeben werden, die in die von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt dass für die Investitionen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der mit dem gleichwertig ist, der im ersten, zweiten oder dritten Unterabsatz erläutert wird, und vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen und das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, eine Struktur ist, die im Rahmen eines Konzerns mit einem oder mehreren börsennotierten Unternehmen für die Finanzierung des Konzerns zuständig ist, oder eine Struktur ist, die für die Finanzierung von Verbriefungen zuständig ist, für die eine Liquiditätslinie bei der Bank gilt.

- (2) Ferner darf der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines beliebigen Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter die vorstehend in Absatz (I) erläuterten fallen.

**II.** Der Fonds kann ergänzend liquide Vermögenswerte halten. Ergänzende liquide Vermögenswerte sollten auf Sichteinlagen beschränkt sein, wie z. B. Bargeld, das auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehalten wird, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher ergänzenden liquiden Vermögenswerte ist auf 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds beschränkt.

**III.**

a)

- (i) Der Fonds investiert höchstens 10 % des Nettovermögens eines beliebigen Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden.
- (ii) Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines beliebigen Teilfonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen. Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein vorstehend unter I.(1)d) genanntes Kreditinstitut handelt, oder 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Besitz eines Teilfonds von Emittenten, in die er jeweils über 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der in Absatz a) erläuterten Einzelgrenzen darf der Fonds die nachstehenden Möglichkeiten nicht kombinieren, wenn dies zu einer Investition von über 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in eine einzige Struktur führen würde:

- Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Struktur ausgegeben werden;
- Einlagen, die bei dieser Struktur getätigt werden; und/oder
- Positionen durch Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Struktur getätigt werden.

c) Die in Unterabsatz a) (i) vorstehend erläuterte Obergrenze von 10 % wird auf einen Höchstwert von 35 % angehoben bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden oder einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Organisationen ausgegeben oder besichert werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

d) Die in Unterabsatz a) (i) erläuterte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % angehoben für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3(1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien

2009/65/EG und 2014/59/EU (die „Richtlinie (EU) 2019/2162“), und für bestimmte Anleihen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen Beträge aus der Ausgabe dieser Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, im Einklang mit den Gesetzen in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Ansprüche in Verbindung mit diesen Anleihen abdecken und die bei Bankrott des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der fälligen Zinsen verwendet werden.

Investiert ein Teifonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die in diesem Unterabsatz aufgeführten und von einem Emittenten ausgegebenen Anleihen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teifonds nicht übersteigen.

- e) Die in Absatz c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Obergrenze von 40 % in Absatz b) nicht berücksichtigt.

Die in Absatz a), b), c) und d) aufgeführten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, in Einlagen oder DFI, die beim selben Emittenten durchgeführt werden, keinesfalls die Summe von 35 % des Nettovermögens eines beliebigen Teifonds übersteigen.

Unternehmen, die im Einklang mit Richtlinie 83/349/EWG oder im Einklang mit anerkannten internationalen Buchführungsgrundsätzen zum Zwecke eines Konzernabschlusses in derselben Unternehmensgruppe konsolidiert werden, werden zur Berechnung der in diesem Absatz III enthaltenen Obergrenzen als eine einzige Struktur betrachtet.

Der Fonds kann kumulativ bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teifonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren.

- f) **Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines beliebigen Teifonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder Agenturen oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen ausgegeben oder besichert werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, vorausgesetzt dass der betreffende Teifonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teifonds ausmachen.**

#### IV.

- a) Ungeachtet der in Absatz V. erläuterten Obergrenzen werden die Obergrenzen von Absatz III. auf einen Höchstwert von 20 % für Investitionen in Anteile und/oder Anleihen angehoben, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teifonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex abzubilden, der ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt, angemessen veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds dargelegt wird.
- b) Die in Absatz a) angegebene Obergrenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf

denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschend sind. Die Investition bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

## V.

- a) Der Fonds darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ein Teifonds darf höchstens folgende Erwerbe tätigen:
  - 10 % von nicht stimmberechtigten Anteilen desselben Emittenten;
  - 10 % von Schuldtiteln desselben Emittenten;
  - 10 % von Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten.
- c) Diese Obergrenzen im zweiten und dritten Spiegelstrich können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitle oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der auszugebenden Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht errechnet werden kann.

Die Bestimmungen von Absatz V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder einem anderen zulässigen Staat ausgegeben oder besichert werden, oder von internationalen Organisationen ausgegeben werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

- d) Auf diese Bestimmungen wird im Hinblick auf Anteile am Kapital eines Unternehmens im Besitz des Fonds verzichtet, das in einem Nichtmitgliedstaat eingetragen ist und das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn gemäß den Bestimmungen dieses Staates ein solcher Besitz die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren, vorausgesetzt dass die Anlagepolitik des Unternehmens aus dem Nichtmitgliedstaat die in Absatz III., V. und IV. a), b) c) und d) dargelegten Obergrenzen einhält.

## VI.

- a) Wenn im Anhang eines Teifonds nicht anders angegeben, kann der Fonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, auf die in Absatz I(1) c) Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teifonds in die Anteile von OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- b) Die Basisinvestitionen im Besitz des OGAW oder sonstiger OGA, in die der Fonds investiert, müssen nicht im Rahmen der vorstehend unter III. erläuterten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden.
- c) Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine beliebige andere Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine umfassende direkte oder indirekte Beteiligung gebunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs- oder

Rücknahmegebühren für seine Investition in die Anteile der betreffenden OGAW und/oder OGA in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass der Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in OGAW und andere OGA investiert, darf die gesamte Verwaltungsgebühr (ohne etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren), die einem derartigen Teilfonds und den OGAW und/oder sonstigen OGA belastet wird, 2 % des jeweiligen Vermögens nicht übersteigen. Der Fonds muss in seinem Geschäftsbericht die Gesamtverwaltungsgebühr angeben, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den OGAW und sonstigen OGA in Rechnung gestellt wird, in die der Teilfonds während des Betrachtungszeitraums investiert hat.

- d) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttopreis der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung entsprechend für alle Anteile, die von dem betroffenen OGAW oder sonstigen OGA in sämtlichen Teilfonds zusammen ausgegeben wurden.

## VII.

- a) Der Fonds muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtengagement in Bezug auf DFI das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.
- b) Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Marktbewegungen und der Zeit berechnet, die zur Auflösung der Positionen zur Verfügung steht. Dieser Standard gilt auch für die nachstehenden Absätze.
- c) Sollte der Fonds in DFI investieren, dürfen diese Positionen gegenüber den Basiswerten in Summe die vorstehend in Absatz III. erläuterten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Index-basierte DFI investiert (wobei der betreffende Index die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 erfüllen muss), unterliegen diese Investitionen nicht den in Absatz III. erläuterten Beschränkungen.
- d) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat umfasst, muss dieses bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Absatz VII. berücksichtigt werden.

## VIII.

- a) Der Fonds darf auf Rechnung eines beliebigen Teilfonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds aufnehmen, wobei solche Kreditaufnahmen bei Banken erfolgen und zeitlich begrenzt sein müssen.
- b) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder als Bürg im Auftrag Dritter handeln.

Diese Einschränkung hindert den Fonds allerdings nicht daran, (i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu erwerben, die unter I. c), e) und f) genannt und nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen, die beide nicht als Gewährung eines Kredits gelten.

- c) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.
- d) Der Fonds darf kein bewegliches oder unbewegliches Eigentum erwerben.
- e) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben.

## **IX.**

- a) Der Fonds muss die in diesem Abschnitt dargelegten Obergrenzen bei der Ausübung der Bezugsrechte in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten. Unter Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung dürfen neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung von den Absätzen III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen.
- b) Werden die in Absatz a), b) und c) von Teil III, IV und VI dargelegten Obergrenzen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss es bei seinen Verkaufsgeschäften sein vorrangiges Ziel sein, diese Situation zu bereinigen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen berücksichtigt werden müssen.
- c) Wenn ein Emittent eine Rechtsstruktur mit mehreren Abteilungen ist, wobei die Vermögenswerte einer Abteilung ausschließlich den Anlegern in der betreffenden Abteilung und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung dieser Abteilung resultieren, muss jede Abteilung mit Blick auf die Anwendung der Regeln für die Risikostreuung gemäß Absatz III., IV. und VI. als separater Emittent gelten.

Falls dies im Anhang eines Teilfonds vorgesehen ist, kann der betreffende Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 181 (8) des Gesetzes von 2010 Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben wurden oder werden, ohne dass der Fonds die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung über die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz eigener Anteile erfüllen muss.

Der Fonds muss ferner alle zusätzlichen Beschränkungen einhalten, die von den Regulierungsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vermarktet werden, verlangt werden.

## **X.**

- a) Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren desselben Ziel-OGAW oder -OGA anlegen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines Ziel-OGAW oder -OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, sofern der Grundsatz der Haftungstrennung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Die Teilfonds, deren Anlagevorschriften darin bestehen, dass sie hauptsächlich in Ziel-OGAW und andere OGA investieren, dürfen nicht mehr als 30 % ihres Nettovermögens in Ziel-OGA (d. h. zulässige OGA, die sich nicht als OGAW qualifizieren) anlegen.

Die von den Ziel-OGAW oder sonstigen OGA gehaltenen Basisinvestitionen, in denen der Teilfonds anlegt, müssen für den Zweck der Anwendung der in Absatz III genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

## XI.

Die Teilfonds können bestimmte ESG-bezogene Beschränkungen haben, die im Abschnitt „Integration von ESG-Kriterien“ auf elevacapital.com oder in der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds im Anhang der einzelnen Teilfonds dargelegt sind.

### RISIKOMANAGEMENT-PROZESS

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden ein Risikomanagementverfahren zur Überwachung und Bewertung der Risiken der Positionen des Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden gegebenenfalls ein Verfahren für die exakte und unabhängige Beurteilung des Wertes eines beliebigen OTC DFI, sofern solche Investitionen zum Einsatz kommen.

Schlüsselrisikoindikatoren können zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken herangezogen werden. Die Schlüsselrisikoindikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein. Sie messen das Risiko der zu prüfenden ESG-Faktoren.

In Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien 10-788 und dem CSSF-Rundschreiben 11/512 bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang angegeben, die Methode zur Berechnung des globalen Risikos, das erwartete Niveau einer etwaigen Fremdfinanzierung (falls der VaR-Ansatz Anwendung findet) und/oder das Referenzportfolio (falls der relative VaR-Ansatz angewendet wird).

#### Für Teilfonds, die den Commitment-Ansatz als Methode verwenden:

- Die Commitment-Conversion-Methode für standardisierte Derivate ist immer der Marktwert der äquivalenten Position im Basiswert gemäß Box 2 der ESMA-Leitlinien ref. CESR-10/788.
- Für nicht standardisierte Derivate kann ein alternativer Ansatz verwendet werden, sofern der Gesamtbetrag der Derivate einen unerheblichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmacht.
- Die Berechnungsmethode für strukturierte Teilfonds wird in den ESMA-Leitlinien 2012/197 beschrieben.

Ein DFI wird bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Der kombinierte Besitz eines DFI durch den Teilfonds in Bezug auf einen finanziellen Vermögenswert und Barwerte, die in risikofreie Vermögenswerte investiert sind, entspricht dem Besitz einer Barposition in dem gegebenen finanziellen Vermögenswert.
- (b) Es wird nicht davon ausgegangen, dass das DFI ein zusätzliches Engagement und Leverage (Hebelwirkung) oder ein Marktrisiko erzeugt.

Das gesamte DFI-Engagement des Teifonds, begrenzt auf 100 % des gesamten Nettoinventarwerts des Portfolios, wird als absoluter Wert der einzelnen Verpflichtungen nach möglichen Netting- und Absicherungsvereinbarungen quantifiziert.

Für Teifonds, die „VaR“ als Methode verwenden:

Das globale Risiko wird täglich bestimmt, indem der maximale potenzielle Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen berechnet wird.

Angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teifonds kann der relative VaR-Ansatz oder der absolute VaR-Ansatz verwendet werden:

- Beim relativen VaR-Ansatz wird ein Referenzportfolio ohne Leverage (Hebelwirkung) definiert, das die Anlagestrategie widerspiegelt. Dabei darf der VaR des Teifonds nicht höher sein als das Doppelte des VaR des Referenzportfolios.
- Der absolute VaR-Ansatz betrifft Teifonds, die in mehrere Anlageklassen investieren und die kein Anlageziel bzgl. einer Benchmark, sondern ein absolutes Renditeziel definieren. Die Höhe des absoluten VaR ist streng auf 20 % begrenzt.

Die VaR-Grenzen sollten immer entsprechend dem definierten Risikoprofil festgelegt werden.

Zur Berechnung des VaR müssen die folgenden Parameter, wie von Box 15 der ESMA-Leitlinien ref. CESR-10/788 verlangt, verwendet werden:

- (i) ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- (ii) eine Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);
- (iii) ein effektiver Beobachtungszeitraum (Historie) der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen signifikanten Anstieg der Preisvolatilität (z. B. bedingt durch extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt;
- (iv) vierteljährliche Aktualisierungen des Datensatzes oder häufiger, wenn sich die Marktpreise wesentlich ändern;
- (v) eine mindestens täglich erfolgende Berechnung.

Die Verwaltungsgesellschaft führt ein monatliches Backtesting durch und meldet die Zahl der übermäßigen Ausreißer vierteljährlich an die Geschäftsleitung.

Auf Anfrage eines Anteilsinhabers können diesem Anteilsinhaber vom Fonds Informationen über die Risikomanagementmethoden vorgelegt werden, die von einem beliebigen Teifonds eingesetzt werden, einschließlich der zur Anwendung kommenden quantitativen Grenzen und aller neuen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

## **TECHNIKEN UND INSTRUMENTE**

### **I. Allgemeines**

Informationen darüber, ob ein Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzt, sind im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten. Falls ein Teilfonds diese Techniken und Instrumente einsetzt, dann wird dies für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Absicherungszwecken erfolgen.

Wenn diese Vorgänge die Verwendung von DFI betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen die Bestimmungen einhalten, die dem Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ zu entnehmen sind.

Unter keinen Umständen dürfen diese Vorgänge dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik abweicht.

### **II. Wertpapierleihgeschäft**

Informationen darüber, ob ein Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Rundschreiben 08/356, Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Richtlinien 2014/937 Wertpapierleihgeschäfte eingeht, sind im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten.

Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, ein Wertpapier, das er entliehen hat, zurückzufordern bzw. abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu beenden.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden die gemäß den SFT-Vorschriften zu veröffentlichten Informationen, die in diesem Verkaufsprospekt noch nicht veröffentlicht wurden, in den jeweiligen Anhang aufgenommen.

### **III. Pensionsgeschäfte**

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts gehen die Teilfonds keine Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht ein. Falls die Teilfonds diese Transaktionen nutzen sollten, wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

### **IV. Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back**

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts gehen die Teilfonds keine Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen ein. Falls die Teilfonds diese Transaktionen nutzen sollten, wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

### **V. Effizientes Portfoliomanagement**

Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, muss als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente verstanden werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, weil sie kosteneffizient erfolgen;
- (b) Sie werden mit einem oder mehreren der nachstehenden spezifischen Zielen eingesetzt:
  - i) Risikoverringerung;

- ii) Kostensenkung;
  - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einnahmen für den betreffenden Teilfonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und den Vorgaben für die Risikostreuung übereinstimmt, die vorstehend im Kapitel „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ erläutert werden;
- (c) Ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des betreffenden Teilfonds angemessen berücksichtigt.

Techniken und Instrumente, die die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen und sich auf Geldmarktinstrumente beziehen, müssen als Techniken und Instrumente für Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung gewertet werden.

Die Fähigkeit eines Teilfonds zum Einsetzen dieser Strategien kann durch die Marktbedingungen, rechtliche Einschränkungen und steuerliche Beweggründe eingeschränkt sein. Die Verwendung dieser Strategien umfasst spezifische Risiken wie das operationelle Risiko, Liquiditätsrisiko, rechtliche Risiko, Verwahrerisiko, Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Marktrisiko. Siehe hierzu „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes. Es gibt keine Garantie dafür, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel auch erreicht wird.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in Verbindung mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements werden von den Bruttoerträgen des betreffenden Teilfonds abgezogen. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine verborgenen Einnahmen. Sie sollten unter normalen Umständen nicht mehr als 25 % der Bruttoerträge der betreffenden Technik des effizienten Portfoliomanagements betragen. Positive Erträge aus der Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren gehen ausschließlich an den bzw. die betreffenden Teilfonds. Der Anteil der Bruttoerträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, der dem entsprechenden Teilfonds zufließt, wird im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben. Alle angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und die Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungsverfahren sind dem Geschäftsbericht des Fonds zu entnehmen.

Die Netto-Positionen (d. h. die Positionen des betreffenden Teilfonds abzüglich der von diesem Fonds erhaltenen Sicherheiten, sofern vorhanden) gegenüber einer Gegenpartei in Verbindung mit der Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren muss bei der Obergrenze von 20 % berücksichtigt werden, die in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 und Punkt 2 von Box 27 der ESMA- Leitlinien 2014/937 vorgesehen ist.

Der Fonds muss ferner alle von der CSSF vorgegebenen Regeln in Verbindung mit effizienten Portfolioverwaltungsverfahren einhalten und insbesondere die Regeln der Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie der ESMA-Leitlinien 2014/937 sowie aller weiteren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die auf derartige Transaktionen Anwendung finden.

Es wird nicht erwartet, dass sich aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten für effiziente Portfolioverwaltung Interessenkonflikte ergeben.

Dem Geschäftsbericht des Fonds sind Einzelheiten zu folgenden Aspekten zu entnehmen:

- a) Positionen, die im Rahmen effizienter Portfolioverwaltungsverfahren eingenommen werden;
- b) Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungsverfahren;

- c) Art und Umfang der Sicherheit, die der Fonds zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos erhält; und
- d) Erträge aus effizienten Portfolioverwaltungsverfahren für den gesamten Betrachtungszeitraum zusammen mit den entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

## **VI. Verwendung von DFI**

Der Fonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung seines Vermögens und zu Absicherungszwecken gemäß den Angaben im Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds DFI verwenden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente umfassen. Ferner kann der Fonds im Einklang mit den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu Anlagezwecken und zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds DFI verwenden, sofern dies im Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist. Der Fonds kann DFI unter den Bedingungen und gemäß den Obergrenzen verwenden, die gesetzlich und rechtlich festgelegt werden.

Informationen darüber, ob ein Teilfonds TRS verwendet, sind im entsprechenden Anhang des Verkaufsprospekts angegeben. In diesem Fall werden alle Informationen, die gemäß den SFT-Verordnungen offengelegt werden müssen und nicht anderweitig in diesem Verkaufsprospekt offengelegt werden, in diesen Anhang aufgenommen.

## **VII. Management von Sicherheiten**

Bei DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert, dürfen der Fonds und seine Gegenparteien die Bereitstellung einer Sicherheit für das eingegangene Risiko verlangen. Das Risiko des Teilfonds und somit die Sicherheit, auf die er Anspruch hat, werden üblicherweise täglich auf Mark-to-Market-Basis berechnet. Die erhaltenen Sicherheiten sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität – alle erhaltenen Sicherheiten außer Barwerten sollten hochgradig liquide sein, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Entgegengenommene Sicherheiten sollten ferner den Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie entsprechen.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.
- Emittentenbonität – Entgegengenommene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- Korrelation – Vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben werden und werden voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagenkonzentration) – Sicherheiten sollten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements und OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Risiko gegenüber einem bestimmten Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhält. Ist der Teilfonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammenzufassen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig durch

verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden oder Agenturen, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teifonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, doch sollten Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds ausmachen.

- Bei einer Eigentumsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank und/oder ihren Unter-Depotbanken gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch den Teifonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig vollstreckbar sein.
- Erhaltene Sachsicherheiten sollten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Die vom Teifonds erhaltenen Sicherheiten können vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen bestehen aus:

- Barwerten, Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden,
- Anleihen mit angemessener Liquidität, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere werden in der Regel täglich zum aktuellen Marktkurs gemäß der Bewertungspolitik des Fonds bewertet, vorbehaltlich der Anwendung eines Sicherheitsabschlags unter normalen Marktbedingungen, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

<b>Art der Sicherheit</b>	<b>Minimaler Sicherheitsabschlag</b>
Barwerte	0 %
Geldmarktinstrumente	0 %
Staatsanleihen und supranationale Anleihen	0 %
Von nicht-staatlichen Emittenten begebene Anleihen	2 %
Aktien, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden	5 %

Alle von einem Teifonds gestellten oder erhaltenen Sicherheiten unterliegen den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 und des CSSF-Rundschreibens 08/356.

Erhaltene Barsicherheiten können nur:

- in Einlagen bei Strukturen platziert werden, die in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine Gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten setzen den Fonds bestimmten Risiken aus, darunter das Risiko eines Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde. Siehe hierzu auch die Aspekte „Kreditrisiko“ und „Kontrahentenrisiko“, die im Kapitel „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläutert sind.

## **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE**

### **Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Fonds ist der Euro und der Nettoinventarwert des Fonds wird in Euro angegeben.

### **Bewertungsgrundsätze**

Sofern im Anhang zu den betreffenden Teifonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, berechnet die Zentralverwaltungsstelle den Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag bis auf mindestens zwei Dezimalstellen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse (je nachdem), bei dem es sich um den Wert des Vermögens des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse abzüglich der Verbindlichkeiten des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse handelt, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird.

Zum Fondsvermögen gehören:

- (i) das gesamte Bargeld sowie Bareinlagen, einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) sämtliche Wechsel und Forderungspapiere sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- (iii) alle Anleihen, zeitlich befristete Schulscheine, Anteile, Aktien, Anleihekапital, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Investitionen und Wertpapiere im Besitz des Fonds;
- (iv) sämtliche Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat (vorausgesetzt, dass der Fonds Anpassungen bei Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere machen kann, die durch Handel ohne Dividende oder ohne Rechte oder durch vergleichbare Praktiken verursacht werden);
- (v) alle aufgelaufenen Zinsen für beliebige zinstragende Wertpapiere im Besitz des Fonds, außer wenn diese im Hauptbetrag des betreffenden Wertpapiers bereits enthalten oder berücksichtigt sind;
- (vi) die vorläufigen Ausgaben des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden; und
- (vii) alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art, einschließlich im Voraus bezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- 1) Der Wert von Bargeld oder Bareinlagen, Wechseln und Forderungspapieren sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärt oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen, wie vorstehend erläutert, gilt als vollständiger Betrag, außer wenn unwahrscheinlich ist, dass dieser vollständig bezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird ihr Wert ermittelt, nachdem ein Betrag zum Abzug gebracht

wurde, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet wird, um ihren tatsächlichen Wert zum Ausdruck zu bringen.

- 2) Der Wert von Wertpapieren und/oder DFI, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird, außer in den nachstehend unter 3) festgelegten Fällen, für jedes Wertpapier auf die letzten verfügbaren Handelskurse an der Börse basiert, die normalerweise der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier ist, oder die letzten verfügbaren Angebotspreise, die von einem unabhängigen Preisfestsetzungsdienst erhalten werden.
- 3) Wenn Investitionen des Fonds sowohl an einer Börse notiert sind als auch von Marktmachern außerhalb der Börse gehandelt werden, an der die Investitionen notiert sind, muss der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die fraglichen Investitionen festlegen, die dann zum letzten verfügbaren Preis auf diesem Markt bewertet werden.
- 4) Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in einer Weise bewertet, die der in Absatz 2) beschriebenen so nah wie möglich kommt.
- 5) Sollten die im Portfolio des Fonds gehaltenen Wertpapiere am Bewertungstag nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder sollte für diese Wertpapiere keine Kursnotierung zur Verfügung stehen oder sollte der gemäß den Unterabsätzen 2) bzw. 4) ermittelte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht für den marktgerechten Wert der betreffenden Wertpapiere repräsentativ sein, muss der Wert dieser Wertpapiere zurückhaltend und guten Glaubens auf Basis der voraussichtlichen Verkäufe oder jedes anderen geeigneten Bewertungsgrundsatzes ermittelt werden.
- 6) Nicht an einer offiziellen Börse notierte oder auf einem anderen organisierten Markt gehandelte DFI werden auf zuverlässige und überprüfbare Art und Weise täglich bewertet und von der Zentralverwaltungsstelle überprüft.
- 7) Einheiten oder Anteile an einem zugrunde liegenden Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, verringert um alle anzuwendenden Aufwendungen, bewertet.
- 8) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktpreis, zu ihrem Nennwert plus aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds bewertet. Falls der Fonds glaubt, dass eine Abschreibungsmethode verwendet werden kann, um den Wert eines Geldmarktinstruments zu bewerten, stellt er sicher, dass es nicht zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Wert des Geldmarktinstruments und dem Wert kommt, der mit der Abschreibungsmethode ermittelt wird.
- 9) Falls die oben genannten Bewertungsmethoden nicht angemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage anpassen oder eine andere Bewertungsmethode zulassen, die für die Vermögenswerte des Fonds angewendet werden soll, wenn er glaubt, dass es die Umstände rechtfertigen, eine solche Anpassung oder andere Bewertungsmethode anzuwenden, um den Wert dieser Anlagen angemessen widerzuspiegeln.

## B. Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:

- (i) alle Kredite, Rechnungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- (ii) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich Anlageberatungsgebühren, an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren oder Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren sowie Gebühren anderer Dienstleister);
- (iii) alle jetzigen und künftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für Geld oder Eigentum, einschließlich des Betrags aller unbezahlten Dividenden, die vom Fonds ausgewiesen werden, wenn der Bewertungstag auf das Erfassungsdatum für die Ermittlung des Berechtigten fällt oder unmittelbar danach liegt.

- (iv) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern basierend auf Kapital und Einkommen am Bewertungstag, wie vom Fonds regelmäßig festgelegt wird, und sonstige Rückstellungen, sofern vorhanden, die vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden und unter anderem die Abwicklungskosten abdecken; und
- (v) alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds beliebiger Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Fondsanteile dargestellt werden. Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten muss der Fonds alle vom Fonds zahlbaren Ausgaben berücksichtigen; diese umfassen Gründungskosten, die Vergütung und Auslagen seiner Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten einschließlich ihres Versicherungsschutzes, sowie zahlbare Gebühren an seine Anlageberater oder Anlageverwalter, Dienstleister und leitenden Angestellten, Buchhalter, Depot- und Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstellen, alle Zahlstellen und ständigen Vertreter an Registrierungsorten, alle anderen vom Fonds beschäftigten Vertreter, Kosten und Ausgaben, die in Verbindung mit der Notierung der Fondsanteile an einer Börse anfallen oder um eine Notierung an einem anderen geregelten Markt zu erhalten, Kosten im Zusammenhang mit Investmentresearch (sofern dies im jeweiligen Anhang vorgesehen ist), Gebühren für Corporate-Access-Services (wie in den FCA-Bestimmungen definiert), Gebühren für Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, Gebühren für Prüfdienste, Druck, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Erstellung, Übersetzung, Verteilung und Druck der Verkaufsprospekte, Mitteilungen, Ratingagenturen, erläuternde Memoranden, Registrierungsaufstellungen, Zwischen- und Jahresberichte, Steuern oder staatliche Abgaben, Gebühren für Serviceleistungen an die Anteilsinhaber und zahlbare Vertriebsgebühren an die Vertriebsgesellschaften von Fondsanteilen, Umrechnungskosten sowie alle anderen Betriebsausgaben, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Gebühren für die Sicherheitenverwahrung, Post-, Telefon- und Telexkosten. Der Fonds kann regelmäßig oder wiederholt anfallende Verwaltungs- und sonstige Kosten ausgehend von einer geschätzten Zahl für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese über den betreffenden Zeitraum in mehreren Raten bezahlen.

### **Swing-Pricing**

#### *Verwässerung*

Die Teilfonds haben einen Einheitspreis und können aufgrund der beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen anfallenden Transaktionskosten und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen solcher Anlagen – bedingt durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umschichtungen in und aus den Teilfonds – einen Wertverlust erleiden. Dies ist als „Verwässerung“ bekannt.

Um dem entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, wird der Verwaltungsrat als Teil seiner täglichen Bewertungspolitik für die folgenden Teilfonds „Swing-Pricing“ anwenden: „ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND“ und „ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND“, „ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND“ und „ELEVA GLOBAL BONDS DYNAMIC FUND“.

Dies bedeutet, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Bedingungen Anpassungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse in diesen Teilfonds vornehmen wird, um den Auswirkungen von Handelskosten und anderen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als erheblich erachtet werden.

## *Verwässerungsanpassung*

Im normalen Geschäftsverlauf wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung mechanisch und auf einer konsistenten Basis, wie nachstehend erläutert, ausgelöst.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen ab, die ein Teilfonds an jedem Bewertungstag erhält. Der Verwaltungsrat behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn ein Teilfonds eine Netto-Bargeldbewegung erfährt, die einen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert des gesamten Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages überschreitet.

Der Verwaltungsrat kann auch eine diskretionäre Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies nach seinem Ermessen im Interesse der existierenden Anteilsinhaber ist.

Der Verwaltungsrat hat sich für den partiellen Swing-Ansatz entschieden. Dabei wird täglich die Nettoaktivität der Anteilsinhaber als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds bewertet. Wenn diese Aktivität einen vordefinierten Schwellenwert überschreitet, wird der Mechanismus auf Teilfondsebene ausgelöst. Bei Anwendung dieses Mechanismus bewegen sich alle Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in die gleiche Richtung und um den gleichen Prozentsatz. Dadurch wird der Verwässerungseffekt nachgebildet, da jede Anteilkasse aufgrund der auf Portfolioebene anfallenden Handelskosten proportional verwässert wird. Die Schwellenwerte für Swing-Pricing pro Teilfonds werden vom Verwaltungsrat festgelegt und genehmigt.

Bei Geltendmachung wird die Swing-Anpassung in den veröffentlichten Nettoinventarwert für den jeweiligen Tag einbezogen. Die Anleger erhalten weiterhin einen täglich veröffentlichten Nettoinventarwert für die Anteilspreise, möglicherweise (oder auch nicht) nach Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus. Alle Anleger, ob sie kaufen oder verkaufen, werden mit diesem Preis handeln. Es wird nicht bekannt gegeben, ob für den Nettoinventarwert für diesen Tag Swing-Pricing verwendet wurde oder nicht.

In dem oben erwähnten Verfahren wird der Schwellenwert vom Verwaltungsrat bestimmt und überprüft. Dabei ist sich der Verwaltungsrat des Ziels bewusst, die existierenden Anteilsinhaber vor den Verwässerungseffekten wesentlicher Anteilgeschäfte zu schützen. Der Verwaltungsrat legt den Schwellenwert daher auf einem Niveau fest, das den Schutz der Anteilsinhaber erreicht und gleichzeitig die Volatilität des Nettoinventarwerts minimiert, indem er sicherstellt, dass für den Anteilkurs pro Klasse kein Swing-Pricing Anwendung findet, wenn der Verwässerungseffekt für den Teilfonds auf einem Niveau liegen würde, das für die existierenden Anteilsinhaber als unwesentlich angesehen wird. Der Verwaltungsrat wird gemäß der üblichen Marktpraxis die angenommenen Schwellenwerte für Swing-Pricing nicht offenlegen. Erfolgt eine Verwässerungsanpassung, wirkt sie sich auf die zeichnenden und verkaufenden Anleger aus, da sie in der Regel den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse erhöht, wenn es Nettozuflüsse in den Teilfonds gibt, und den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse im Fall von Nettoabflüssen verringert. Der Swing-Pricing-Mechanismus geht nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Teilfonds wird separat berechnet, doch ist die Auswirkung jeder Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse prozentual gesehen identisch. Da die Verwässerung mit den Kapital zu- und -abflüssen aus dem Teilfonds sowie mit den aktuellen Marktbedingungen zusammenhängt, ist eine genaue Vorhersage, ob zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird, nicht möglich.

Wie bereits erwähnt, gilt das vorgenannte Verfahren nur für die Teilfonds „ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND“, „ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND“, „ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND“ und „ELEVA GLOBAL BONDS DYNAMIC FUND“.

Der Verwaltungsrat verfügt über eine klar dokumentierte Swing-Pricing-Politik, die die Einzelheiten des Swing-Pricing-Mechanismus regelt. Die Politik gibt dem Verwaltungsrat die Befugnis, die Faktoren mindestens vierteljährlich oder bei Bedarf häufiger zu aktualisieren, z. B. wenn davon ausgegangen wird, dass während des Zeitraums ein bestimmtes systemisches Markt Ereignis eingetreten ist, das eine wesentliche Änderung der Spreads oder Transaktionskosten verursacht hat. Der Verwaltungsrat wird ebenfalls die Berechnung der Swing-Faktoren beaufsichtigen. Swing-Faktoren werden nicht veröffentlicht.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds unter Bezugnahme auf die Kosten für den Handel mit den Basiswerten dieses Teilfonds – einschließlich etwaiger Handelsspreads, die je nach Marktbedingungen variieren können – berechnet wird, kann sich der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit ändern. Dennoch wird sie unter normalen Marktbedingungen 2 % des relevanten Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse nicht überschreiten.

Im Fall von ungewöhnlichen Marktbedingungen wie politischen, militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen, monetären, gesundheitlichen oder anderen Notfällen, die sich der Kontrolle, Haftung und dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, könnte die Verwässerungsanpassung vorübergehend über den o. g. maximalen Prozentsatz hinaus angehoben werden.

Jede an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ohne Swing-Pricing berechnet.

## **VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES**

Gemäß Artikel 21 der Satzung kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) während eines beliebigen Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt oder die Börse ist, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Investitionen des betreffenden Teilfonds derzeit notiert ist, geschlossen ist, sofern es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt, oder wenn der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investitionen des Teilfonds beeinträchtigt, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind;
- b) während des Bestehens eines geschäftlichen Zustands, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt und der dazu führt, dass der Verkauf oder die Bewertung der Investitionen des betreffenden Teilfonds durch den Fonds nicht möglich ist;
- c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes einer beliebigen Investition des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes auf einem beliebigen Markt oder an einer beliebigen Börse verwendet werden;
- d) falls der Fonds aufgelöst oder verschmolzen wird (oder dies vorgeschlagen wird), ab dem Datum, an dem eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber angekündigt wird, bei der der Beschluss zur

Auflösung oder Verschmelzung des Fonds vorgeschlagen werden soll, oder falls ein Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird, ab dem Datum, an dem die entsprechende Mitteilung gemacht wird;

- e) wenn aus einem beliebigen anderen Grund die Preise für die Anlagen im Besitz des Fonds, die einem Teilfonds zuzuteilen sind, nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können (einschließlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- f) während eines beliebigen Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zum Zweck der Durchführung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu transferieren, oder in dem Transfers von Geldern, die für die Durchführung oder den Erwerb von Investitionen oder die bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen verwendet werden sollen, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- g) alle anderen Umstände, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrates entziehen.

Der Verwaltungsrat kann in allen vorstehend genannten Fällen die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen aussetzen, ohne die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen.

Die CSSF muss von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Beginn und am Ende des Aussetzungszeitraums muss eine entsprechende Bekanntmachung auf der Website und in jeder anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Veröffentlichung erscheinen, falls nach Ansicht des Verwaltungsrates davon auszugehen ist, dass er länger als sieben Werkstage dauert.

Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder, sofern er einen Dritten mit der Veröffentlichung beauftragt hat, für die Nicht-Veröffentlichung.

Gegebenenfalls ist eine entsprechende Mitteilung an eventuelle Interessenten oder Anteilsinhaber in Bezug auf den Kauf, die Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen an dem betroffenen Teilfonds zu richten. Diese Anteilsinhaber können dann mitteilen, ob sie ihren Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen zurückziehen möchten. Geht beim Fonds keine entsprechende Mitteilung ein, wird der betreffende Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung sowie jeder Zeichnungsantrag am ersten auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag bearbeitet.

## **ZUTEILUNG VON AKTIVA UND PASSIVA**

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Teilfonds aufzulegen und in bestimmten Fällen bestehende Teilfonds einzustellen.

Der Fonds ist eine einzige Rechtsstruktur. Im Einklang mit Artikel 181 des Gesetzes von 2010 sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern an einem Teilfonds oder die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt.

Das Vermögen eines Teilfonds darf ausschließlich für die Befriedigung der Rechte von Anlegern in Verbindung mit diesem Teilfonds und der Rechte von Gläubigern verwendet werden, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind.

Mit Blick auf die Beziehungen zwischen den Anlegern gilt jeder Teilfonds als separate Struktur.

## BESTEUERUNG

### Allgemeines

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung sind eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter luxemburgischer steuerlicher Konsequenzen, die sich für den Fonds und die Anteilsinhaber in Verbindung mit ihrer Anlage in den Fonds ergeben können, und sind lediglich zu Informationszwecken enthalten. Sie basieren auf den in Luxemburg zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis. Es kann keine Zusicherung dahingehend gemacht werden, dass sich der Steuerstatus des Fonds oder der Anteilsinhaber nicht auf Grund von Nachträgen oder Änderungen der Auslegung der geltenden Steuergesetze und Verordnungen ändert. Diese Zusammenfassung ist allgemein gehalten und nicht als Rechts- oder Steuerberatung für bestimmte Anleger gedacht und darf auch nicht als solche gewertet werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher bei ihren eigenen professionellen Beratern nach den Folgen staatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze erkundigen, einschließlich luxemburgischer Steuergesetze, denen sie möglicherweise unterliegen.

Der Fonds stellt seinen Anteilsinhabern regelmäßige Finanzinformationen zur Verfügung, wie in diesem Verkaufsprospekt erläutert, ist jedoch nicht für die Bereitstellung (bzw. für die Kosten einer solchen Bereitstellung) zusätzlicher Informationen verantwortlich, zu deren Bereitstellung für die Steuer- oder sonstige Behörden einer beliebigen Gerichtsbarkeit die Anteilsinhaber auf Grund des Umfangs ihres Anteilsbesitzes oder anderweitig verpflichtet sind.

Ebenso wie bei anderen Investitionen kann es keine Garantie dafür geben, dass die Steuerposition oder die vorgeschlagene Steuerposition, die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds vorliegt, langfristig Bestand hat. Die hier vorgelegten Informationen dürfen nicht als Rechts- oder Steuerberatung gewertet werden.

### Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist in Luxemburg nicht ertrags- oder einkommensteuerpflichtig.

Der Fonds muss in Luxemburg lediglich eine jährliche Subskriptionssteuer („*taxe d'abonnement*“) entrichten, die vierteljährlich auf Basis des Wertes des Nettovermögens des Fonds jeweils am Ende des betreffenden Kalenderquartals zahlbar ist.

Die Höhe der Subskriptionssteuer beträgt 0,05 % jährlich des Nettoinventarwertes jeder Anteilkategorie, die allen Anlegern zur Verfügung steht.

Die Höhe der Subskriptionssteuer beträgt 0,01 % jährlich des Nettoinventarwertes für:

- (a) Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist,
- (b) Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- (c) Teilfonds oder Anteilklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Teilfonds, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen, sind von der jährlichen Subskriptionssteuer befreit:

- (i) die vom Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten, und
- (ii) der einzige Zweck des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten, und

- (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios des Teifonds beträgt höchstens 90 Tage, und
- (iv) der Teifonds hat das höchstmögliche Rating bei einer anerkannten Ratingagentur erhalten.

Der Fonds musste zu Beginn eine Gebühr von 75 Euro entrichten, die bei seiner Eintragung gezahlt wurde.

Auf realisierte Kapitalgewinne oder nicht realisierte Kapitalaufwertungen des Fondsvermögens fällt keine luxemburgische Steuer an.

Dividenden und Zinsen, die der Fonds auf seine Anlagen erhält, unterliegen in vielen Fällen nicht erstattungsfähigen Quellensteuern.

### **Common Reporting Standards („CRS“)**

Die OECD wurde von den G8/G20-Ländern beauftragt, einen globalen Berichtsstandard zu entwickeln, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu erreichen. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die behördliche Zusammenarbeit aufgenommen (die jetzt allgemein als „DAC 2“ (Directive on Administrative Cooperation 2) bezeichnet wird, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde und die die EU-Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2015 in ihre nationalen Gesetze aufnehmen mussten. DAC 2 wurde durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verlangt von bestimmten luxemburgischen Finanzinstituten (wie diesem Fonds), ihre Kontoinhaber zu identifizieren und festzustellen, wo sie steuerlich ansässig sind. Dazu ist ein luxemburgisches Finanzinstitut verpflichtet, eine Selbstauskunft einzuholen, um den CRS-Status und/oder den steuerlichen Wohnsitz seiner Kontoinhaber (und in einigen Fällen der beherrschenden Personen seiner Anleger, die juristische Personen sind) bei der Kontoeröffnung zu ermitteln. Anleger nehmen zur Kenntnis, dass der Fonds sich weigern kann, ihre Anlagen anzunehmen, wenn die Selbstauskunft bei der Zeichnung nicht vorgelegt wird.

Als Finanzinstitut ist der Fonds außerdem verpflichtet, den CRS-Status und den steuerlichen Wohnsitz von Anlegern (und in einigen Fällen der beherrschenden Personen seiner Anleger, die juristische Personen sind) zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten des CRS am 1. Januar 2016 investiert haben. Dazu kann der Fonds diese Anleger auch auffordern, eine Selbstauskunft auszufüllen, und kann ihre Konten sperren, falls ihm dieses Dokument nicht vorgelegt wird.

Luxemburgische Finanzinstitute mussten ihren ersten Bericht über Steuerinformationen für das Jahr 2016 über ihre Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (aufgeführt in einem großherzoglichen Erlass) steuerlich ansässig waren, bis 30. Juni 2017 bei den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einreichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden begannen Ende September 2017 mit dem automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden. Der Fonds wird den luxemburgischen Steuerbehörden weiterhin jährlich im Rahmen des CRS Bericht erstatten.

Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften (insbesondere diejenigen über die Besteuerung von Währungstransaktionen und Devisenkontrollen), die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Aufenthalts- oder Wohnsitzland gelten, professionell beraten zu lassen.

## **Steuerinformationsaustausch-Regimes**

Im Einklang mit den FATCA-Bestimmungen muss der Fonds (oder jeder Teilfonds) umfassende neue Reporting- und Quellensteuervorschriften erfüllen, deren Ziel darin besteht, das amerikanische Finanzministerium über ausländische Anlagekonten in amerikanischem Besitz zu informieren. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten (oder gelten sie nicht als eingehalten), wird der Fonds (oder jeder Teilfonds) einem amerikanischen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen und (ab dem 1. Januar 2019) Bruttoerträge aus US-amerikanischer Quelle unterworfen. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA umgesetzt wurde, kann der Fonds (oder jeder Teilfonds) als gesetzestreu gelten und demnach nicht dem Steuerabzug unterworfen werden, wenn er Informationen über US-amerikanische Steuerzahler feststellt und direkt der luxemburgischen Regierung meldet. Anleger können gebeten werden, dem Fonds zusätzliche Informationen vorzulegen, damit der Fonds (oder jeder Teilfonds) diese Verpflichtungen einhalten kann. Werden die verlangten Informationen nicht vorgelegt oder werden gegebenenfalls die FATCA-Verpflichtungen nicht erfüllt, kann ein Anleger für einen eventuell sich daraus ergebenden amerikanischen Steuerabzug, amerikanische Steuerberichterstattung und/oder die vorgeschriebene Rücknahme, den Transfer oder sonstige Beendigung der Investition des Anlegers haftbar gemacht werden. Ausführliche Vorgaben zu den Abläufen und dem Umfang dieses neuen Reporting- und Abzugssystems werden noch ausgearbeitet. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Folgen dieser Vorgaben für künftige Transaktionen des Fonds oder seiner Teilfonds gegeben werden.

Die OECD hat den CRS unter weitgehender Ausschöpfung der Zusammenarbeit der Regierungen zur Umsetzung von FATCA entwickelt, um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Ebene zu bekämpfen. Ziele des CRS sind maximale Effizienz und geringere Kosten für Finanzinstitute. Es handelt sich um einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und Austausch von Finanzkontendaten. Gemäß dem CRS erhalten die teilnehmenden Gerichtsbarkeiten von den berichterstattenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle von der Berichterstattung betroffenen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Basis der gemeinsamen Due-Diligence- und Berichterstattungsverfahren identifiziert wurden. Diese Informationen tauschen sie jährlich automatisch mit anderen Steuerbehörden in teilnehmenden Gerichtsbarkeiten, in denen die Anleger der berichterstattenden Finanzinstitute ihren Steuerwohnsitz haben, aus. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS umgesetzt. Daher muss der Fonds die vom Großherzogtum Luxemburg verabschiedeten Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen des CRS einhalten. Die Anleger können aufgefordert werden, dem Fonds zusätzliche Informationen vorzulegen, damit dieser seinen sich aus dem CRS ergebenden Pflichten nachkommen kann. Sollte ein Anleger geforderte Informationen nicht zur Verfügung stellen, so kann sich daraus für ihn eine Haftung für eventuell fällige Bußgelder oder andere Kosten und/oder die Zwangsrücknahme seiner Fondsanteile ergeben.

Der Fonds darf in Bezug auf den Anteilbesitz eines Anlegers und unter Einhaltung der geltenden Gesetze alle Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält, um zu gewährleisten, dass vom Fonds zu zahlende Quellensteuern und entsprechende Kosten, Zinsen und Geldstrafen sowie andere Verluste und Verbindlichkeiten, die dem Fonds, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder irgendeinem Anleger bzw. einem Vertreter, Beauftragten, Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder verbundenen Unternehmen einer der vorgenannten Personen entstehen, weil der Anleger dem Fonds

die angeforderten Informationen nicht vorgelegt hat, wirtschaftlich vom betroffenen Anleger getragen werden.

### **Besteuerung von Anteilsinhabern**

Im Einklang mit den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen unterliegen die Anteilsinhaber keiner Kapitalertrags-, Einkommen- oder Quellensteuer in Luxemburg, mit Ausnahme derjenigen Anleger, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort über eine ständige Niederlassung verfügen.

Es wird erwartet, dass Anteilsinhaber des Fonds aus steuerlichen Gründen in vielen verschiedenen Gerichtsbarkeiten ansässig sind. Daher wird im vorliegenden Verkaufsprospekt in keiner Weise versucht, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger zusammenzufassen, die sich aus der Zeichnung, der Umschichtung, dem Besitz oder der Rücknahme oder dem anderweitigen Erwerb oder Verkauf von Anteilen des Fonds ergeben. Diese Folgen sind je nach geltenden Gesetzen und derzeit gültiger Praxis in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt, in dem er wohnhaft, ansässig oder eingetragen ist, sowie auf Grund seiner persönlichen Situation unterschiedlich. Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung, der Rücknahme oder des Verkaufs von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt, in dem er wohnhaft, ansässig oder eingetragen ist, informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater hinzuziehen.

### **Besteuerung des Fonds in Großbritannien**

Als OGAW wird der Fonds zu britischen Steuerzwecken nicht als britischer Deviseninländer behandelt. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass der Fonds in Großbritannien keine Handelsgeschäfte über eine Zweigstelle oder Vertretung betreibt, die sich aus steuerlichen Gründen dort befindet, oder über eine Zweigstelle oder Vertretung in Großbritannien, über die er einkommensteuerpflichtig wäre, unterliegt der Fonds nicht der britischen Unternehmenssteuer oder der Einkommensteuer für Einkommen und Kapitalerträge, außer wie nachstehend in Verbindung mit einem möglichen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen aus britischer Quelle angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder sehen vor, dass die Geschäfte des Fonds in einer Weise geführt werden, dass keine ständige Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung vorhanden ist, sofern sich dies nicht ihrer Kontrolle entzieht, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen, um die Entstehung einer solchen ständigen Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Zinsen und andere Erträge, die der Fonds aus britischer Quelle erhält, können in Großbritannien einem Steuerabzug unterliegen.

## **HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHE**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an jedem anderen Ort in der Gemeinde des eingetragenen Sitzes des Fonds statt, der in der Sitzungseinladung genannt ist.

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Anteilsinhaber treffen sich auf Einladung des Verwaltungsrates im Einklang mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze.

Im Einklang mit der Satzung und den luxemburgischen Gesetzen müssen sämtliche Beschlüsse, die von den Anteilsinhabern in Bezug auf den Fonds gefasst werden, bei der Hauptversammlung aller Anteilsinhaber getroffen. Beschlüsse, die nur die Anteilsinhaber eines oder mehrere Teilfonds betreffen, können im gesetzlich zulässigen Umfang nur von den Anteilsinhabern der betroffenen Teilfonds gefasst werden. In diesem besonderen Fall gelten die in der Satzung erläuterten Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsregeln.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Fonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht und innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Zwischenberichte für den Fonds mit den Finanzaufstellungen der Teilfonds werden in Euro erstellt. Zu diesem Zweck werden die Abschlüsse eines Teilfonds, die nicht auf Euro lauten, in Euro umgerechnet. Die Berichte werden am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gehalten.

Sofern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber nichts Anderslautendes vorgesehen ist, stehen die geprüften Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung (und gemäß den Anforderungen geltender örtlicher Gesetze und Bestimmungen).

## **DAUER, VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG UND TEILUNG**

### **Dauer**

#### *Fonds*

Der Fonds wurde für unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Fonds jedoch jederzeit bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber auflösen.

#### *Die Teilfonds*

Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt ist, wird jeder Teilfonds für eine ununterbrochene und unbegrenzte Anzahl von Jahren errichtet.

### **Verschmelzung**

#### *Fonds*

Der Fonds kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verschmolzen werden. Sollte der Fonds als aufnehmender OGAW an einer Verschmelzung beteiligt sein, entscheidet der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen über die Verschmelzung und ihr Inkrafttreten. Sollte der Fonds an einer Verschmelzung als aufgenommener OGAW beteiligt sein und danach nicht mehr existieren, muss eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber durch einen Beschluss ohne Anforderungen in punkto Beschlussfähigkeit und mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen über das Datum dieser Verschmelzung entscheiden und sie genehmigen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

## *Die Teilfonds*

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Verschmelzung (gemäß dem Gesetz von 2010) eines beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds mit (i) einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder (ii) einem neuen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen. Er kann ferner die Umbenennung der Anteile des betroffenen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds oder des neuen OGAW beschließen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegerüte und sind daher fällig.

## *Die Anteilsklassen*

Eine Anteilsklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates mit einer oder mehreren anderen Anteilsklassen verschmolzen werden, wenn der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse unter dem vom Verwaltungsrat festgelegten und im betreffenden Anhang ausgewiesenen Betrag liegt oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die sich seiner Kontrolle entziehen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat angesichts der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen, einschließlich Bedingungen, die sich negativ auf die Fähigkeit einer Anteilsklasse auswirken können, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Klasse verschmolzen werden sollte. Die Anteilsinhaber müssen von jeder Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden, die im Einklang mit diesem Absatz gegebenenfalls getroffen wird. Jeder Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse muss die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums (der mindestens einen (1) Monat betragen muss, sofern von den Regulierungsbehörden nichts Anderes zugelassen wird, und in der Mitteilung genannt sein muss), entweder den Rückkauf seiner Anteile frei von jeder Rücknahmegerüte oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer beliebigen anderen Klasse zu beantragen, die nicht von der Verschmelzung betroffen ist. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegerüte und sind daher fällig.

## **Auflösung**

### *Fonds*

Sollte das Fondskapital unter zwei Dritteln des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät und mit der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet, die Auflösung vorschlagen.

Sollte das Fondskapital unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät, die Auflösung vorschlagen. Die Auflösung kann von den Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Abwicklung durch einen oder mehrere Insolvenzverwalter durchgeführt (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die durch Beschluss der Anteilsinhaber ernannt werden, die diese Auflösung durchführen und die ihre Zuständigkeiten und ihre Vergütung festsetzen. Die Auflösung des Fonds muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ab der betreffenden Entscheidung abgeschlossen sein. Wenn die Auflösung des Fonds nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten zum Abschluss gebracht werden kann,

muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gestellt werden, aus dem die Gründe hervorgehen, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Die Nettoerlöse aus der Auflösung für jede Anteilsklasse werden von den Insolvenzverwaltern an die Inhaber von Anteilen jeder Anteilsklasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz in der betreffenden Klasse ausgeschüttet. Alle Beträge, auf die die Anteilsinhaber nach der Auflösung des Fonds Anspruch haben und die von den Berechtigten nicht vor dem Abschluss des Liquidationsverfahrens beansprucht werden, müssen für die berechtigten Personen im Einklang mit dem Gesetz von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden.

### *Die Teilfonds und Anteilsklassen*

Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den vom Verwaltungsrat festgelegten und im betreffenden Anhang aufgeführten Betrag fällt oder bei besonderen Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat angesichts der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen einschließlich von Bedingungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse negativ beeinflussen, in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu handeln, und mit Blick auf die Interessen der Anteilsinhaber zu dem Schluss kommt, dass ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse beendet werden sollte. In diesem Fall müssen die Vermögenswerte des Teilfonds realisiert, die Verbindlichkeiten zurückgezahlt und die Nettoerlöse der Realisierung an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden, unter Vorlage aller vom Verwaltungsrat verlangten Belege. Diese Entscheidung wird den Anteilsinhabern wie erforderlich mitgeteilt. Nach dem Datum der Entscheidung, den Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufzulösen, werden keine Anteile mehr zurückgenommen. Der Abschluss der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrates in Bezug auf die Auflösung erfolgen. Kann die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten komplett zum Abschluss gebracht werden, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gerichtet werden, aus dem hervorgeht, weshalb die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann. Vermögenswerte, die nach dem Abschluss der Auflösung des Teilfonds nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg im Auftrag ihrer Begünstigten hinterlegt.

### **Teilung**

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann eine Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen stattfinden. Diese Entscheidung muss den Anteilsinhabern, wie erforderlich, mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss auch Informationen über die beiden oder mehrere neuen Teilfonds oder Anteilsklassen enthalten. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum stattfinden, an dem die Reorganisation in Kraft tritt, um es den Anteilsinhabern zu ermöglichen, den gebührenfreien Verkauf ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen in Kraft tritt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Interessenkonflikte

Die nachstehenden impliziten oder potenziellen Interessenkonflikte sollten von potenziellen Anlegern in Betracht gezogen werden, bevor sie in den Fonds investieren.

#### *Sonstige Kunden*

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Servicegesellschaft für Großbritannien, die Zentralverwaltungsstelle, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister, auf die in diesem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird (zusammen die „Dienstleister“), können jetzt und in Zukunft investieren oder als Verwaltungsratsmitglied, allgemeiner Partner, Manager, Broker, Administrator, Prime Broker, Anlageverwalter fungieren oder andere Dienstleistungen an andere Kunden erbringen (einschließlich Fonds und/oder verwaltete Konten).

Die Dienstleister können andere Geschäftstätigkeiten verfolgen. Die Dienstleister sind nicht verpflichtet, von einer anderen Tätigkeit Abstand zu nehmen, für eventuelle Gewinne aus einer solchen Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, ob als Partner zusätzlicher Investmentgesellschaften oder anderweitig, oder die gesamte oder einen Teil der Zeit und der Bemühungen eines ihrer Partner, Manager, Direktoren oder Angestellten für den Fonds und seine Geschäfte aufzuwenden. Die Anlageziele und Strategien dieser Kunden können identisch, ähnlich oder anders sein als die des Fonds. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass die Anlagerenditen des Fonds ähnlich oder identisch mit den Anlagerenditen anderer Fonds oder Konten sind, die von der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden. Die Dienstleister können ferner als Berater, Partner oder Anteilsinhaber bei anderen Investmentfonds, Gesellschaften und Investmentfirmen fungieren. Bestimmte Investitionen können für den Fonds und auch für andere Kunden geeignet sein, die von der Verwaltungsgesellschaft beraten oder gemanagt werden. Die Anlageentscheidungen für den Fonds und für diese anderen Kunden werden mit Blick auf die Erreichung ihrer jeweiligen Anlageziele und nach Berücksichtigung von Faktoren wie ihre derzeitigen Anlagen, die aktuellen Ansichten der verschiedenen Portfoliomanager der Verwaltungsgesellschaft, Verfügbarkeit von Bargeld für Investitionen und die allgemeine Größe ihrer Positionen getroffen. Häufig kann eine bestimmte Anlage nur für den Fonds oder nur für einen Kunden oder zu verschiedenen Beträgen und zu verschiedenen Zeitpunkten für mehr als einen, aber weniger als alle Kunden gekauft oder verkauft werden, einschließlich der Fonds. Desgleichen kann eine bestimmte Investition für den Fonds oder einen oder mehrere Kunden gekauft werden, wenn ein oder mehrere andere Kunden dasselbe Wertpapier verkaufen. Zusätzlich können Käufe oder Verkäufe derselben Investition für zwei oder mehr Kunden zum selben Datum getätigt werden, einschließlich der Fonds, und für andere Kunden können Spiegelportfolios betrieben werden. In diesem Fall werden die Transaktionen dem Fonds und den Kunden in einer Art und Weise zugeteilt, die die Verwaltungsgesellschaft für jeden als ausgewogen erachtet. Kauf- und Verkaufsaufträge für den Fonds können mit denen anderer Kunden der Verwaltungsgesellschaft verknüpft werden. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es nicht immer möglich oder mit den möglicherweise abweichenden Anlagepositionen der verschiedenen Kunden und des Fonds kohärent, dieselben Anlagepositionen zur selben Zeit oder zu denselben Preisen einzunehmen oder aufzulösen. Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Konten oder Fonds verwalten, mit denen strukturierte Produkte verknüpft sind; dabei kann oder muss sie möglicherweise Maßnahmen ergreifen, die den Fonds und seine Bewertungen negativ beeinflussen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes kann sich die Zentralverwaltungsstelle mit der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Bewertung bestimmter Investitionen absprechen.

Es besteht ein impliziter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an der Ermittlung des Nettoinventarwertes und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Gebühr für Verwaltungsgesellschaften und Anlageverwaltung, die auf Basis des Nettoinventarwertes berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und umgesetzt, die angemessene Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte umfasst.

Die vorstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte, die bei einer Anlage in die Teilfonds entstehen können. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen versuchen, sicherzustellen, dass jeder Interessenkonflikt, von dem sie Kenntnis erhalten, rechtzeitig und angemessen gelöst wird.

#### *Transaktionen mit beteiligten Parteien*

Die Dienstleister, ihre Direktoren, Manager, Angestellten, Vertreter und verbundenen Personen und die Verwaltungsratsmitglieder und jede Person oder Gesellschaft, mit denen sie verbunden sind oder von denen sie beschäftigt werden (jeweils eine „**beteiligte Partei**“), können an anderen finanziellen, Anlage- oder sonstigen beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die Interessenkonflikte mit dem Fonds verursachen können. Insbesondere kann eine beteiligte Partei Dienstleistungen, die denen ähneln, die für den Fonds erbracht werden, für andere Einheiten erbringen und ist nicht verpflichtet, für eventuelle Gewinne, die mit solchen Dienstleistungen verdient werden, Rechenschaft abzulegen. Beispielsweise kann eine beteiligte Partei Anlagen (im Kundenauftrag) erwerben, in die der Fonds investieren kann. Wenn jedoch die Verwaltungsgesellschaft (a) eine Investition auf zwei oder mehr Fonds oder Konten verteilen könnte, die sie verwaltet (einschließlich des Fonds), oder (b) Investitionen im Besitz von zwei oder mehr Fonds oder Konten verkaufen könnte, muss sie die Zuteilung oder den Verkauf zwischen den betreffenden Fonds oder Konten gerecht vornehmen und dabei unter anderem Faktoren wie Verfügbarkeit von Bargeld und Ausgewogenheit des Portfolios berücksichtigen.

Der Fonds kann Wertpapiere von beteiligten Parteien oder Investmentfonds oder Konten kaufen oder an sie verkaufen, die von einer solchen Person beraten oder verwaltet werden. Eine beteiligte Partei kann dem Fonds professionelle Serviceleistungen anbieten (aber keine beteiligte Partei darf als Abschlussprüfer für den Fonds fungieren) oder Anteile halten und Investitionen auf eigene Rechnung kaufen, halten und damit handeln, ungeachtet dessen, dass ähnliche Investitionen vom Fonds gehalten werden können. Eine beteiligte Partei kann Finanz- oder andere Transaktionen mit einem beliebigen Anteilsinhaber oder einer beliebigen Struktur eingehen, von der Wertpapiere vom oder im Auftrag des Fonds gehalten werden, oder kann an einem solchen Kontrakt oder einer Transaktion beteiligt sein. Ferner kann eine beteiligte Partei Provisionen erhalten, auf die diese beteiligte Partei in Verbindung mit einem Kauf oder Verkauf von Investitionen des Fonds, die von ihr auf Rechnung des Fonds durchgeführt werden, vertraglich Anspruch hat, wenn in jedem Fall die Bedingungen nicht ungünstiger für den Fonds sind als eine Transaktion, an der eine unbeteiligte Partei beteiligt ist und etwaige Provisionen mit der Marktpraxis übereinstimmen.

#### *Provisionsteilungsvereinbarungen*

Die Verwaltungsgesellschaft darf nur dann Provisionsteilungsvereinbarungen abschließen, wenn diese dem Fonds und dessen Anlegern zugutekommen und vorausgesetzt, diese Vereinbarungen verstößen nicht gegen die Regeln der Autorité des Marchés Financiers.

## *Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder*

- (a) Es bestehen keine Dienstverträge (außer für ihre Verwaltungsratsposten) zwischen dem Fonds und den Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind solche Verträge geplant.
- (b) Armand Suchet d'Albufera, Managing Director und Deputy Portfolio Manager der Verwaltungsgesellschaft.
- (c) Sofern in diesem Abschnitt nichts Anderslautendes angegeben ist, hat kein Verwaltungsratsmitglied irgendwelche direkten oder indirekten Interessen an der Verkaufsförderung oder an irgendwelchen Vermögenswerten, die vom Fonds zum Kauf oder Verkauf angeboten wurden oder werden oder von ihm gemietet werden, und kein Verwaltungsratsmitglied ist materiell an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, die zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes besteht und von ihrer Art oder ihren Bedingungen her ungewöhnlich ist oder die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Fonds eine wichtige Rolle spielt.

## **Veröffentlichung von Preisen**

Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie der Zeichnungs- und Rücknahmepreis können am eingetragenen Sitz des Fonds und auf seiner Website in Erfahrung gebracht werden. Falls im Einklang mit den örtlichen Bestimmungen erforderlich, werden die Anteilspreise im Einklang mit den Entscheidungen des Verwaltungsrates in Zeitungen und über andere Medien zur Verfügung gehalten und bekannt gemacht.

Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung der Preise.

## **Historische Wertentwicklung**

Die Teilfonds und die Anteilklassen weisen ihre Wertentwicklung als durchschnittliche jährliche Gesamtrendite aus, die sämtliche Aufwendungen und Kosten enthält, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilkasse anfallen. Die Performance umfasst keine Anpassungen für Verkaufsgebühren und berücksichtigt auch keine steuerlichen Konsequenzen für die Anteilsinhaber als Ergebnis ihrer Investition in Anteile.

Mit dem Ausweis ihrer durchschnittlichen jährlichen Gesamtrendite können die Teilfonds und die Anteilklassen auch ihre Wertentwicklung unter Verwendung anderer Rechenmethoden darlegen und ihre Performance mit diversen Benchmarks und Indizes vergleichen. Die Teilfonds und die Anteilklassen können ihre Renditen für Zeiträume von unter einem Jahr ausweisen.

Die bisherige Wertentwicklung lässt nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf künftige Ergebnisse zu. Die bisherige Performance von Teilfonds oder Anteilklassen, die vor mindestens einem Jahr aufgelegt wurden, wird für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilkasse in den betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, die am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website erhältlich sind.

## **Beschwerden**

Beschwerden im Hinblick auf den Betrieb des Fonds können an den eingetragenen Sitz des Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

## **Rechte der Anteilsinhaber**

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Rechte als Anleger nur direkt gegenüber dem Fonds umfassend geltend machen kann, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, falls der Anleger selbst und auf seinen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds registriert ist. In Fällen, in denen Anleger Fondsanteile über einen Intermediär erwerben, der in den Fonds im Namen des Intermediärs, aber im Auftrag des Anlegers investiert, ist es für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilsinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich im Hinblick auf die ihnen zustehenden Rechte beraten zu lassen.

## **Wesentliche Verträge**

Die nachstehenden Verträge, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden, können von wesentlicher Bedeutung sein:

- Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft
- Die Servicevereinbarung für GB;
- Die Depotbankvereinbarung;
- Die Verwaltungsvereinbarung.

## **Zu Prüzfzwecken bereitstehende Dokumente**

Exemplare der Satzung, der neueste Verkaufsprospekt, die neuesten wesentlichen Anlegerinformationen und die neuesten verfügbaren Berichte stehen zu Prüzfzwecken bereit und können kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website angefragt werden.

Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge stehen zu Prüzfzwecken am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung.

## **Offenlegung am Point of Sale**

MiFID II verpflichtet die von der Verwaltungsgesellschaft herangezogenen Vertriebsstellen, Anteilsinhabern und potenziellen Anteilsinhabern im Vorhinein und im Nachhinein angemessene Schätzungen aller Kosten und Gebühren, die mit einer Anlage in einer Anteilkategorie eines Teilfonds in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren, Ausgabeaufschläge, Rücknahmegergebühren, Research-Gebühren usw.), zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, den Vertriebsstellen die entsprechenden Informationen bereitzustellen, damit diese Vertriebsstellen ihren Verpflichtungen für den Point of Sale gemäß MiFID II nachkommen.

## **Definition einer US-Person**

Eine „US-Person“ im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospektes ist eine Person, die in eine der beiden nachstehenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter die Definition einer „US-Person“ im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz fällt, oder (b) eine Person, die von der Definition einer „Nicht-US-Person“ laut CFTC-Regel 4.7 ausgeschlossen ist. Der Klarheit halber ist eine Person aus dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen, wenn sie keine der Definitionen einer „US-Person“ laut Vorschrift 902 erfüllt und sich als „Nicht-US-Person“ laut CFTC-Regel 4.7 qualifiziert.

„U.S. Person“ laut Regel 902 von Verordnung S umfasst folgende Kategorien:

- a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- b) jede Personengesellschaft oder Firma, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen ist;
- c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- d) jeder Trust, bei dem ein beliebiger Trustee eine US-Person ist;
- e) jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht-US-amerikanischen Einheit, die sich in den USA befindet;
- f) jedes Vermögensverwaltungskonto mit Entscheidungsspielraum oder ähnliches Konto (bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder Trust handelt) im Besitz eines Händlers oder sonstigen Treuhänders zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person;
- g) jedes Vermögensverwaltungskonto mit Entscheidungsspielraum oder ähnliches Konto (bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder Trust handelt) im Besitz eines Händlers oder sonstigen Treuhänders, der in den USA organisiert, eingetragen oder (bei einer Einzelperson) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; und
- h) jede Personengesellschaft oder Firma, falls sie:
  - (i) gemäß den Gesetzen einer nicht-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert oder eingetragen ist; und
  - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Investition in Wertpapieren errichtet wurde, die nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz eingetragen ist, außer wenn sie organisiert oder eingetragen und im Besitz von akkreditierten Investoren (wie in Regel 501(a) von Verordnung D laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz festgelegt) ist, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Ungeachtet der Angaben im vorhergehenden Absatz umfasst eine „US-Person“ gemäß Regel 902 nicht:

(i) beliebige Vermögensverwaltungskonten mit Entscheidungsspielraum oder ähnliche Konten (die kein Nachlass oder Trust sind), die zu Gunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (bei einer Einzelperson) in den USA ansässig ist; (ii) jeder Nachlass, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter agiert, eine US-Person ist, falls (A) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessensfreiheit für Investitionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses besitzt und (B) der Nachlass nicht US-Recht unterliegt; (iii) jeder Trust, von dem ein beliebiger gewerblicher Treuhänder, der als Trustee handelt, eine US-Person ist, falls ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessensfreiheit für Investitionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds hat und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, falls der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) ein Plan mit Vergünstigungen für die Mitarbeiter im Einklang mit den Gesetzen eines Landes errichtet und verwaltet wird, bei dem es sich nicht um die Vereinigten Staaten handelt, sowie mit der üblichen Praxis und Dokumentation eines solchen Landes; (v) jede Agentur oder Zweigstelle einer US-Person, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet, wenn (A) die Agentur oder Zweigstelle aus angemessenen geschäftlichen Gründen tätig ist und (B) die Agentur oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und in der Gerichtsbarkeit, in der sie sich befindet, umfassenden Bestimmungen für das Versicherungs- oder Bankwesen unterliegt, und (vi) bestimmte internationale Organisationen gemäß Bestimmung 902(k)(2)(vi) von Verordnung S laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz, einschließlich ihrer Agenturen, Schwestergesellschaften und Pensionspläne.

CFTC-Regel 4.7 sieht derzeit vor, dass die nachstehenden Personen als „Nicht-US-Person“ gelten:

- (i) eine natürliche Person, die kein Deviseninländer der Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Dienststellen oder Vertretungen ist;
- (ii) eine Personengesellschaft, Firma oder sonstige Einheit, bei der es sich nicht um eine Einheit handelt, die hauptsächlich für passive Investitionen organisiert ist, die im Einklang mit den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA organisiert ist und deren hauptsächlicher Geschäftsort sich in einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA befindet;
- (iii) ein Nachlass oder Trust, dessen Erlöse nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen, unabhängig von der Quelle;
- (iv) eine Einheit, die hauptsächlich für passive Investitionen errichtet wurde, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder sonstige vergleichbare Einheit, vorausgesetzt, dass die Anteile dieser Einheit von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen gelten oder sich anderweitig als zulässige Personen qualifizieren (wie in CFTC-Regel 4.7(a)(2) oder (3) festgelegt), in Summe weniger als 10 % der begünstigten Interessen an der Einheit darstellen und diese Einheit nicht in erster Linie zum Zwecke der Erleichterung von Investitionen durch Personen errichtet wurde, die nicht als Nicht-US-Personen gelten in einem Pool, dem gegenüber der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen befreit ist, weil seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und
- (v) ein Pensionsplan für die Angestellten, Manager und Direktoren einer Einheit, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftsort hat.

## **ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN**

### **Allgemeines**

Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Anteilen eines beliebigen Teifonds und die Erträge daraus fallen oder steigen können und dass Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht komplett zurück erhalten. Die bisherige Wertentwicklung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu und je nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagestrategien jedes Teifonds sollte ein Teifonds als kurz- oder langfristige Anlage betrachtet werden. Umfasst ein Kauf eine Devisentransaktion, kann er Wechselkursschwankungen unterliegen. Die Wechselkurse können auch dazu führen, dass der Wert der zugrunde liegenden ausländischen Investitionen fällt oder steigt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass nicht alle der nachstehenden Risikowarnungen auf alle Teifonds Anwendung finden.

### **Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit von Schlüsselpersonen**

Der Erfolg des Fonds hängt in hohem Maß vom Fachwissen des verantwortlichen Anlageverwalters der Verwaltungsgesellschaft und deren Mitglieder und insbesondere Eric Bendahan ab.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

Es kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass der Fonds oder ein beliebiger Teifonds seine Anlageziele erreicht. Die bisherige Performance der Verwaltungsgesellschaft kann nicht als Hinweis für die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds oder in einen beliebigen Teifonds gewertet werden.

## **Folgen von Rücknahmen**

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums können dazu führen, dass der Fonds Positionen schneller auflösen muss, als wünschenswert wäre, wodurch der Wert sowohl der zurückzunehmenden Anteile als auch der umlaufenden Anteile negativ beeinflusst werden kann. Hinzu kommt, dass unabhängig vom Zeitraum, in dem Rücknahmen durchgeführt werden, die sich daraus ergebende Verringerung des Nettoinventarwertes des Teilfonds es für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger machen könnte, Gewinne zu erzielen oder Verluste wettzumachen. Frühzeitige Anleger können für einen erheblichen Teil des Fonds-Kapitals in der Anfangszeit verantwortlich zeichnen. Zwar kann es keine Garantie dafür geben, dass Gründungskapital investiert wird, doch kann eine Rücknahme dieses Gründungskapitals die Liquidität und die Diversifikation eines Teilfonds negativ beeinflussen und dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte zu ungünstigen Zeitpunkten verkaufen muss, wodurch wiederum der Nettoinventarwert eines Teilfonds negativ beeinflusst werden kann.

## **Besteuerung**

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Gerichtsbarkeiten oder der Erhalt von Dividenden oder sonstigen Einnahmen können Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren und Aufwendungen unterliegen, die von den Behörden auf dem betreffenden Markt vorgeschrieben werden, einschließlich Quellensteuern. Die Steuergesetze und die Praxis in bestimmten Ländern, in denen der Fonds investiert oder in Zukunft investieren kann, stehen nicht endgültig fest. Es ist daher möglich, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verstehen der Praxis ändern kann oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden. Daher kann es sein, dass der Fonds in den betreffenden Ländern zusätzlichen Steuern unterworfen werden kann, die zum Datum der Angebotsunterlage oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen getätigten, bewertet oder verkauft werden, nicht eingeplant waren.

## **Marktrisiko**

Ein Teilfonds unterliegt einem Marktrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Marktwerte der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere rasch und unerwartet steigen oder fallen können. Der Wert von Wertpapieren schwankt auf Grund von zahlreichen Faktoren, darunter Änderungen der Zinssätze, Marktbedingungen, Anlegervertrauen und Ankündigungen wirtschaftlicher, politischer oder finanzieller Informationen. Aktien und mit Rohstoffen verknüpfte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen einer größeren Preisvolatilität als festverzinsliche Wertpapiere.

Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem:

- Wertpapiere, die von Staaten oder örtlichen Regierungen, ihren Behörden oder staatlich geförderten Unternehmen begeben oder garantiert werden;
- Unternehmensanleihen, einschließlich Wandelanleihen und kurzfristige unbesicherte Schuldtitel;
- durch Hypotheken besicherte oder andere Aktiva unterlegte Wertpapiere;
- Inflations-indexierte Anleihen, die von Regierungen und Unternehmen ausgegeben werden;
- strukturierte Schuldverschreibungen, einschließlich hybrider oder „indexierter“ Wertpapiere, mit bestimmten Ereignissen verknüpfte Anleihen und Kreditbeteiligungen;
- Bankeinlagenzertifikate, Festgeldeinlagen und Bankakzepte;
- Obligationen internationaler Agenturen oder supranationaler Einheiten.

## **Zinsrisiko**

Ein Teilfonds kann einem Zinsrisiko ausgesetzt sein. Wenn die Nominalzinsen steigen, geht der Wert der festverzinslichen Wertpapiere im Besitz eines Teilfonds wahrscheinlich zurück. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren für gewöhnlich anfälliger auf Veränderungen der Zinsen und machen sie normalerweise volatiler als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Ein Nominalzins kann als Summe des realen Zinssatzes und einer erwarteten Inflationsrate beschrieben werden. Inflationsindexierte Wertpapiere einschließlich inflationsgeschützte Wertpapiere verlieren an Wert, wenn die Realzinsen steigen. In bestimmten Umfeldern, beispielsweise wenn der Realzins schneller steigt als der Nominalzins, können inflationsgeschützte Wertpapiere größere Verluste verzeichnen als andere festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit.

## **Kreditrisiko**

Ein Teilfonds kann Geld verlieren, wenn der Emittent oder der Bürge eines festverzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei bei einem Kontrakt mit Derivaten oder einem Wertpapierleihgeschäft nicht in der Lage oder gewillt ist, pünktliche Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten oder seine Verpflichtungen anderweitig zu erfüllen. Alle Wertpapiere sind in unterschiedlichem Umfang Kreditrisiken ausgesetzt, was sich nicht immer ganz in den Bonitätsratings widerspiegelt. Zudem können die Teilfonds nicht geratete Wertpapiere kaufen und sich dabei auf die Kreditanalyse der Verwaltungsgesellschaft stützen, wodurch andere Risiken möglicherweise erhöht oder eingegangen werden.

## **Devisen-/Währungsrisiko**

Obwohl Anteile der verschiedenen Anteilklassen in einem Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten können, können die Teilfonds die Vermögenswerte in Verbindung mit einer Klasse in Wertpapiere anlegen, die auf ein breites Spektrum anderer Währungen lauten. Der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds, der in seiner Rechnungswährung ausgedrückt wird, schwankt demzufolge entsprechend den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Rechnungswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten.

Ferner besteht das Risiko, dass Devisenkontrollen von ausländischen Regierungen geändert werden, was sich negativ auf die Anteile auswirken kann.

Der Teilfonds kann daher einem Devisen-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Allerdings hängen diese Risiken im Allgemeinen von Faktoren ab, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, darunter finanzielle, wirtschaftliche, militärische und politische Ereignisse sowie Angebot und Nachfrage der betreffenden Währungen auf den Weltmärkten. Möglicherweise ist es nicht möglich oder durchführbar, sich gegen das umfassende Devisen-/Währungsrisiko abzusichern.

## **Änderungen der Wechselkurse können volatil und unvorhersehbar sein**

Die Wechselkurse zwischen Währungen waren in der Vergangenheit sehr volatil und diese Volatilität kann anhalten und in Zukunft möglicherweise auf andere Währungen übergreifen. Schwankungen der Wechselkurse können Investitionen in Anteile, die auf eine Fremdwährung lauten oder deren Wert anderweitig damit verknüpft ist, negativ beeinflussen.

## **Die Regierungspolitik kann sich negativ auf Wechselkurse und Investitionen in Fremdwährungspapiere auswirken.**

Wechselkurse können freigegeben oder von souveränen Regierungen festgelegt werden. Regierungen können eine Vielzahl an Verfahren verwenden, wie Interventionen der Zentralbank eines Landes oder Vorgabe rechtlicher Kontrollen oder Abgaben, um den Wechselkurs ihrer Währungen zu beeinflussen.

Regierungen können auch eine neue Währung ausgeben, um eine bestehende Währung zu ersetzen, oder den Wechselkurs oder Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung ändern. Somit besteht ein spezifisches Risiko beim Kauf von Fremdwährungspapieren, deren Erträge oder Auszahlungen in erheblichem und unvorhersehbarem Umfang durch staatliche Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Und selbst wenn die Wechselkurse nicht direkt durch staatliche Maßnahmen betroffen sind, können politische, militärische oder wirtschaftliche Entwicklungen in dem Land, das die Währung eines Papiers ausgibt, oder anderweitig zu signifikanten und plötzlichen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Fremdwährung und der Rechnungswährung des Fonds führen.

Regierungen haben bereits und können auch in Zukunft Devisenkontrollen oder andere Bedingungen vorschreiben, einschließlich Steuern, in Bezug auf den Umtausch oder den Transfer einer bestimmten Währung, die die Wechselkurse sowie die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung für ein Papier bei seiner Fälligkeit oder an anderen Zahlungsterminen beeinflussen können. Ferner kann die Fähigkeit eines Anteilsinhabers, Devisen frei aus dem Land zu schaffen, in dem die Zahlung in der betreffenden Währung eingegangen ist, oder die Währung zu frei festgelegten Marktkursen umzutauschen, durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt werden.

Der Fonds kann gegebenenfalls Devisentransaktionen durchführen, um sich innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts erläuterten Grenzen gegen Währungsrisiken abzusichern.

## **Risiken von Schuldtiteln**

Schuldtitle wie Wechsel und Anleihen unterliegen einem Kredit- und einem Zinsrisiko. Das Kreditrisiko ist die Möglichkeit, dass der Emittent eines Instruments nicht in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Änderungen der Finanzstärke eines Emittenten oder am Bonitätsrating eines Wertpapiers können seinen Wert beeinträchtigen. Das Zinsrisiko birgt die Gefahr, dass die Zinsen steigen, wodurch sich der Wiederverkaufswert bestimmter Schuldtitle verringert. Schuldtitle mit längeren Laufzeiten reagieren im Allgemeinen anfälliger auf Zinssatzänderungen als die mit kürzeren Laufzeiten. Änderungen der Marktzinsen beeinträchtigen nicht den für einen bestehenden Schuldtitle zu zahlenden Zins, außer wenn das Instrument über anpassbare oder variable Zinsmerkmale verfügt, die seine Exposure gegenüber dem Zinsrisiko reduzieren können. Änderungen der Marktzinsen können auch die Laufzeit bestimmter Instrumente verlängern oder verkürzen und dadurch ihren Wert und die Rendite einer Investition in einem Teilfonds beeinträchtigen.

## **Hochzinsanleihen**

Anlagen in Schuldtitle unterliegen einem Zins-, Branchen-, Sicherheits- und Kreditrisiko. Im Vergleich zu Investment-Grade-Wertpapieren handelt es sich bei Hochzinsanleihen meist um Wertpapiere mit niedrigerem Rating, die in der Regel als Ausgleich für die geringere Kreditwürdigkeit oder das erhöhte Ausfallrisiko, dem diese Wertpapiere unterliegen, höhere Zinssätze bieten.

## **Nachrangige Anleihen**

Nachrangige Anleihen sind Schuldinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung unter anderen nicht nachrangigen (vorrangigen) Schulden rangieren. Im Falle der Insolvenz des Emittenten sind solche nachrangigen Anleihen nach Rückzahlung der vorrangigen Schulden rückzahlbar. Einige dieser nachrangigen Anleihen sind unbefristete Anleihen (ohne Laufzeit). Nachrangige Schuldtitel stellen im Fall einer Insolvenz ein größeres Risiko dar, da die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung geringer ist. Sie bieten aber im Allgemeinen eine höhere Rendite als vorrangige Verbindlichkeiten desselben Emittenten.

## **Depotbank- und Unterdepotbankrisiko**

Der Fonds kann gezwungen sein, Vermögenswerte außerhalb des gesicherten Netzwerks der Depot- und der Unterdepotbank zu platzieren, damit der Fonds auf bestimmten Märkten handeln kann. In diesem Fall ist die Depotbank weiterhin dafür zuständig, zu überwachen, wo und wie die betreffenden Vermögenswerte gehalten werden. Anteilsinhaber sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass es Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Besitz der Anlagen eines Teifonds geben kann, die die Liquidität des Teifonds beeinträchtigen und zu Anlageverlusten führen können.

## **Verwahrrisiko**

Der Fonds kann einem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die bei verwahrten Wertpapieren infolge der Insolvenz, der Fahrlässigkeit, der Zweckentfremdung von Vermögenswerten, von Betrug, schlechter Verwaltung oder unzureichender Aufzeichnungen seitens der Depotbank entstehen.

## **Operationelles Risiko**

Beispielsweise das Risiko direkter oder indirekter Verluste aufgrund von unzureichenden oder fehlgeschlagenen Prozessen, menschlichem und technischem Versagen oder infolge externer Ereignisse.

## **Gesetzliche Risiken**

Die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist auch mit rechtlichen Risiken verknüpft, die zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen führen können, oder weil Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

## **Bewertungsrisiko**

Der Fonds kann sich mit der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Bewertung der Anlagen absprechen. Es besteht ein möglicher Interessenkonflikt auf Grund der Rolle der Verwaltungsgesellschaft bei der Festlegung der Bewertung der Anlagen eines Teifonds und der Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr erhält, die parallel zum Wert des Teifonds steigt.

## **Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Schwerpunkt auf den Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen legen. Die Folgen staatlicher Interventionen können zu bestimmten Zeitpunkten für

Währungs-, Futures- und Optionsmärkte besonders deutlich sein. Solche Interventionen können (ebenso wie andere Faktoren) dazu führen, dass sich die Märkte rasch in gleiche oder unterschiedliche Richtungen entwickeln, was zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen kann.

### **Börsengänge (IPOs)**

IPOs können aufgrund einer fehlenden Handelshistorie und einem relativen Mangel an öffentlichen Informationen höchst volatil und schwer zu bewerten sein.

### **Wandelanleihen**

Für Wandelanleihen gelten die gleichen Risiken wie für Aktien und festverzinsliche Papiere, einschließlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Wandelanleihen bieten im Allgemeinen niedrigere Zins- oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Papiere von vergleichbarer Qualität und ein geringeres Ertrags- oder Kapitalwachstumspotenzial bei einem steigenden Aktienmarkt als Aktien. Sie sind generell volatiler als andere festverzinsliche Papiere und die Märkte für Wandelanleihen können weniger liquide sein als Märkte für Aktien oder Anleihen. Zahlreiche Wandelanleihen weisen ein Rating auf, das unter der Kategorie Investment Grade liegt, und unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen können ein höheres Marktrisiko aufweisen und volatiler, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere. Diese Faktoren können dazu führen, dass ein Teifonds im Vergleich zu anderen Fonds schlechter performt, auch Fonds, die ausschließlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren.

### **Derivaterisiko**

Ein Teifonds kann einem Risiko in Verbindung mit DFI unterliegen. DFI gelten in diesem Rahmen als Wertpapiere oder andere Instrumente, deren Wert vom Wert eines anderen Instruments, Vermögenswertes, Zinses oder Index hergeleitet wird oder damit zusammenhängt, nicht jedoch Wertpapiere, deren Zahlung von Kapital und/oder Zinsen von den Cashflows aus Basiswerten abhängt, darunter durch Hypotheken oder Aktiva besicherte Wertpapiere. Diese Instrumente können besonders anfällig auf Veränderungen des Marktwertes der verbundenen Instrumente oder Vermögenswerte reagieren. Hinzu kommt, dass DFI besonders anfällig auf Veränderungen der geltenden Zinssätze reagieren. Unerwartete Änderungen der Zinsen können den Wert der Anlagen eines Teifonds und insbesondere von DFI negativ beeinflussen. DFI umfassen ferner das Risiko von fehlerhaften Einpreisungen und das Risiko, dass Veränderungen am Wert des Derivates nicht perfekt mit dem Basiswert, dem Zins oder Index korrelieren.

### **Transaktionen mit OTC-Derivativen**

Ein Teifonds kann einen Teil seines Vermögens in Anlagen investieren, die nicht an organisierten Börsen gehandelt werden und als solche nicht genormt sind. Diese Transaktionen sind als „OTC“- Transaktionen bekannt und können Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate umfassen. Während einige dieser Freiverkehrsmärkte sehr liquide sind, können Transaktionen mit OTC-Derivaten größere Risiken aufweisen als Investitionen in börsengehandelte Derivate, weil es keine Börse gibt, an der eine offene Position geschlossen werden kann. Möglicherweise ist es nicht möglich, eine bestehende Position aufzulösen, den Wert der Position zu beurteilen, die sich aus einer außerbörslichen Transaktion ergibt, oder das Risiko zu beurteilen. Angebots- und Nachfragepreise brauchen nicht notiert zu werden, und selbst wenn sie das sind, werden sie von Händlern mit diesen Instrumenten festgelegt, sodass es schwierig sein kann, festzustellen, ob ein Preis angemessen ist. Bei solchen Handelstransaktionen ist der betreffende

Teilfonds dem Risiko eines Kontrahentenausfalls oder der Unfähigkeit oder Ablehnung einer Gegenpartei ausgesetzt, in Bezug auf diese Kontrakte zu handeln oder Bargeld oder Wertpapiere zu liefern, die vom Teilfonds geliefert wurden, um die Kontrakte zu unterstützen. Illiquid Märkte oder Marktunterbrechungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Die Instrumente, Indizes und Zinssätze, die vom Teilfonds möglicherweise getätigten Derivattransaktionen zugrunde liegen, können extrem volatil sein, d. h. plötzlichen Schwankungen unterschiedlicher Stärke unterliegen, und u. a. von Handels-, Steuer-, Geld- und Wechselkurskontrollprogrammen und -politiken der Regierungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Veränderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Die Volatilität derartiger Instrumente, Indizes und Zinssätze, die die Vorhersage oder Antizipation von Schwankungen des Werts von durch einen Teilfonds gehandelten Instrumenten schwierig oder unmöglich machen kann, könnte zu Verlusten führen.

## **Differenzkontrakte**

Wenn der Wert eines CFD fällt, muss der Käufer des Kontraktes dem Verkäufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen und dem künftigen Wert entrichten. Wenn beispielsweise dem CFD-Kontrakt eine Aktie zugrunde liegt, kann der Käufer auf Aktienkursbewegungen spekulieren, ohne die Basiswerte besitzen zu müssen. Dadurch ermöglichen es CFDs Anlegern, synthetische Kauf- oder Verkaufspositionen einzunehmen, wobei der Kontrakt kein festgelegtes Ablaufdatum oder Kontraktvolumen haben muss.

Deshalb haben CFDs keinen Fälligkeitstermin und können jederzeit auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Die Basiswerte können Aktien oder Indizes sein. Wenn für die Basiswerte Dividenden ausgeschüttet werden, erhalten Käufer von Kaufkontrakten (die auf einen Anstieg spekulieren) eine Ausgleichszahlung. Diese Beträge werden vom Verkäufer des Kaufkontraktes entrichtet. Wenn für die zugrunde liegenden Aktien Dividenden ausgeschüttet werden, entrichten Käufer von Verkaufskontrakten (die auf einen Rückgang spekulieren) eine Ausgleichszahlung. Der Vorteil von CFDs besteht darin, dass Kursbewegungen zugrunde liegender Wertpapiere und Instrumente genutzt werden können, ohne selbst hohe Kapitalbeträge zu investieren. Der Inhaber eines CFD muss lediglich Geld hinterlegen, um die erforderliche Anfangseinschusspflicht zu erfüllen. Der Zweck dieses Einschusses ist die Absicherung potenzieller Verluste, die sich aus der Transaktion ergeben. Die Nachschusspflichten während der Laufzeit des CFD können steigen, um Veränderungen beim Wert des Kontraktes Rechnung zu tragen. Der Kontrakt kann automatisch geschlossen werden, wenn die Verluste die Garantiebeträge überschreiten.

Ein Teilfonds kann CFDs in großem Umfang nutzen. CFDs zeichnen sich durch signifikante Hebelwirkungen aus. Diese Hebelwirkungen können sich einfach und schnell zum Vor- oder Nachteil der Kontraktinhaber verändern. Zur Abschwächung dieses Risikos verwendet jeder Teilfonds CFDs, um ein Engagement in Aktien und anderen Wertpapieren einzugehen, nicht aber, um eine zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen.

## **Optionen**

Ein Teilfonds kann Optionen auf Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen („schreiben“). Der Verkäufer („Schreiber“) einer Put- oder Call-Option, die ungedeckt ist (d. h. der Schreiber hat effektiv eine Long- oder eine Short-Position in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder der Währung) übernimmt das Risiko (das theoretisch unbegrenzt sein kann) eines Rückgangs oder Anziehens des

Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers oder der Währung unter oder über den Verkaufs oder Kaufpreis. Der Handel mit Optionen ist ein sehr spezielles Geschäft. Obwohl es die Gesamtrendite steigern kann, kann es auch deutlich höhere als gewöhnliche Anlagerisiken zur Folge haben.

## **Swaps**

Swaps bergen größere Risiken als Direktinvestitionen in die Basiswerte, weil Swaps den Risiken in Verbindung mit den vorstehend erläuterten DFI unterliegen. Total Return Swaps unterliegen ferner dem spezifischen Risiko, dass die Swaps zu Verlusten führen können, wenn der Basis- oder Referenzwert nicht wie erwartet performt. Bei einer TRS-Transaktion erklärt sich eine Partei dazu bereit, der anderen Partei während eines bestimmten Zeitraums einen Betrag in Höhe der Gesamtrendite eines bestimmten Basiswertes (z. B. Aktie oder Wertpapierkorb) oder eines Referenzwertes (z. B. ein Index) zu zahlen. Im Gegenzug leistet die andere Partei regelmäßige Zahlungen auf Basis eines festen oder variablen Zinses oder der Gesamtrendite eines anderen Basis- oder Referenzwertes. Bei diesen Transaktionen besteht die Gefahr unbegrenzter Verluste.

## **Börsengehandelte Terminkontrakte (Exchange-Traded Futures Contracts)**

Ein Teilfonds kann Terminkontrakte nutzen, die die gleiche Volatilität und die gleiche Hebelwirkung wie Transaktionen mit Derivaten aufweisen. Zusätzlich weisen diese Transaktionen etliche weitere Risiken auf, die beim Kauf oder Verkauf anderer Anlageprodukte nicht unbedingt vorliegen. Vor seinem Ablauf kann ein Terminkontrakt nur durch Abschluss eines Gegenkontraktes geschlossen werden. Hierfür ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse Voraussetzung, an der die ursprüngliche Position eingegangen wurde. Während ein Teilfonds Terminkontrakte und Optionen nur dann abschließt, wenn es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen liquiden Sekundärmarkt für diese Instrumente gibt, kann es keine Garantie dafür geben, dass ein solcher Markt für jeden beliebigen Kontrakt zu jedem beliebigen Zeitpunkt vorliegt. In diesem Fall ist es möglicherweise nicht möglich, eine Position zu errichten oder aufzulösen.

Die Fähigkeit eines Teilfonds zur Nutzung von Terminkontrakten oder Futures zur Absicherung seines Engagements in bestimmten Positionen oder als Ersatz für Anlagen in Instrumente oder Märkte hängt von der Korrelation zwischen dem Wert des Instruments oder Marktes, das abgesichert oder in das investiert werden soll, und dem Wert des Terminkontraktes ab. Weil der Basiswert eines Terminkontrakts, der von einem Teilfonds gehandelt wird, sich oft von dem Instrument oder Markt unterscheidet, das abgesichert oder in das/den investiert werden soll, kann das Korrelationsrisiko hoch sein und zu Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen. Die Verwendung von Futures beinhaltet das Risiko, dass Veränderungen beim Basiswert nicht umfassend im Wert des Terminkontraktes oder der Option zum Ausdruck kommen.

Für die Liquidität eines Sekundärmarktes für Terminkontrakte besteht ferner das Risiko von Einstellungen des Handels, Aussetzungen, Unterbrechungen von Börsen oder Clearing-Stellen, staatlichen Interventionen, Zahlungsunfähigkeit eines Maklers, einer Clearing-Stelle oder einer Börse sowie andere Störungen der normalen Handelstätigkeit.

## **Terminhandel**

Terminhandel umfasst Kauf- oder Verkaufskontrakte über eine bestimmte Anzahl an u. a. Finanzinstrumenten zu ihrem derzeitigen Preis mit Lieferung und Glattstellung zu einem festgelegten künftigen Termin. Terminkontrakte und Optionen werden, im Gegensatz zu Futures, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht genormt. Vielmehr agieren Banken und Händler als Eigenhändler auf diesen

Märkten, die jede Transaktion auf individueller Basis aushandeln. Termin- und „Cash“-Handel ist in hohem Maß ungeregelt; es gibt keine Grenzen für die täglichen Kursbewegungen und für spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die auf den außerbörslichen Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, diese Märkte in Bezug auf die bislang dort gehandelten Währungen und Rohstoffe aufrechtzuerhalten, und diese Märkte können illiquid Phasen von mitunter langer Dauer durchlaufen. Es hat Zeiten gegeben, in denen manche Teilnehmer dieser Märkte es abgelehnt haben, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu notieren, oder Preise notiert haben mit einer ungewöhnlich breiten Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie kaufen wollten, und dem, zu dem sie verkaufen wollten. Störungen können aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auf jedem von einem Teilfonds gehandelten Markt auftreten. Das Vorschreiben von Kontrollen durch Regierungsbehörden kann diesen Termin- (und Futures-) Handel auf weniger als das begrenzen, was die Verwaltungsgesellschaft ansonsten empfehlen würde, möglicherweise zum Nachteil des betreffenden Teilfonds. Die Markt-Illiquidität oder Störungen können für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

### **Optionsscheine und Bezugsrechte**

Ein Teilfonds kann Optionsscheine und Bezugsrechte erwerben, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Optionsscheine und Bezugsrechte sind nicht mit Dividendenansprüchen oder Stimmrechten in Bezug auf die Wertpapiere verknüpft, zu deren Kauf sie ihren Inhaber berechtigen, und sie stellen keinerlei Anspruch am Vermögen des Emittenten dar. Daher können Optionsscheine und Bezugsrechte als spekulativer als bestimmte Arten aktienähnlicher Wertpapiere gelten. Ferner entwickelt sich der Wert der Optionsscheine und Bezugsrechte nicht unbedingt parallel zum Wert der Basiswerte und diese Instrumente verlieren ihren Wert, wenn sie nicht vor ihrem Ablaufdatum ausgeübt werden.

### **Wertpapiere mit Emissionstermin, verzögerter Belieferung und Terminengagement**

Wertpapiere mit Emissionstermin, verzögerter Belieferung und Terminengagement werden zu einem Preis gekauft, der im Allgemeinen in Renditezielen ausgedrückt und zum Zeitpunkt der Verpflichtung festgelegt wird, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Für Wertpapiere, die im Rahmen eines Terminengagements oder mit Emissionstermin vor der Lieferung der Wertpapiere gekauft wurden, fallen keine Erträge an. Aufgrund von Schwankungen des Wertes von Wertpapieren, die mit Emissionstermin oder verzögerter Belieferung gekauft werden, können die Renditen, die mit diesen Wertpapieren erzielt werden, höher oder niedriger sein als die auf dem Markt bei der effektiven Lieferung der Wertpapiere verfügbaren Renditen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entsteht.

### **Synthetische Leerverkäufe**

Synthetische Leerverkäufe (durch die Verwendung von DFI) gelten als spekulative Anlagepraktiken. Die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, das Risiko eines Teilfonds bei einem möglichen Rückgang des Wertes der Wertpapiere in ihrem Portfolio durch synthetische Leerverkäufe von Wertpapieren zu begrenzen, deren Volatilitätsmerkmale nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft denjenigen der abzusichernden Papiere ähneln. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft synthetische Leerverkäufe zu anderen als Absicherungszwecken verwenden, um ihre Anlageziele zu verfolgen. Beispielsweise kann die Verwaltungsgesellschaft einen synthetischen Leerverkauf eines Wertpapiers tätigen, wenn das betreffende Wertpapier nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Verhältnis zu den Wachstumsaussichten des Emittenten überbewertet ist.

Ein synthetischer Leerverkauf eines Wertpapiers birgt die Gefahr eines unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des Wertpapiers, was zu der Unmöglichkeit führen kann, die Verkaufsposition zu decken, sodass theoretisch ein unbegrenzter Verlust entstehen kann. Synthetische Leerverkäufe können auch das Leverage-Risiko eines Teifonds erhöhen (d. h. das Risiko, dass die Verluste die Investitionen des Teifonds deutlich übersteigen). Es kann nicht zugesichert werden, dass die zum Eindecken einer Short-Position benötigten Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung stehen.

### Allgemeine DFI-Risiken

Die nachstehenden allgemeinen Risiken können bei der Verwendung von Derivaten und Termintransaktionen in jedem Fonds eine wichtige Rolle spielen:

#### *Positions- (Markt-) Risiko*

Es besteht die Möglichkeit, dass laufende Derivatetransaktionen auf Grund von Ereignissen, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, unerwartet beendet werden, zum Beispiel wegen Konkurs, oder wenn zwischenzeitlich die Steuer- oder Buchführungsbestimmungen für die fraglichen Transaktionen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung galten, für illegal erklärt oder geändert werden. Im Einklang mit der Branchenpraxis sieht die Fonds-Politik eine Verrechnung der Engagements gegenüber den Gegenparteien vor.

#### *Liquiditätsrisiko*

Im Freiverkehr gehandelte Derivate sind möglicherweise nicht genormt und können daher für jeden Kontrakt individuell festgelegt werden. Das bedeutet, dass OTC-Kontrakte unter Umständen weniger liquide sind als börsengehandelte Derivate. Der Swap-Markt, der im Wesentlichen ein Freiverkehrsmarkt ist, hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet, wobei zahlreiche Banken und Investmentfirmen sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auftreten, die genormte Swap-Unterlagen verwenden. Die Folge ist, dass der Swap-Markt liquide geworden ist, aber es kann keine Garantie dafür geben, dass für ein bestimmtes Swap-Geschäft zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt existiert.

#### *Korrelationsrisiko*

Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder umfassend mit den Wertpapieren, Zinsen oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch einen Teifonds nicht immer ein effizientes Mittel, um das Anlageziel des Teifonds zu erreichen, und kann in bestimmten Fällen sogar kontraproduktiv sein. Eine negative Preisentwicklung einer Derivateposition kann Zahlungen einer Nachschussmarge („Variation Margin“) erfordern, die ihrerseits den Verkauf der Anlagen eines Teifonds unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben können, wenn im Portfolio keine ausreichenden Liquiditäten vorhanden sind.

#### *Gesetzliche Risiken*

Die Verwendung von Derivaten ist auch mit rechtlichen Risiken verknüpft, die zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen führen können, oder weil Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

## *Fremdkapital*

Da viele Derivate einen hohen Fremdkapitalanteil haben, können negative Veränderungen beim Wert des Basiswertes, des Zinses oder des Index zu Verlusten führen, die den in das Derivat selbst investierten Betrag deutlich übersteigen können. Bei manchen Derivaten besteht das Risiko unbegrenzter Verluste, unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Investition. Falls es bei einer solchen Transaktion zum Ausfall der Gegenpartei kommt, gibt es vertragliche Abhilfen; allerdings kann die Ausübung dieser vertraglichen Rechte mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die wiederum dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des damit verbundenen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht durchgeführt worden wäre.

## *Wechselkursrisiko*

Investitionen in ausländische Wertpapiere sind neben gewöhnlichen Kursschwankungen auch Wechselkursschwankungen unterworfen. Wenn Vermögenswerte in einer anderen Währung als Pfund Sterling gehalten werden, wird ihr Wert durch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Großbritannien und der Landeswährung, in der das Papier gehalten wird, beeinflusst.

## **Europäische Marktinfrastrukturverordnung**

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als Europäische Marktinfrastrukturverordnung oder „EMIR“) bekannt), die jetzt in Kraft ist, führt Anforderungen an Derivatekontrakte ein: Sie fordert, dass bestimmte „zulässige“ OTC-Derivatekontrakte zum Clearing regulierten, zentralen Clearing-Gegenparteien vorgelegt werden müssen (Clearingpflicht) und schreibt vor, dass bestimmte Einzelheiten von OTC- und börsengehandelten Derivatekontrakten in Transaktionsregistern zu erfassen sind (Meldepflicht). EMIR schreibt darüber hinaus Anforderungen an angemessene Verfahren und Vereinbarungen zur Messung, Überwachung und Minderung von operativen- und Gegenparteirisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatekontrakten vor, für die die Clearingpflicht nicht gilt (Risikominderungsanforderungen), u. a. die Stellung von Sicherheiten für nicht geclearte OTC-Transaktionen. Jeder Teilfonds gilt für die Zwecke von EMIR als „finanzielle Gegenpartei“ und unterliegt der Clearingpflicht, der Meldepflicht und den Risikominderungsanforderungen. Die Clearingpflicht und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten für nicht geclearte OTC-Transaktionen werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren eingeführt. Auch wenn es schwierig ist, ihre Folgen auf lange Sicht vorherzusagen, dürften sie zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von Kontrakten mit OTC- und börsengehandelten Derivaten führen.

## *Clearingrisiken*

Durch geclearte Derivatevereinbarungen können einem Teifonds neue Kosten und Risiken entstehen. So kann ein Teifonds beispielsweise als Partei einer geclearten Derivatetransaktion dem Kreditrisiko eines Clearinghauses und Clearingmitglieds unterliegen, durch das er seine geclearte Position hält. Das Kreditrisiko von Marktteilnehmern im Zusammenhang mit derartigen, zentral geclearten Derivaten konzentriert sich auf wenige Clearinghäuser. Es ist unklar, welche Folgen die Insolvenz eines Clearinghauses für das Finanzsystem hätte. Wenn ein Teifonds eine Derivatetransaktion vornimmt, für die die Clearingpflicht gilt, geht der Teifonds das Risiko ein, dass kein Clearingmitglied zum Clearing der Transaktion bereit oder in der Lage ist oder dass ein Clearingmitglied, auf das der Fonds zurückgreift, um einen geclearten Derivatekontrakt zu halten, nicht in der Lage oder gewillt ist, pünktlich Zahlungen

vorzunehmen, die Marge des Teifonds zurückzuzahlen oder ansonsten seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Unterlagen, die die Beziehung zwischen einem Teifonds und Clearingmitgliedern regeln, werden von den Clearingmitgliedern erstellt und sind üblicherweise weniger günstig für den Teifonds als übliche bilaterale Derivateunterlagen. So sehen Unterlagen zu geclearten Derivaten z. B. allgemein eine einseitige Entschädigung des Clearingmitglieds durch den Teifonds vor, wenn dem Clearingmitglied als Clearingmitglied des Teifonds Verluste entstehen. Üblicherweise sehen sie für den Teifonds keine Rechtsmittel vor, wenn das Clearingmitglied zahlungsunfähig oder insolvent wird. Darüber hinaus ist ein Clearingmitglied im Allgemeinen berechtigt, die Kündigung einer bestehenden, geclearten Derivateposition oder eine Erhöhung der Margenforderung über die ursprüngliche Forderung hinaus zu verlangen. Clearinghäuser verfügen darüber hinaus über umfassende Rechte, Margenforderungen für bestehende Positionen zu erhöhen oder diese Positionen jederzeit zu kündigen. In bestimmten Fällen könnte ein Teifonds verpflichtet sein, seine Position zu kündigen, und der Teifonds könnte den gesamten Gewinn der Position oder einen Teil davon verlieren, einschließlich des Verlusts des Anstiegs der Wertsteigerung der Position oder des Verlusts des Schutzes durch Absicherung.

### **Direktionale Long-/Short-Strategie**

Bei der Verfolgung einer direktonalen Long-/Short-Strategie investiert die Verwaltungsgesellschaft in der Regel marktorientiert und setzt den Teifonds dadurch den Schwankungen und der Volatilität am Aktienmarkt aus.

### **Anlagestrategien**

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die einzusetzenden Strategien unter allen Marktbedingungen erfolgreich sind. Ein Teifonds kann Finanzinstrumente wie Derivate zu Anlagezwecken nutzen und/oder versuchen, gegen Schwankungen der relativen Werte der Portfoliopositionen des Teifonds aufgrund von Schwankungen der Wechselkurse, der Zinsen, der Aktienkurse und der Höhe anderer Zinssätze und Kurse von anderen Wertpapieren abzusichern. Diese Absicherungstransaktionen haben möglicherweise nicht immer die beabsichtigte Wirkung und können auch potenzielle Gewinne begrenzen.

### **Regulatorisches Risiko**

Die Teifonds müssen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, einschließlich der Wertpapier- und Steuergesetze, die von den Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben werden, in denen sie tätig sind. Sollte sich eines dieser Gesetze während der Existenz des Teifonds ändern, können die gesetzlichen Anforderungen, denen die Teifonds und ihre Anteilsinhaber unterliegen, in erheblichem Maß von den aktuellen Anforderungen abweichen.

### **Kontrahentenrisiko**

Ein Teifonds unterliegt dem Risiko der Unfähigkeit einer Gegenpartei, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen zu erfüllen, sei es aufgrund von Insolvenz, Bankrott oder aus anderen Gründen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Transaktionen nicht immer Lieferungen gegen Zahlung sind, sodass ein Teifonds einem größeren Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein kann. Im Allgemeinen muss die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei beurteilen, bevor sie eine Transaktion mit ihr abschließt.

## **Emittentenrisiko**

Der Wert eines Wertpapiers kann aus diversen Gründen sinken, die direkt mit dem Emittenten zu tun haben. Dazu gehören unter anderem die Verwaltungsleistung, der Fremdkapitalanteil und ein Rückgang der Nachfrage nach Gütern oder Dienstleistungen des Emittenten.

## **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn bestimmte Anlagen schwer zu kaufen oder zu verkaufen sind. Anlagen eines Teilfonds in illiquide Wertpapiere können die Renditen des Teilfonds verringern, weil er möglicherweise nicht in der Lage ist, illiquide Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Teilfonds, deren Hauptanlagestrategien ausländische Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere mit einem erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, tendieren zu einer größeren Exposure gegenüber dem Liquiditätsrisiko.

Wertpapierleihgeschäfte sind unter anderem aufgrund von blockierten Geldmitteln oder Wertpapierpositionen in Transaktionen von übermäßiger Größe oder Laufzeit im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an die Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren auch mit Liquiditätsrisiken verbunden. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

## **Aktienrisiko**

Der Wert von Aktien kann auf Grund der allgemeinen Marktbedingungen zurückgehen, die nicht unbedingt etwas mit einem bestimmten Unternehmen zu tun haben, wie tatsächliche oder vermeintliche negative wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmenserträge, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine generell negative Stimmung unter den Anlegern. Sie können auch aufgrund von Faktoren zurückgehen, die eine bestimmte Branche oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel oder gestiegene Herstellungskosten und Wettbewerbsbedingungen in einer Branche. Aktien weisen generell eine größere Kursvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere.

## **Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung**

Der Finanzsektor kann Zeiten umfassender Verlagerungen erleben, deren Folgen schwer vorhersehbar sind. Ungleichgewichte in Handel und Finanzwesen können zu plötzlichen Erschütterungen führen. Zudem kann die Entwicklung der Volkswirtschaften und der Finanzsysteme zu einer Verlagerung der vermeintlichen Risiken führen, beispielsweise zwischen den sogenannten Schwellen- und Industrieländern. So wurde beispielsweise die Pleite von Lehman Brothers von vielen als unwahrscheinlich betrachtet und die Folgen dieser Pleite wurden im Voraus nicht richtig verstanden. In jüngerer Zeit haben die europäischen Finanzmärkte eine erhebliche Volatilität erlebt und wurden von Besorgnissen im Hinblick auf hohe Staatsverschuldung, Herabstufungen der Kreditwürdigkeit und mögliche Ausfälle oder weitere Umstrukturierungen von Staatsschulden in Mitleidenschaft gezogen. Die Inhaber von auf Euro lautenden Staatsanleihen, einschließlich Banken und andere Finanzinstitute, können durch Schwächen der staatlichen Kreditnehmer negativ beeinflusst werden, die ihrerseits weniger gut in der Lage sind, das Finanzsystem zu stützen. Es ist möglich, dass Länder, die den Euro bereits eingeführt haben, den Euro wieder aufgeben und zu einer Landeswährung zurückkehren, oder dass der Euro als Einheitswährung in seiner jetzigen Form verschwindet. Die Folgen einer freiwilligen oder unfreiwilligen

Aufgabe des Euro für das betreffende Land, für die übrigen Länder, die den Euro verwenden, und für die Weltmärkte sind unbekannt, dürften aber negativ sein. Hinzu kommt, dass es unter diesen Umständen schwierig sein kann, auf Euro oder eine Ersatzwährung lautende Anlagen zu bewerten.

### **Risiken kleiner Unternehmen**

Die allgemeinen Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien sind bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung ausgegeben werden, höher. Diese Unternehmen besitzen möglicherweise nur begrenzte Produktsortimente, Märkte oder Finanzressourcen oder sie hängen von einigen wenigen Mitarbeitern ab. Die Folge ist, dass sie größeren Kredit-, Markt- und Emittentenrisiken ausgesetzt sind. Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden möglicherweise weniger oft und in kleineren Mengen gehandelt als breiter gestreute Wertpapiere und ihr Wert kann deutlicher schwanken als der anderer Wertpapiere. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung können Risiken aufweisen, die mit denen kleinerer Unternehmen vergleichbar sind.

### **Familien- oder Stiftungsunternehmen**

Durch die Investition in Familien-, Stiftungs- oder unternehmer geführte Unternehmen kann ein Risiko im Zusammenhang mit der Übertragung an die nächste Generation, ein Schlüsselpersonenrisiko im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründer oder ein Unternehmensführungsrisiko entstehen, wenn die Interessen von Minderheitsaktionären nicht beachtet werden. Die langfristigen Ziele solcher Unternehmen stimmen möglicherweise nicht mit den kurzfristigen Interessen der Anleger überein.

### **Bekämpfung von Geldwäsche**

In dem Bemühen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzuschrecken, müssen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, jede (Unter)Vertriebsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle sämtliche geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Rundschreiben über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, und insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der derzeit gültigen Fassung. Zu diesem Zweck können der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft jede (Unter)Vertriebsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle die für die Feststellung der Identität eines potenziellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlichen Informationen verlangen.

Sollte der Fonds, die Zentralverwaltungsstelle oder eine beliebige staatliche Stelle der Ansicht sein, dass der Fonds Zeichnungen für Anteile von einer Person oder Einheit angenommen hat oder von dieser Vermögenswerte hält, die direkt oder indirekt gegen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Verträge und andere Einschränkungen verstößt, oder im Auftrag von Personen oder Organisationen handelt, die des Terrorismus verdächtigt werden, kann der Fonds oder die betreffende staatliche Stelle das Vermögen der betreffenden Person oder Einheit einfrieren, das in den Fonds investiert ist, oder die Rücknahmerechte aussetzen. Der Fonds kann ferner gezwungen sein, diese Vermögenswerte einer staatlichen Stelle auszuhändigen oder an sie zu übertragen.

### **Teilfondsübergreifende Haftung**

Jeder Teilfonds gilt als separate Einheit mit ihren eigenen Beiträgen, Rücknahmen, Kapitalerträgen, Verlusten, Aufwendungen und Kosten. Demgemäß werden die Haftungen eines einzelnen Teilfonds, für die er nicht aus seiner Haftung entlassen wurde, weder dem Fonds insgesamt noch anderen Teilfonds angegliedert. Zwar heißt es im luxemburgischen Recht, dass, sofern in den Gründungsunterlagen des Fonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, es keine übergreifende Haftung gibt, doch kann es keine

Zusicherungen dahingehend geben, dass diese Bestimmungen des luxemburgischen Rechts in anderen Gerichtsbarkeiten anerkannt werden und gültig sind.

### **Ansteckungsrisiko**

Anleger sollten beachten, dass zwischen den einzelnen Anteilklassen innerhalb eines Teifonds keine Trennung der Verbindlichkeiten existiert. Wenn abgesicherte Klassen begeben werden, besteht daher das Risiko, dass unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen Sicherungstransaktionen bzgl. einer abgesicherten Klasse zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen (abgesicherte Klassen und nicht abgesicherte Klassen), die in dem Teifonds begeben werden, beeinflussen. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen können Vermögenswerte anderer Anteilklassen (abgesicherte Klassen und nicht abgesicherte Klassen) des Teifonds zur Deckung der von der/den abgesicherten Klasse(n) eingegangenen Verbindlichkeiten verwendet werden.

### **Dodd-Frank-Gesetz für Wall Street-Reform und Verbraucherschutz**

Mit der Verabschiedung des Dodd-Frank-Gesetzes für die Reform der Wall Street und den Verbraucherschutz („Dodd-Frank“) in den USA gab es umfassende Änderungen in der Gesetzgebung und den Rechtsvorschriften, die private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die Finanzbranche insgesamt bereits betroffen haben und auch weiter betreffen werden. Gemäß Dodd-Frank hat die amerikanische Börsenaufsicht SEC neue Reporting-Anforderungen gefordert und dürfte neue Aufzeichnungsanforderungen für Anlageberater fordern, die die Kosten der gesetzlichen und operativen Auflagen sowie der Compliance-Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft und der Teifonds und damit auch den zeitlichen Aufwand erhöhen dürften, den die Verwaltungsgesellschaft mit Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Investitionen stehen, betreibt. Bis die SEC, die CFTC und andere amerikanische Regulierungsbehörden alle neuen Anforderungen laut Dodd-Frank umsetzen, ist nicht bekannt, mit welcher Belastung diese Anforderungen verbunden sein werden. Dodd-Frank zieht ein breites Spektrum an Marktteilnehmern in Mitleidenschaft, mit denen der Teifonds in Wechselwirkung tritt oder treten kann, einschließlich Handelsbanken, Investmentbanken, sonstigen Nichtbanken-Finanzinstituten, Hypothekenmakler, Ratingagenturen, Kreditgenossenschaften, Versicherungsunternehmen und Broker-Dealern. Gesetzesänderungen, die andere Marktteilnehmer in Mitleidenschaft ziehen, können die Art und Weise, wie die Verwaltungsgesellschaft mit ihren Gegenparteien Geschäfte tätigt, ändern. Bis die gesamte Finanzbranche ein Verständnis für die Auswirkungen von Dodd-Frank entwickelt hat, könnten mehrere Jahre vergehen. Durch die anhaltende Unsicherheit könnten die Märkte volatiler werden, und es könnte für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger sein, den Investmentansatz der einzelnen Teifonds auszuführen. Auch wurde von der aktuellen Trump-Regierung vorgeschlagen, Dodd-Frank teilweise zurückzustellen, zu ändern oder abzuschaffen, und es gab Gesetzesentwürfe, die zahlreiche Änderungen an Dodd-Frank vorsehen. Als Folge davon herrscht in der US-Finanzbranche erhebliche Unsicherheit über die Regulierungsumgebung.

### **Terminverwalter – „De-minimis-Befreiung“**

Während jeder Teifonds mit Waren- und Rohstoffwerten (Wareterminkontrakte, Warenoptionskontrakte und/oder Swaps) einschließlich Wertpapierterminprodukte handeln kann, ist die Verwaltungsgesellschaft von der Anmeldung bei der CFTC als Terminverwalter (CPO) im Einklang mit CFTC-Regel 4.13(a)(3) befreit. Deshalb ist im Gegensatz zu einem registrierten Terminverwalter die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, potenziellen Anlegern ein CFTC-Offenlegungsdokument vorzulegen oder Anlegern geprüfte Jahresberichte vorzulegen, die die für registrierte Terminverwalter geltenden Anforderungen der CFTC-Regeln erfüllen.

Die potenzielle Folge dieser Befreiung, die sogenannte „De-minimis-Befreiung“, umfasst eine Begrenzung der Position eines Teifonds auf den Rohstoffmärkten. Laut CFTC-Regel 4.13(a)(3) muss ein Pool, für den diese Ausnahme beantragt wird, einen der beiden nachstehenden Tests in Bezug auf seine Beteiligungspositionen bestehen, einschließlich seiner Positionen bei Wertpapierterminprodukten, wenn diese guten Glaubens zu Absicherungszwecken oder anderweitig eingegangen werden: (a) die Summe aus Anfangseinschuss, Prämien und erforderlichen Mindestsicherheitsleistungen für Retail-Devisentransaktionen darf nach Berücksichtigung der unrealisierten Gewinne und Verluste bei diesen eingegangenen Positionen 5 % des Liquidationswertes des Portfolios des Pools nicht übersteigen; oder (b) die Summe des fiktiven Nettowertes dieser Positionen darf 100 % des Liquidationswertes des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der unrealisierten Gewinne und Verluste bei diesen eingegangenen Positionen nicht übersteigen.

### **EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Gemäß der EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (2014/59/EU) („Abwicklungsrichtlinie“) müssen die Mitgliedstaaten einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken und wichtigen Wertpapierfirmen („Institute“) festlegen, der nationale zuständige und Abwicklungsbehörden zum Einschreiten ermächtigt, wenn eine solche Institution zahlungsunfähig wird oder eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies geschieht. Die Mitgliedstaaten mussten die Abwicklungsrichtlinie bis Januar 2015, in bestimmten Fällen Januar 2016, in nationales Recht umsetzen.

Die Abwicklungsrichtlinie sieht u. a. die Einführung eines „Bail-in-Instruments“ vor, mit dem die Abwicklungsbehörden Forderungen der Anteilsinhaber und Gläubiger eines Instituts abschreiben und/oder diese Forderungen in Eigenkapital umwandeln können. Besicherte Verbindlichkeiten, Kundenvermögenswerte und Kundengelder sind hiervon ausgenommen. Wenn nach einem Bail-in auf der Basis einer Bewertung nach dem Beschluss festgestellt wird, dass den Anteilsinhabern oder Gläubigern, deren Forderungen abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, größere Verluste entstanden sind als dies bei einer Abwicklung des Instituts im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens der Fall gewesen wäre, haben sie laut Abwicklungsrichtlinie Anspruch auf die Zahlung der Differenz.

Zu den Befugnissen zählen des Weiteren die Glattstellung von offenen Derivatepositionen, die vorübergehende Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, die Beschränkung oder Aussetzung von Sicherungsrechten und die Aussetzung von Kündigungsrechten.

Die Durchführung eines Abwicklungsprozesses für ein Institut, das Gegenpartei oder Schuldner eines Fonds ist, könnte zu einem Bail-in für unbesicherte Forderungen des Fonds, zur Glattstellung von Derivatepositionen und Verzögerungen bei der Fähigkeit des Fonds, seine Rechte bezüglich Besicherung u. a. gegenüber dem betroffenen Institut geltend zu machen, führen. Jegliche an den Fonds zu leistende Zahlung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Fonds nach einem Kauf schlechter abschneidet, wird wahrscheinlich aufgeschoben, bis der Abwicklungsprozess beendet ist, und der Betrag kann geringer sein als erwartet.

### **Politisches Risiko in Großbritannien und der EU**

Am 23. Juni 2016 stimmten die Briten für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 wurde gemäß Artikel 50 des Lissabonvertrags (der „Vertrag“) der diesbezügliche Prozess angestoßen, indem Großbritannien den Europäischen Rat formal über die Absicht benachrichtigte, aus der EU auszutreten.

Der Vertrag sieht einen zweijährigen Zeitraum (ab dem Datum der britischen Benachrichtigung) vor, innerhalb dessen die Verhandlungen abgeschlossen werden und eine Austrittsvereinbarung in Kraft treten soll. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlieren die EU-Verträge (unabhängig davon, ob eine Vereinbarung getroffen wurde) für Großbritannien ihre Gültigkeit. Die verbleibenden EU-Mitgliedsstaaten und Großbritannien können diesen Zeitraum bei beidseitigem Einverständnis verlängern. Dieser Verhandlungszeitraum gilt nur für die Vereinbarung über die Gestaltung des Austritts Großbritanniens aus der EU, obwohl bei dieser Gestaltung der Rahmen für die zukünftige Beziehung [Großbritanniens] mit der EU berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung zu der zukünftigen Beziehung Großbritanniens mit der EU wird jedoch separat getroffen und unterliegt keiner formalen Zeitbeschränkung.

Während und möglicherweise nach dem Zeitraum der Austrittsverhandlungen dürfte erhebliche Unsicherheit über den Rahmen nach dem britischen EU-Austritt herrschen, und insbesondere gilt dies bezüglich der Gestaltung der Beziehungen mit der EU und mit Drittstaaten.

Da bestimmte Anlagen eines Teifonds sich in Großbritannien oder der EU befinden oder dort an Börsen notiert werden können, könnten sich die oben genannten Ereignisse entsprechend auf sie auswirken. Es ist schwierig, die Folgen solcher Ereignisse für die einzelnen Teifonds vorherzusagen. Sie können sich jedoch nachteilig auf den Wert bestimmter Anlagen eines Teifonds oder seine Fähigkeit auswirken, Transaktionen einzugehen oder solche Anlagen zu bewerten oder vorzunehmen. Das kann u. a. auf Folgendes zurückzuführen sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität an den Finanzmärkten Großbritanniens und der EU; (ii) Schwankungen des Marktwertes von auf Pfund Sterling lautenden Vermögenswerten und Vermögenswerten aus Großbritannien und der EU; (iii) Schwankungen der Wechselkurse zwischen dem Pfund Sterling, dem Euro und anderen Währungen; (iv) erhöhte Illiquidität von Anlagen, die sich in Großbritannien oder der EU befinden oder dort an Börsen notiert werden; und/oder (v) die Bereitschaft finanzieller Gegenparteien, Transaktionen einzugehen oder der Preis, zu dem diese zu Transaktionen bereit sind im Verhältnis zur Verwaltung der Anlagen des Fonds, Währungs- und andere Risiken.

Wenn die Position Großbritanniens und die Vereinbarungen für die Beziehungen zur EU und anderen Ländern feststehen oder wenn Großbritannien seine EU-Mitgliedschaft beendet, ohne dass derartige Vereinbarungen getroffen wurden oder bevor sie in Kraft treten, kann eine weitere Umstrukturierung der Verwaltungsgesellschaft, der Servicegesellschaft für Großbritannien, des Fonds und/oder eines bestimmten Teifonds erforderlich werden. Dies kann zu erhöhten Kosten führen oder es für bestimmte oder alle Teifonds schwieriger machen, ihre Anlageziele zu verfolgen und zu erreichen.

## **Europäisches Wirtschaftsrisiko**

Auf den europäischen Finanzmärkten herrschte in den letzten Jahren regelmäßig Volatilität und sie hatten unter Sorgen um Staatsverschuldung, Herabstufungen von Ratings bzw. der Umstrukturierung von Staatsschulden zu leiden. Es gab Bedenken, bestimmte EU-Mitgliedstaaten könnten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Schuldentilgung oder Finanzierungsbedarf nicht mehr nachkommen. Diese Staaten könnten von der anhaltenden Unterstützung durch andere Staaten und Institute bzw. multilaterale Stellen und Agenturen abhängig sein und könnten durch die Änderung bzw. Einstellung derartiger Unterstützung nachteilig beeinflusst werden. Die Zahlungsunfähigkeit eines Staates würde sich wahrscheinlich negativ auf den betroffenen Staat, die Eurozone und die gesamte Weltwirtschaft auswirken.

Möglicherweise könnten ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone zu einem bestimmten Zeitpunkt den Euro aufgeben und zu einer nationalen Währung zurückkehren bzw. es könnte sein, dass der Euro in

seiner derzeitigen Form als Einheitswährung aufgegeben wird. Die Auswirkungen des Ausstiegs eines Mitgliedsstaats aus dem Euro sind unmöglich vorherzusagen, wären jedoch wahrscheinlich negativ und könnten u. a. zur Flucht von Kapital aus mutmaßlich schwächeren Ländern in stärkere EU-Länder, zu Zahlungsausfall bei der Binnenverschuldung der Staaten, die den Euro verlassen, dem Zusammenbruch von deren inländischem Banksystem, der Beschlagnahmung von Liquiditäten und Anlagen, der Auferlegung von Kapitalkontrollen, die insbesondere durch Ausländer gehaltene Anlagen benachteiligen, sowie politischen und zivilen Unruhen führen. Der Ausstieg eines Landes aus dem Euro dürfte alle Länder der Eurozone und deren Volkswirtschaften stark destabilisieren und negative Folgen für die gesamte Weltwirtschaft haben.

Derartige Ereignisse könnten sich negativ auf den Fonds auswirken und u. a. zu starken Schwankungen des Werts und des Euro-Wechselkurses, Marktunterbrechungen, staatlichen Eingriffen und Schwierigkeiten bei der Bewertung von Anlagen, dem Erhalt von Finanzierung oder Kredit, der Abwicklung von Geschäften mit Gegenparteien und der Steuerung des Anlagerisikos führen.

### **Schwellenländerrisiko**

Unter bestimmten Umständen kann ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in Schwellenländern investieren. Anlagen auf diesen Märkten sind mit Risikofaktoren und spezifischen Überlegungen einschließlich der nachstehenden verbunden, die für Investitionen in entwickelten Märkten nicht unbedingt gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität sind wahrscheinlicher und haben eine größere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Ungünstige politische Maßnahmen, Besteuerung, Einschränkung ausländischer Investitionen und Währungskonvertibilität sowie der Rückführung von Geldern, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Verordnungen der Schwellenländer, in die Investitionen getätigten werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme, können zu einem Verlust für den Teilfonds führen. Im Vergleich zu entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer vergleichsweise klein, weniger liquide und volatiler. Hinzu kommt, dass Glattstellungs-, Abwicklungs- und Registrierungsverfahren unterentwickelt sein können, wodurch die Gefahr von Fehlern, Betrug oder Ausfall verstärkt wird. Auch die gesetzliche Infrastruktur und die Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Reporting-Standards in Schwellenländern bieten möglicherweise nicht den gleichen Grad an Anlegerinformation oder -schutz, die generell auf entwickelten Märkten gelten.

### **Allgemeine Risikofaktoren in Verbindung mit Russland**

Es bestehen erhebliche Risiken in Verbindung mit Investitionen in Russland und der umgebenden Region. Der Wert russischer Unternehmen und Vermögenswerte kann durch diverse Unsicherheiten wie wirtschaftliche, politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale und religiöse Instabilität, Besteuerung und Zinssätze, Einschränkungen von Devisentransfers, Verbrechen und Korruption sowie Entwicklungen der russischen Gesetze und insbesondere das Risiko von Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit dem Umfang oder der Zulässigkeit von ausländischem Besitz in Mitleidenschaft gezogen werden.

#### *Wirtschaftliche Risiken*

Russland hat gerade einen Konjunkturabschwung hinter sich. Zwar gab es signifikante Verbesserungen, aber die lokale Wirtschaft in Russland und der Umgebung bleibt insgesamt schwach und volatil.

Die russische Wirtschaft ist in hohem Maß von der Erzeugung und dem Export von Öl und Gas abhängig und daher besonders anfällig für Änderungen der Weltmarktpreise für Öl und Gas. Es ist nicht möglich, die künftigen Preisbewegungen bei Öl und Gas mit Sicherheit vorherzusagen. Ein Rückgang der globalen Öl- und Gaspreise hätte negative Folgen für die russische Wirtschaft, die sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Investitionen im Besitz eines Teifonds auswirken würden, die in Russland positioniert sind.

Russland war in jüngerer Zeit mehrfach mit einem Rückgang seines Bruttoinlandsproduktes, höherer Inflation, einer instabilen Währung und hoher Unternehmensverschuldung im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt (BIP) konfrontiert. Obwohl Russland die Kontrolle dieser Faktoren durch höhere Währungsreserven und eine konservativere Geldpolitik erhöht, kann nicht garantiert werden, dass die russische Wirtschaft nicht eine erneute Verschlechterung oder einen Abschwung hinnehmen muss. Dies könnte den Wert der Anlagen im Besitz eines Teifonds, die in Russland positioniert sind, erheblich beeinträchtigen.

#### *Politisches Risiko*

Es ist nicht sicher, ob die jüngsten politischen Reformen in Russland anhalten werden oder ob sie eingeschränkt oder komplett aufgegeben werden. Es ist nicht klar, ob Reformen mit dem Ziel einer Liberalisierung der bestehenden wirtschaftlichen Strukturen auf der Basis von Grundsätzen des freien Marktes erfolgreich sein werden. Die politischen Systeme Russlands und anderer Länder in der Region lassen allmählich eine langjährige umfassende staatliche Einmischung in wirtschaftliche Angelegenheiten hinter sich und vielfältige politische Konflikte dürften noch längere Zeit bestehen bleiben. Diese Faktoren können die Geschäftstätigkeit einschränken, verzögern und unterbrechen, die lokale Wirtschaft, das Investitionsklima und das Umfeld speziell für westliche Investitionen in Mitleidenschaft ziehen oder sich negativ auf die Fähigkeit eines Teifonds zu erfolgreichen Investitionen auswirken.

Eine erhebliche politische Instabilität oder soziale Unruhen können eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert ausländischer Investitionen in Russland und damit den Wert der Anlagen eines Teifonds haben, die in Russland positioniert sind.

#### *Gesetzliche Risiken*

Die Gesetze und Bestimmungen, die für westliche Investitionen und Unternehmen gelten, werden sich weiterentwickeln. Die Gesetze und Bestimmungen, speziell in Bezug auf Besteuerung, ausländische Investitionen und Handel, Eigentumsansprüche oder Wertpapiere sowie Übertragung von Eigentumsansprüchen sind relativ neu und können sich rasch und unvorhersehbar in einer Weise ändern, die deutlich volatiler ist als in der Europäischen Union oder in anderen entwickelten Volkswirtschaften. Obwohl es grundlegende Handelsgesetze gibt, sind sie oft unklar, werden unterschiedlich ausgelegt und können jederzeit ergänzt, geändert, aufgehoben oder ersetzt werden. Es fehlt immer noch ein umfassender Gesetzeskorpus mit Präzedenzfällen, die normalerweise in einem geschäftlichen Umfeld vorliegen. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass die lokalen Gesetze und Bestimmungen in Zukunft stabiler werden oder dass die vorstehend erläuterten Zustände sich nicht ganz oder teilweise in erheblichem Umfang negativ auf den Wert der in Russland positionierten Anlagen im Besitz eines Teifonds auswirken.

Obwohl die russischen Handelsgesetze umfassend überarbeitet wurden, müssen gerichtliche und zivile Verfahren erst noch umfassend institutionell akzeptiert werden. Demzufolge fehlt es nicht nur den

örtlichen Gerichten an Erfahrung mit der Beilegung von Handelskonflikten, sondern viele der Verfahrensinstrumente zur Durchsetzung und zum Schutz der gesetzlichen Ansprüche, die es üblicherweise in westlichen Rechtsprechungen gibt, sind nicht eindeutig definiert. Es besteht nach wie vor Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang, in dem lokale Parteien und Strukturen, einschließlich lokaler Regierungsstellen, die vertraglichen und sonstigen Rechte der Parteien anerkennen, mit denen sie zu tun haben. Demgemäß kann es, wenn ein Teilfonds Anlagen in Russland hält, Unsicherheiten in Bezug auf die Fähigkeit des Teilfonds geben, seine Rechte gegenüber örtlichen staatlichen und privaten Stellen zu schützen und durchzusetzen. Es gibt ferner keine Zusicherung in Bezug darauf, dass örtliche Regierungen anerkennen oder bestätigen, dass ein Teilfonds Eigentumsansprüche an einem beliebigen Eigentum oder Wertpapieren erworben hat, in die ein Teilfonds investiert, oder dass ein Teilfonds der begünstigte Eigentümer eines Eigentums oder Wertpapiers ist, das im Namen eines Nominee gehalten wird, der dieses Eigentum oder Wertpapier im Auftrag dieses Teilfonds erworben hat, weil es im Moment kein zuverlässiges System oder gesetzliche Rahmenbedingungen für die Registrierung der Ansprüche gibt.

### *Besteuerung in Russland*

Die russischen Steuergesetze und -praktiken sind nicht so klar aufgestellt wie in der EU. Obwohl sich die Qualität der Steuerbestimmungen mit der Einführung eines Steuergesetzbuches generell verbessert hat, besteht die Möglichkeit, dass Russland in Zukunft willkürliche oder hohe Steuern und Bußgelder erhebt, die sich negativ auf die Geschäftstätigkeit auswirken.

### *Russische Sanktionen*

Seit März 2014 haben mehrere Regierungen und Regierungsorganisationen Sanktionen gegen Privatpersonen oder Rechtseinheiten mit Sitz in oder Verbindung zu Russland verhängt. Sanktionen wurden insbesondere von den Vereinigten Staaten von Amerika, der EU und sonstigen Regierungsorganisation genehmigt. Der Wert von russischen Gesellschaften und Vermögenswerten kann durch die bereits verhängten und/oder noch zu verhängenden Sanktionen gegen russische Privatpersonen und Rechtseinheiten, in die der Fonds investieren oder in denen er über seine Anlagen eine Exposure aufbauen kann, beeinträchtigt werden.

### **Cyberkriminalität und Sicherheitsverletzungen**

Durch den zunehmenden Einsatz von Internet und Technologie im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds ist der Fonds aufgrund von Verletzungen der Cybersicherheit einem zunehmenden operativen Risiko und Risiko im Zusammenhang mit der Informationssicherheit ausgesetzt. Zu Verletzungen der Cybersicherheit zählen u. a. der Befall durch Computerviren und der unberechtigte Zugriff auf die Systeme des Fonds durch „Hacking“ oder andere Methoden mit dem Ziel des Missbrauchs von Anlagen oder sensiblen Informationen, der Datenverletzung oder der Störung der Transaktionen. Die Verletzung der Cybersicherheit kann auch ohne unberechtigten Zugriff erfolgen, z. B. durch Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen berechtigte Personen absichtlich oder unabsichtlich in den Systemen des Fonds gespeicherte, vertrauliche Informationen offenlegen. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen der Geschäftsaktivität des Fonds führen und sich auf diesen auswirken. Das kann wiederum potenzielle finanzielle Verluste und die Unmöglichkeit, den Nettoinventarwert des Teilfonds zu bestimmen, Verstöße gegen das geltende Gesetz, Geldstrafen bzw. Bußgelder sowie Compliance- und andere Kosten zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf jeden Teilfonds und dessen Anleger auswirken. Darüber hinaus können die Teilfonds und deren Anleger durch indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei Dienstleistungserbringern denselben Risiken ausgesetzt sein, da der Fonds eng mit

Dienstleistungserbringern zusammenarbeitet. Auch indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds anlegt, können sich negativ auf die einzelnen Teilfonds und deren Anleger auswirken. Der Fonds hat zwar Risikosteuerungssysteme erstellt, mit deren Hilfe das Risiko durch Verletzungen der Cybersicherheit reduziert werden soll, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass derartige Maßnahmen erfolgreich sind.

## **ESG-Risiken**

Die Verwaltungsgesellschaft trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und bewertet diese laufend unter Einhaltung von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung. Nachhaltigkeitsrisiken können sich aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf einen potenziellen Vermögenswert ergeben oder auch aus der Corporate Governance (Unternehmensführung) des Emittenten eines Vermögenswerts.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder eine separate Risikokategorie darstellen oder andere Risikokategorien von Relevanz für den Teilfonds verstärken, beispielsweise das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko oder das Kreditrisiko, und es kann das Gesamtrisiko der Teilfonds erheblich steigern.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, können sie sich deutlich auf den Wert und/oder Ertrag der betreffenden Vermögenswerte auswirken. Diese Auswirkung auf den (die) Vermögenswert(e) können die Gesamtrendite der Teilfonds negativ beeinflussen.

Mit der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken will die Verwaltungsgesellschaft das Auftreten solcher Risiken frühzeitig erkennen und adäquate Maßnahmen ergreifen, um die potenziellen Auswirkungen der relevantesten Nachhaltigkeitsrisiken auf den (die) betreffenden Vermögenswert(e) oder das Gesamtportfolio der Teilfonds zu minimieren (beispielsweise durch eine Diversifikation der Anlagen oder durch die Begrenzung von Anlagen, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken bergen, unter Berücksichtigung der übergeordneten Anlagestrategie der Teilfonds). Die relevantesten Nachhaltigkeitsrisiken sind diejenigen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in finanzieller Hinsicht für einen Emittenten – abhängig von seinem Sektor – am wesentlichsten sind. Beispiele für diese Risiken sind: Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel, Risiken aufgrund von Wasserknappheit, Risiken bezogen auf den Verlust der Biodiversität, Lieferkettenrisiken oder Mitarbeiterrisiken.

Die ESG-Daten, die zur Beurteilung und Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken herangezogen werden, stammen in erster Linie aus öffentlich zugänglichen Informationen über Unternehmen, aus direkten Gesprächen mit Unternehmen, aus der Finanzpresse und (bei Bedarf) von externen ESG- Datenanbietern.

### *Vermögenswertspezifische Nachhaltigkeitsrisiken*

Die Risiken in Verbindung mit ESG-Aspekten können den Marktwert eines Vermögenswerts beeinträchtigen. Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen emittiert werden, die ESG-Standards nicht befolgen und/oder (auch) nicht zusagen, in der Zukunft ESG-Standards umzusetzen, könnte von auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden. Eine derartige Beeinflussung des Marktwerts könnte beispielsweise durch Reputationsschäden und/oder Sanktionen entstehen. Weitere Beispiele sind physische Risiken und Übergangsrisiken, zum Beispiel aufgrund des Klimawandels.

### *Konkrete operative Risiken im Hinblick auf Nachhaltigkeit*

Die Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft können Verluste aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial bedingten Aspekten in Verbindung mit Mitarbeitern oder Dritten sowie aufgrund von Versagen im

Hinblick auf die Corporate Governance erleiden. Diese Ereignisse können durch eine mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

**Die vorstehende Liste mit Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf sämtliche Risikofaktoren in Verbindung mit Anlagen in einen bestimmten Teilfonds. Diverse andere Risiken können eintreten. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihrem eigenen professionellen Berater besprechen, bevor sie sich für eine Zeichnung entscheiden.**

## ANHANG I – ELEVA EUROLAND SELECTION FUND

---

### ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva Euroland Selection Fund (der „**Eleva Euroland Selection Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva Euroland Selection Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva Euroland Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU1616920697
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1616920770
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716217390
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1616920853
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1616920937
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1716217473
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU1616921075
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716217556
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1716217630
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1716217713
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU1616921158
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse H1 (EUR) acc.	LU1920212195
Anteilkasse H1 (EUR) dis.	LU1920212278
Anteilkasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920212351
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920212435
Anteilkasse H2 (EUR) acc.	LU1920212518
Anteilkasse H2 (EUR) dis.	LU1920212609
Anteilkasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920212781
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920212864
Anteilkasse H3 (EUR) acc.	LU1920212948
Anteilkasse H3 (EUR) dis.	LU1920213086
Anteilkasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920213169
Anteilkasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920213243
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU1616921232
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1616921315

Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716217804
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1616921406
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1616921661
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1616921588
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU1616921745
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716217986
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1616921828
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1716218018
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU1616922040
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1737656733
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1616922123
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1616922479
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716218109
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1616922552
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1716218281
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1616922396
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1716218364
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716218448
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1716218794
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1716218877
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1616922636
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1616922719

Der Eleva Euroland Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, F, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Euroland Selection Fund auch Anteile der Klassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 27 und 28).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Euroland Selection Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in Anteile der Klassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teifonds vorbehalten, soweit dies erlaubt ist, im Rahmen von deren jeweiligen Anlagezielen und deren jeweiliger Anlagepolitik und unter Einhaltung der zu gegebener Zeit für die Anlage in den Eleva Euroland Selection Fund geltenden Anlagebeschränkungen. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

###### Finanzielle Anlageziele

Der Eleva Euroland Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in hauptsächlich in Euro notierte europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere zu erzielen.

###### Nicht-finanzielle Anlageziele

Der Eleva Euroland Selection Fund ist insofern ein SRI-Teifonds, als dass er verbindliche ESG-Kriterien systematisch in den Prozess der Anlageverwaltung integriert. Der Teifonds hat in Frankreich ein SRI-Label.

Der Eleva Euroland Selection Fund integriert verbindliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in den Prozess der Anlageverwaltung. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva Euroland Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Ferner ist der Teifonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

##### **Anlagepolitik**

Der Eleva Euroland Selection Fund fördert eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft für den Eleva Euroland Selection Fund getätigten Anlagen sollen auf Euro lauten, es steht jedoch im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Eleva Euroland Selection Fund in Anlagen zu tätigen, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Eleva Euroland Selection Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in hauptsächlich auf Euro lautenden Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet.

Der Eleva Euroland Selection Fund kommt in Frankreich für einen Aktiensparplan PEA (Plan d'Epargne en Actions) in Frage.

Bis zu einer Höchstgrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes darf der Eleva Euroland Selection Fund Anteile zeichnen und halten, die von einem oder mehreren Teilfonds begeben werden. Falls diese Teilfonds keine SRI-Teilfonds sind, dann fallen sie unter die genehmigten maximalen 10 % für nicht bewertete Anlagen in Bezug auf ESG-Kriterien.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Euroland Selection Fund mindestens 90 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Schritt 1/ Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) zusammensetzt, die hauptsächlich auf Euro lautende Aktien und aktienähnliche Wertpapiere begeben, d. h. rund 7.100 Unternehmen, konzentriert sich der Teilfonds auf die die folgenden finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien erfüllenden Unternehmen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen;
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat;
- Vorhandensein einer ESG-Bewertung (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters).

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt.

Schritt 2/ **Strikter Ausschluss:** Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, wie ausführlich im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

Schritt 3/ **Fundamentalanalyse:** Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte von Eleva Euroland Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;

2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz..

Mindestens 85 % des Portfolios wird in Unternehmen investiert, die unter eine der oben genannten vier Kategorien fallen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Bezüglich nicht-finanzieller Kriterien verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (beste Score) zu bewerten.

Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeitererschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Richtlinien, Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Leistung bei Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Richtlinien, Anteil oder nicht erneuerbare(r) Energieverbrauch/-produktion, Ziele, Leistung beim Energieverbrauch), Wasser (Risiken und

Policen, Ziele, Leistung), Artenvielfalt und andere (Risiken und Richtlinien, Ziele, Leistung), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomiekonforme Produkte, Engagement in fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Eleva Euroland Selection Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Euroland Selection Fund (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien mit der Eleva-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte), wird hauptsächlich für IPOs\* oder unter anderem für Anlagen in Geldmarktinstrumente, Schuldtitle und OGAW verwendet.

\*IPOs sind unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- (i) das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- (ii) die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teifonds;
- (iii) der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- (iv) das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- (v) die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Der Eleva Euroland Selection Fund setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der Teifonds muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen: CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen. Der Prozentsatz der Datenabdeckung muss mindestens 90 % für das erste Kriterium und 70 % für Letzteres erreichen.

Die Datenquellen, die in den Schritten 2 und 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Die wichtigsten methodischen Einschränkungen der Schritte 2 und 3 sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG-Analysen;
- die Qualität der Daten, die für die Bewertung des ESG-Grads verwendet werden;
- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen;
- die Verwendung hausinterner Methoden, die sich auf die Erfahrung und Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen;
- Nutzung eines externen ESG-Datenanbieters, was zu folgenden Problemen führen kann:
  - Probleme in Verbindung mit fehlenden oder unvollständigen Informationen zu einigen Unternehmen (beispielsweise mit Blick auf ihre Fähigkeit zur Steuerung der ESG-Risiken), die als Parameter für das Bewertungsmodell der Datenanbieter dienten; dieses Problem kann von diesen Anbietern gemindert werden, indem sie alternative Datenquellen von außerhalb des Unternehmens in ihre Bewertungsmodelle einfließen lassen;
  - Probleme in Verbindung mit der Quantität und Qualität von ESG-Daten, die von ESG-Datenanbietern verarbeitet werden sollen (erheblicher Informationsfluss, den es kontinuierlich in das ESG-Bewertungsmodell zu integrieren gilt): Dieses Problem kann durch den Einsatz von Technologien wie künstlicher Intelligenz und durch die zahlreichen Analysten, die Rohdaten in relevante Informationen umwandeln, gemindert werden;
  - Probleme in Verbindung mit der Identifizierung relevanter Faktoren für eine ESG-Analyse, die in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk des ESG-Datenanbieters durchgeführt wird. Dies wird in der Regel vorab festgelegt, da jeder Sektor (und manchmal jedes Unternehmen) seine eigenen Indikatoren hat, die vom ESG-Datenanbieter als wesentlich erachtet werden, und sich auch die Gewichtungen unterscheiden können: ESG-Datenanbieter können sich auf einen quantitativen Ansatz stützen, der von jedem Sektorspezialisten und durch das Feedback von Anlegern bestätigt wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls für ein bestimmtes Unternehmen) die relevantesten ESG-Faktoren festzulegen.

Der Eleva Euroland Selection Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 10 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der Eleva Euroland Selection Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom Eleva Euroland Selection Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die relevante Benchmark repräsentiert Unternehmen mit hoher, mittlerer und kleiner Marktkapitalisierung aus 11 Ländern in der Eurozone: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des Eleva Euroland Selection Fund nur ergänzend zu Absicherungszwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Anlagen in DFI wie

Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und möglicherweise CFDs tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva Euroland Selection Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>1</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>2</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva Euroland Selection Fund verwendet keine TRS.

Der Eleva Euroland Selection Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Euroland Selection Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva Euroland Selection Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Euroland Selection Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswertes können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Euroland Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Euroland Selection Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort.

<sup>1</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>2</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Euroland Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Euroland Selection Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Euroland Selection Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Euroland Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Euroland Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

## 5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen beabsichtigt der Eleva Euroland Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilsklasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahrs beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Euroland Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen im Eleva Euroland Selection Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen an den Eleva Euroland Selection Fund insgesamt zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom Eleva Euroland Selection Fund zahlbar.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilkategorie des Eleva Euroland Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (iii) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (iv) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerüchte werden nicht erhoben.

## **7. Zeichnungen**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilkategorie, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag**

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahm- betrag
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	A1 acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	A1	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) acc. (abgesichert)	A1	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SGD) acc. (abgesichert)	A1	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) acc. (abgesichert)	A1	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	A1	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	A1	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (abgesichert)	A1	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) dis. (nicht abgesichert)	A1	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.		Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F		30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.		1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.		1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)		USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)		GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.		Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.		Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)		Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag

Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	H2 dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	H3	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	H3	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	H3 acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	H3 dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	I	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	I acc.	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) (abgesichert)	I acc.	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SGD) (abgesichert)	I acc.	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	I acc.	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	I	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (abgesichert)	I dis.	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) dis. (nicht abgesichert)	I dis.	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	I2	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	I2	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) acc. (abgesichert)	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SGD) acc. (abgesichert)	R	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) acc. (abgesichert)	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) dis. (nicht abgesichert)	R	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	X	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	Z	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.

\*\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede

Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## **11. Entrichtung der Rücknahmelerlöse**

Die Rücknahmelerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmelerlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber des Eleva Euroland Selection Fund Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Euroland Selection Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Euroland Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des Eleva Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklasse I oder I2 des Eleva Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

### **13. Gebühren und Kosten**

#### **Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen von Eleva Euroland Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlagenverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse von Eleva Euroland Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung von Eleva Euroland Selection Fund berechnet und bezahlt.

<b>Anteilsklasse und Nennwährung</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %

Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %

Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Euroland Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

### **Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h. die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teifonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem

Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \begin{cases} \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1) \\ [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A \\ \quad \text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1) \end{cases}$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die

Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen:

	<b>Jahr 1</b>	<b>Jahr 2</b>	<b>Jahr 3</b>	<b>Jahr 4</b>	<b>Jahr 5</b>
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

#### **Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A \\ \text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die

Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen:

	<b>Jahr 1</b>	<b>Jahr 2</b>	<b>Jahr 3</b>	<b>Jahr 4</b>	<b>Jahr 5</b>
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

<b>Anteilkategorie und Nennwährung</b>	<b>Benchmark</b>	<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent</b>
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %

Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem Euro STOXX Index Net Return, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Seite 27 oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die STOXX-Indizes, die der Teifonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teifonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### 14. Sonstige Gebühren

Der Eleva Euroland Selection Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-

Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

## **15. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

## **16. Risikofaktoren**

Der Eleva Euroland Selection Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Euroland Selection Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Euroland Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

## **18. Notierung**

Die Anteile des Eleva Euroland Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **19. Beendigung des Eleva Euroland Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Euroland Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Euroland Selection Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **20. STOXX Index**

STOXX Limited („STOXX“) ist die Quelle des Euro STOXX® Index Net Return und darin enthaltener Daten (siehe Abschnitt 13 des Anhangs III für die Liste der Benchmarks pro Anteilsklasse). STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) –

einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des Euro STOXX® Index Net Return oder dessen jeweiligen Daten. Die Verbreitung oder Weiterverbreitung derartiger Informationen über STOXX ist untersagt.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des Euro STOXX® Index Net Return sowie die Lizenzierung der mit diesem verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva Euroland Selection Fund hinausgehende Beziehung zum Eleva UCITS Fund.

**STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:**

- den Eleva Euroland Selection Fund sponsieren, unterstützen, verkaufen oder bewerben;
- empfehlen, dass eine beliebige Person in den Eleva Euroland Selection Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert;
- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung des Eleva Euroland Selection Fund übernehmen;
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing des Eleva Euroland Selection Fund übernehmen;
- die Bedürfnisse des Eleva Euroland Selection Fund oder der Anteilsinhaber des Eleva Euroland Selection Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Euro STOXX® Index Net Return berücksichtigen oder in beliebiger Weise dazu verpflichtet sein.

**STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit dem Eleva Euroland Selection Fund. Insbesondere,**

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen über Folgendes ab und schließen jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:
  - die Ergebnisse, die vom Eleva Euroland Selection Fund, den Anteilsinhabern des Eleva Euroland Selection Fund oder beliebigen anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung von Euro STOXX® Index Net Return und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;
  - die Genauigkeit und Vollständigkeit des Euro STOXX® Index Net Return und der jeweiligen Daten;
  - die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des Euro STOXX® Index Net Return und der betreffenden Daten;
- STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Euro STOXX® Index Net Return und der betreffenden Daten;
- Unter keinen Umständen haften STOXX oder ihre Lizenzgeber für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafe einschließenden Schadenersatz, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst waren.

**Die Lizenzvereinbarung zwischen dem Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teilfonds oder beliebiger Dritter.**

Der Euro STOXX® Index Net Return und die im Indexnamen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva Euroland Selection Fund wird in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben und weder STOXX noch seine Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich eine beliebige Haftung.

## **ANHANG II – ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND**

### **ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND**

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva European Selection Fund (der „**Eleva European Selection Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva European Selection Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva European Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU1111642408
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1111642580
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331971090
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1111642663
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1111642747
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1716216319
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU1543705286
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716216400
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1716216582
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971173
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU1111642820
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse F1 (EUR) acc.	LU1582296411
Anteilkasse H1 (EUR) acc.	LU1920210579
Anteilkasse H1 (EUR) dis.	LU1920210652
Anteilkasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920210736
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920210819
Anteilkasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	LU2325194012
Anteilkasse H2 (EUR) acc.	LU1920210900
Anteilkasse H2 (EUR) dis.	LU1920211031
Anteilkasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920211114
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920211205
Anteilkasse H3 (EUR) acc.	LU1920211387
Anteilkasse H3 (EUR) dis.	LU1920211460
Anteilkasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920211544
Anteilkasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920211890
Anteilkasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	LU2325194103

Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU1111643042
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1111643125
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331971256
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1111643398
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1111643554
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1111643471
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU1111643638
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716216665
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1331971413
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971330
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU1140883403
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1737657111
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1111643711
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1148156323
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716216749
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1148164426
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1716216822
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1111643802
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1716217044
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971686
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1716217127
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971504
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1824466707
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1111643984

Der Eleva European Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva European Selection Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 27 und 28).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im Eleva European Selection Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teifonds vorbehalten, soweit dies erlaubt ist, im Rahmen von deren jeweiligen Anlagezielen und deren jeweiliger Anlagepolitik und unter Einhaltung der zu gegebener Zeit für die Anlage in den Eleva European Selection Fund geltenden Anlagebeschränkungen. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

###### Finanzielle Anlageziele

Der Eleva European Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere zu erzielen.

###### Nicht-finanzielle Anlageziele

Der Eleva European Selection Fund ist insofern ein SRI-Teifonds, als dass er verbindliche ESG-Kriterien systematisch in den Prozess der Anlageverwaltung integriert. Der Teifonds hat in Frankreich ein SRI-Label.

Der Eleva European Selection Fund integriert verbindliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in den Prozess der Anlageverwaltung. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva European Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Ferner ist der Teifonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

##### **Anlagepolitik**

Der Eleva European Selection Fund fördert eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Eleva European Selection Fund investiert sein Nettovermögen vorrangig in Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Europa haben.

Der Eleva European Selection Fund ist nicht PEA-fähig.

Der Eleva European Selection Fund kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in russische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere investieren.

Der Eleva European Selection Fund investiert nicht in türkische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere.

Der Eleva European Selection Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teifonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 10 % seines Nettoinventarwertes betragen darf. Falls diese Teifonds keine SRI-Teifonds sind, dann fallen sie unter die genehmigten maximalen 10 % für nicht bewertete Anlagen in Bezug auf ESG-Kriterien.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva European Selection Fund mindestens 90 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der Anlageprozess des Teifonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Schritt 1/ Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, d. h. rund 12.700 Unternehmen, konzentriert sich der Teifonds auf die folgenden finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien erfüllende Unternehmen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen;
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat;
- Vorhandensein einer ESG-Bewertung (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters).

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt.

Schritt 2/ **Strikter Ausschluss:** Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, wie ausführlich im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

Schritt 3/ **Fundamentalanalyse:** Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte von Eleva European Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldata dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz..

Mindestens 85 % des Portfolios wird in Unternehmen investiert, die unter eine der oben genannten vier Kategorien fallen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Bezüglich nicht-finanzieller Kriterien verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (besten Score) zu bewerten.

Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiter Schulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);

- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Richtlinien, Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Leistung bei Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Richtlinien, Anteil oder nicht erneuerbare(r) Energieverbrauch/-produktion, Ziele, Leistung beim Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Polizeien, Ziele, Leistung), Artenvielfalt und andere (Risiken und Richtlinien, Ziele, Leistung), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomiekonforme Produkte, Engagement in fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds Eleva European Selection muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Wert seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva European Selection Fund (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien mit der Eleva-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte), wird hauptsächlich für IPOs\* oder unter anderem für Anlagen in Geldmarktinstrumente, Schuldtitle und OGAW verwendet.

\*IPOs sind unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- (i) das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- (ii) die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teifonds;
- (iii) der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- (iv) das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- (v) die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Der Eleva European Selection Fund setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der Teifonds muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen: CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen. Der Prozentsatz der Datenabdeckung muss mindestens 90 % für das erste Kriterium und 70 % für Letzteres erreichen.

Die Datenquellen, die in den Schritten 2 und 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Die wichtigsten methodischen Einschränkungen der Schritte 2 und 3 sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG-Analysen;
- die Qualität der Daten, die für die Bewertung des ESG-Grads verwendet werden;
- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen;
- die Verwendung hausinterner Methoden, die sich auf die Erfahrung und Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen;
- Nutzung eines externen ESG-Datenanbieters, was zu folgenden Problemen führen kann:
  - Probleme in Verbindung mit fehlenden oder unvollständigen Informationen zu einigen Unternehmen (beispielsweise mit Blick auf ihre Fähigkeit zur Steuerung der ESG-Risiken), die als Parameter für das Bewertungsmodell der Datenanbieter dienten; dieses Problem kann von diesen Anbietern gemindert werden, indem sie alternative Datenquellen von außerhalb des Unternehmens in ihre Bewertungsmodelle einfließen lassen;
  - Probleme in Verbindung mit der Quantität und Qualität von ESG-Daten, die von ESG-Datenanbietern verarbeitet werden sollen (erheblicher Informationsfluss, den es kontinuierlich in das ESG-Bewertungsmodell zu integrieren gilt): Dieses Problem kann durch den Einsatz von Technologien wie künstlicher Intelligenz und durch die zahlreichen Analysten, die Rohdaten in relevante Informationen umwandeln, gemindert werden;
  - Probleme in Verbindung mit der Identifizierung relevanter Faktoren für eine ESG-Analyse, die in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk des ESG-Datenanbieters durchgeführt wird. Dies wird in der Regel vorab festgelegt, da jeder Sektor (und manchmal jedes Unternehmen) seine eigenen Indikatoren hat, die vom ESG-Datenanbieter als wesentlich erachtet werden, und sich auch die Gewichtungen unterscheiden können: ESG-Datenanbieter können sich auf einen quantitativen Ansatz stützen, der von jedem Sektorspezialisten und durch das Feedback von Anlegern bestätigt wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls für ein bestimmtes Unternehmen) die relevantesten ESG-Faktoren festzulegen.

Der Eleva European Selection Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 10 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der Eleva European Selection Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teifonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom Eleva European Selection Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die Benchmark setzt sich aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer

Marktkapitalisierung aus 17 Ländern der Region Europa zusammen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Bei der Verwaltung des Eleva European Selection Fund wird die Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken der Absicherung oder der effizienten Portfolioverwaltung daneben auch in DFI wie Index- oder Sektoren-Futures, Wertpapier-Optionen und CFDs investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teifonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der Eleva European Selection Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva European Selection Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva European Selection Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>3</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>4</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teifonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva European Selection Fund verwendet keine TRS.

Der Eleva European Selection Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva European Selection Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva European Selection Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt. Bei der

<sup>3</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teifonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teifonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>4</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teifonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teifonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva European Selection Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswertes können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva European Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva European Selection Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva European Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva European Selection Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva European Selection Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva European Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva European Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

## **5. Dividendenpolitik**

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva European Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahrs beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva European Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen im Eleva European Selection Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen an den Eleva European Selection Fund insgesamt zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom Eleva European Selection Fund zahlbar.

## 6. Kosten

Für jede Anteilkasse des Eleva European Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerühren werden nicht erhoben.

## 7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilkasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als

ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## 8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahm- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag

Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	H1 acc.	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD                  im Gegenwert          von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	H1 dis.	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP                  im Gegenwert          von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SEK) (abgesichert)	H1 acc.	SEK im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SEK                  im Gegenwert          von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	H2	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	H2	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	H2 acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	H2 dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	H3	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	H3	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	H3 acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	H3 dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SEK) (abgesichert)	H3 acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	I	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	I acc.	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD                  im Gegenwert          von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD                  im Gegenwert          von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) (abgesichert)	I acc.	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF                  im Gegenwert          von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse (SGD) (abgesichert)	I acc.	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	I acc.	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	I	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) dis. (nicht abgesichert)	I	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	I2	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	I2	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SGD) (abgesichert)	R acc.	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (abgesichert)	R dis.	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.

\*\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## 11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber des Eleva European Selection Fund Anteile einer Anteilkategorie des Eleva European Selection Fund in Anteile einer anderen Anteilkategorie des Eleva European Selection Fund oder eines anderen Teifonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen H1, H2 oder H3 des Eleva European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva European Selection Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teifonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilkategorie in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilkategorie lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der

Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

### **13. Gebühren und Kosten**

#### **Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva European Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva European Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva European Selection Fund berechnet und bezahlt.

<b>Anteilsklasse und Nennwährung</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %

Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva European Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

#### **Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teifonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h. die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise

durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %

relevanten Benchmark					
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

**Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teifonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teifonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder

- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen

Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A \\ \text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %

relevanten Benchmark					
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilkategorie und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilkategorie A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkategorie A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilkategorie A1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilkategorie A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilkategorie A2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe 600 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen	Bis zu 15 %

	Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Seite 27 oben).	
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des Eleva European Selection Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## 14. Sonstige Gebühren

Der Eleva European Selection Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

## **15. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

## **16. Risikofaktoren**

Der Eleva European Selection Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva European Selection Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva European Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

## **18. Notierung**

Die Anteile des Eleva European Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **19. Beendigung des Eleva European Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva European Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva European Selection Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **20. STOXX Index**

STOXX Limited („STOXX“) ist die Quelle des STOXX® Europe 600 Net Return und darin enthaltener Daten (siehe Abschnitt 13 des Anhangs I für die Liste der Benchmarks pro Anteilsklasse). STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des

STOXX® Europe 600 Net Return oder dessen jeweiligen Daten. Die Verbreitung oder Weiterverbreitung derartiger Informationen über STOXX ist untersagt.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Net Return sowie die Lizenzierung der mit diesem verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva European Selection Fund hinausgehende Beziehung zum ELEVA UCITS Fund.

**STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:**

- den Eleva European Selection Fund sponsieren, unterstützen, verkaufen oder bewerben.
- empfehlen, dass eine beliebige Person in den Eleva European Selection Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert.
- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung des Eleva European Selection Fund übernehmen.
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing des Eleva European Selection Fund übernehmen.
- die Bedürfnisse des Eleva European Selection Fund oder der Anteilsinhaber des Eleva European Selection Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 Net Return berücksichtigen oder in beliebiger Weise dazu verpflichtet sein.

**STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit dem Eleva European Selection Fund. Insbesondere,**

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen über Folgendes ab und schließen jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:
  - die Ergebnisse, die vom Eleva European Selection Fund, den Anteilsinhabern des Eleva European Selection Fund oder beliebigen anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung von STOXX® Europe 600 Net Return und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;
  - die Genauigkeit und Vollständigkeit des STOXX® Europe 600 Net Return und der jeweiligen Daten;
  - die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des STOXX® Europe 600 Net Return und der betreffenden Daten;
- STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe 600 Net Return und der betreffenden Daten;
- Unter keinen Umständen haften STOXX oder ihre Lizenzgeber für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafe einschließenden Schadenersatz, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst waren.

**Die Lizenzvereinbarung zwischen dem Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teifonds oder beliebiger Dritter.**

Der STOXX® Europe 600 Net Return und die im Indexnamen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva European Selection Fund wird in keiner Weise von

STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben und weder STOXX noch seine Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich eine beliebige Haftung.

## **ANHANG III – ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND**

### ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund (der „**Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU1920213326
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920213599
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1920213672
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1920213755
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1920213912
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1920214050
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU1920214134
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1920214217
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1920214308
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1920214480
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU1920214563
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse H1 (EUR) acc.	LU1920214647
Anteilkasse H1 (EUR) dis.	LU1920214720
Anteilkasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920214993
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920215024
Anteilkasse H2 (EUR) acc.	LU1920215297
Anteilkasse H2 (EUR) dis.	LU1920215370
Anteilkasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920215453
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920215537
Anteilkasse H3 (EUR) acc.	LU1920215610
Anteilkasse H3 (EUR) dis.	LU1920215701
Anteilkasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920215883
Anteilkasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920215966
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU1920216006

Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1920216188
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1920216261
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1920216345
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1920216428
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1920216691
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU1920216774
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1920216857
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1920216931
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1920217079
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU1920217152
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1920217236
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2188778265
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2188778349
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	LU2188778422
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2188778695
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2188778778
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	LU2188778851
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2188778935
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	LU2188779073
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1920217319
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1920217400
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1920217582
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1920217665
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1920217749
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1920217822
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1920218044
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1920218127
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1920218390
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1920218473
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1920218556
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1920218630

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2, H3, J1, J2, und J3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 27 und 28).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Die Anteile der Klassen J1, J2 und J3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Klasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

###### Finanzielle Anlageziele

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist bestrebt, Anlegern langfristiges Kapitalwachstum zu bieten, das mit einem diversifizierten Portfolio erzielt wird, dessen übertragbare Wertpapiere aktiv verwaltet werden.

###### Nicht-finanzielle Anlageziele

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist insofern ein SRI-Teifonds, als dass er verbindliche ESG-Kriterien systematisch in den Prozess der Anlageverwaltung integriert. Der Teifonds hat in Frankreich ein SRI-Label.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund integriert verbindliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in den Prozess der Anlageverwaltung. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Ferner ist der Teifonds

bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

## Anlagepolitik

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund fördert eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensexmittenten aus dem Small- und Mid-Cap-Segment, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz). Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann bis maximal 15 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die sich als Large Caps qualifizieren.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kommt in Frankreich für einen Aktiensparplan PEA (Plan d'Epargne en Actions) in Frage.

Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Innerhalb dieses europäischen Small- und Mid-Cap-Universums konzentriert sich der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund auf „Spitzenwerte“, d. h. Unternehmen, die keine notierten Wettbewerber in Europa haben oder mit einem erheblichen globalen Marktanteil, oder auf Unternehmen mit einem speziellen technologischen oder geografischen Engagement, die langfristig auf rentables Wachstum abzielen.

Ein begrenzter Anteil von Large-Cap-Aktien kann in diesem Universum aufgenommen werden, wenn sie den „Spitzenwerte“-Kriterien entsprechen.

Aus diesem hausinternen „Spitzenwerte“-Universum erfolgen seitens des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

**Schritt 1/ Liquiditätsfilter und ESG-Bewertung:** im hausinternen „Spitzenwerte“-Universum schließt der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund Unternehmen aus, die keine ausreichende Liquidität haben. Das daraus resultierende „Universum liquider Spitzenwerte“ (d. h. das anfängliche Anlageuniversum des Teilstfonds) setzt sich aus rund 400 Unternehmen zusammen, von denen über 80 % einen ESG-Wert (d. h. einen intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Wert, und falls nicht verfügbar, einen ESG-Wert von einem externen Datenanbieter) haben.

**Schritt 2/ Strikter Ausschluss:** Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich gemäß dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

**Schritt 3/ Fundamentalanalyse:** Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Bezüglich nicht-finanzieller Kriterien verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten.

Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeitereschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Richtlinien, Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Leistung bei Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Richtlinien, Anteil oder nicht erneuerbare(r) Energieverbrauch/-produktion, Ziele, Leistung beim Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Policien, Ziele, Leistung), Artenvielfalt und andere (Risiken und Richtlinien, Ziele, Leistung), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomiekonforme Produkte, Engagement in fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Wert seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

Der Teilfonds muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen: CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und gewichteter Durchschnitt der Mitarbeiterwachstumsraten. Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen. Der Prozentsatz der Datenabdeckung muss mindestens 90 % für das erste Kriterium und 70 % für Letzteres erreichen.

Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert

fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien mit der Eleva-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte), wird hauptsächlich für IPOs\* oder unter anderem für Anlagen in Geldmarktinstrumente, Schuldtitel und OGAW verwendet.

\*IPOs sind unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- (i) das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- (ii) die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teifonds;
- (iii) der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- (iv) das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;

Die Datenquellen, die in den Schritten 2 und 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Die wichtigsten methodischen Einschränkungen der Schritte 2 und 3 sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG-Analysen (insbesondere im Small- und Mid-Cap-Universum);
- die Qualität der Daten, die für die Bewertung des ESG-Grads verwendet werden (insbesondere im Small- und Mid-Cap-Universum);
- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen;
- die Verwendung hausinterner Methoden, die sich auf die Erfahrung und Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen;
- Nutzung eines externen ESG-Datenanbieters, was zu folgenden Problemen führen kann:
  - Probleme in Verbindung mit fehlenden oder unvollständigen Informationen zu einigen Unternehmen (beispielsweise mit Blick auf ihre Fähigkeit zur Steuerung der ESG-Risiken), die als Parameter für das Bewertungsmodell der Datenanbieter dienten; dieses Problem kann von diesen Anbietern gemindert werden, indem sie alternative

- Datenquellen von außerhalb des Unternehmens in ihre Bewertungsmodelle einfließen lassen;
- Probleme in Verbindung mit der Quantität und Qualität von ESG-Daten, die von ESG-Datenanbietern verarbeitet werden sollen (erheblicher Informationsfluss, den es kontinuierlich in das ESG-Bewertungsmodell zu integrieren gilt): Dieses Problem kann durch den Einsatz von Technologien wie künstlicher Intelligenz und durch die zahlreichen Analysten, die Rohdaten in relevante Informationen umwandeln, gemindert werden;
- Probleme in Verbindung mit der Identifizierung relevanter Faktoren für eine ESG-Analyse, die in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk des ESG-Datenanbieters durchgeführt wird. Dies wird in der Regel vorab festgelegt, da jeder Sektor (und manchmal jedes Unternehmen) seine eigenen Indikatoren hat, die vom ESG-Datenanbieter als wesentlich erachtet werden, und sich auch die Gewichtungen unterscheiden können: ESG-Datenanbieter können sich auf einen quantitativen Ansatz stützen, der von jedem Sektorspezialisten und durch das Feedback von Anlegern bestätigt wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls für ein bestimmtes Unternehmen) die relevantesten ESG-Faktoren festzulegen.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund darf außerdem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in die folgenden Anlagekategorien investieren:

- OGAW und/oder OGA, und
- in von einem oder mehreren Teifonds im Einklang mit seiner ESG-Strategie begebenen Anteile.

Des Weiteren darf der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund außerdem bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten oder Schuldtiteln (zulässigen Wertpapieren gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 wie handelbaren Schuldtiteln (Negotiable Debt Securities („NDS“) und Euro Medium Term Notes („EMTN“)) und allen anderen Arten von zulässigen Anleihen oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund mindestens 75 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 20 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teifonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die relevante Benchmark ist ein Index mit festen Komponenten, der so gestaltet ist, dass er Unternehmen mit geringer Kapitalisierung in Europa repräsentiert.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen noch TRS verwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Verwaltung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund zum Zweck der Absicherung Anlagen in DFI wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere (insbesondere Optionen auf Aktien und Anleihen) und möglicherweise CFDs (insbesondere CFDs auf Kapitalmaßnahmen und Aktien) tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann DFI mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ausgeführten DFI zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswertes können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

## 5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der

Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen im Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen an den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund insgesamt zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund zahlbar.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilsklasse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

## **7. Zeichnungen**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag**

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.

\*\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann. Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## **11. Entrichtung der Rücknahmelerlöse**

Die Rücknahmelerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmelerlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund Anteile einer Anteilkategorie des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilkategorie des Eleva European Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilklassen H1, H2 oder H3 des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklasse I oder I2 des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen J1, J2 oder J3 des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teifonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

### **13. Gebühren und Kosten**

#### **Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund, wie nachstehend erläutert. Die Verwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund berechnet und bezahlt.

<b>Anteilsklasse und Nennwährung</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,7 %

Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %

Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 1,7 %
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	Bis zu 1,7 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

### **Allgemeine Regeln zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilkasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h. die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang

des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$\begin{aligned} G &= \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1) \\ G &= [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A \\ &\quad \text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1) \end{aligned}$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein

Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	$15 \% \times 3 \%$	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	$15 \% \times 1 \%$	Nicht zutreffend
---	---------------------	------------------	------------------	---------------------	------------------

**Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teifonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teifonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teifonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang

des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A \\ \text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

des Fonds gebundenen Gebühr					
-----------------------------	--	--	--	--	--

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe Small 200 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Seite 27 oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	Bis zu 20 %

Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Bis zu 20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

\* die Benchmark „STOXX Europe Small 200 Net Return EUR“ wird unter Verwendung des Tageswechselkurses in die Referenzwährung der Klasse umgerechnet.

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **14. Sonstige Gebühren**

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

#### **15. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

## **16. Risikofaktoren**

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

## **18. Notierung**

Die Anteile des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **19. Beendigung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **20. STOXX Index**

STOXX Limited („STOXX“) ist die Quelle des STOXX® Europe Small 200 Net Return und darin enthaltener Daten (siehe Abschnitt 13 des Anhangs IV für die Liste der Benchmarks pro Anteilsklasse). STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des

STOXX® Europe Small 200 Net Return oder dessen jeweiligen Daten. Die Verbreitung oder Weiterverbreitung derartiger Informationen über STOXX ist untersagt.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des STOXX® Europe Small 200 Net Return sowie die Lizenzierung der mit diesem verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund hinausgehende Beziehung zum ELEVA UCITS Fund.

**STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:**

- den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund sponsern, unterstützen, verkaufen oder bewerben.
- empfehlen, dass eine beliebige Person in den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert.
- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund übernehmen.
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund übernehmen.
- die Bedürfnisse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder der Anteilsinhaber des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe Small 200 Net Return berücksichtigen oder in beliebiger Weise dazu verpflichtet sein.

**STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit dem Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund. Insbesondere,**

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen über Folgendes ab und schließen jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:
  - die Ergebnisse, die vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund, den Anteilsinhabern des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder beliebigen anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung von STOXX® Europe Small 200 Net Return und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;
  - die Genauigkeit und Vollständigkeit des STOXX® Europe Small 200 Net Return und der jeweiligen Daten;
  - die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des STOXX® Europe Small 200 Net Return und der betreffenden Daten;
  - STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe Small 200 Net Return und der betreffenden Daten;
  - Unter keinen Umständen haften STOXX oder ihre Lizenzgeber für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafe einschließenden Schadenersatz, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst waren.

**Die Lizenzvereinbarung zwischen dem Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teilfonds oder beliebiger Dritter.**

Der STOXX® Europe Small 200 Net Return und die im Indexnamen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, empfohlen, vertrieben oder beworben und STOXX und seine Lizenzgeber haften in keiner Weise dafür.

## **ANHANG IV – ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND**

### **ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND**

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva Sustainable Impact Europe Fund (der „**Eleva Sustainable Impact Europe Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva Sustainable Impact Europe Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva Sustainable Impact Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU2210203167
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210203324
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2210203597
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2210203670
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2210203753
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2210203837
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU2210203910
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2210204058
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2210204132
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2210204215
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU2210204306
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse F1 (EUR) acc.	LU2549520877
Anteilkasse H1 (EUR) acc.	LU2210204488
Anteilkasse H1 (EUR) dis.	LU2210204561
Anteilkasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210204645
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2210204728
Anteilkasse H2 (EUR) acc.	LU2210204991
Anteilkasse H2 (EUR) dis.	LU2210205022
Anteilkasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210205295
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2210205378
Anteilkasse H3 (EUR) acc.	LU2210205451
Anteilkasse H3 (EUR) dis.	LU2210205535
Anteilkasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210205618
Anteilkasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2210205709
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU2210205881
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2210205964
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2210206004

Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2210206186
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2210206269
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2210206343
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2210206426
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2210206699
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2210206772
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2210206855
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2210206939
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2210207077
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2210207234
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2210207317
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2210207408
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2210207580
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2210207663
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2210207747
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2210207820
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2210208042
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2210208125
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2210208398
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2210208471
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2210208554

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Sustainable Impact Europe Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 27 und 28).

Auf unserer Homepage finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Sustainable Impact Europe Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Sustainable Impact Europe Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teilfonds. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

###### Finanzielle Anlageziele

Das Anlageziel des Eleva Sustainable Impact Europe Fund liegt in der Erzielung überdurchschnittlicher, langfristiger risikoadjustierter Renditen und von Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien (d. h. Aktien aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz).

###### Nicht-finanzielle Anlageziele

Der Eleva Sustainable Impact Europe ist insofern ein SRI-Teilfonds, als dass er verbindliche ESG-Kriterien systematisch in den Prozess der Anlageverwaltung integriert. Der Teilfonds hat in Frankreich ein SRI-Label.

Der Eleva Sustainable Impact Europe integriert verbindliche Umwelt-, Sozial- und Governance- Kriterien in den Prozess der Anlageverwaltung. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die durch ihre Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Belangen wie Gesundheit und Wohlbefinden, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, intelligente Gebäude, nachhaltige Infrastruktur usw. leisten.

80 % des Teilfonds (ausgenommen Barmittel und gegebenenfalls DFI) werden in nachhaltige Anlagen investiert, mit einem Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 30 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und einem Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 30 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 80 %.

Um als nachhaltige Investitionen (bestanden oder nicht bestanden) zu gelten, muss ein Unternehmen für den Zweck dieses Teilfonds mindestens 20 % seines Umsatzes aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) beitragen, und gleichzeitig Umwelt- oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung befolgen (was durch eine Reihe von Ausschlüssen und einen minimalen ESG-Wert von 60/100 erfasst wird). Auf der Portfolioebene hat der Teilfonds ein Ziel, einen gewichteten durchschnittlichen Beitrag zu den SDGs von mindestens 40 % zu leisten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in dem Teilfonds keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft hat, sondern dass der Teilfonds anstrebt,

Unternehmen auszuwählen und in Unternehmen zu investieren, welche die präzisen Kriterien erfüllen, die in der Anlagepolitik definiert sind.

## Anlagepolitik

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und hat ein Nachhaltigkeitsziel. Es ist ein unter die Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallendes Produkt.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensexmittenten mit Sitz in Europa, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen positiven Einfluss auf soziale und/oder ökologische Themen haben. Um diesen Einfluss zu bewerten, verwendet die Verwaltungsgesellschaft eine hausinterne, auf den SDGs der UN basierende Methode, und misst die Beiträge der Erträge der Unternehmen zu diesen Zielen.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kommt in Frankreich für einen Aktiensparplan PEA (Plan d'Epargne en Actions) in Frage.

Der Eleva Sustainable Impact Europe ist ein auf Überzeugungen basierender Teifonds und kann auf eine relativ kleine Anzahl von Emittenten (d. h. weniger als 50) konzentriert sein.

Das anfängliche Anlageuniversum umfasst alle börsennotierten Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) und mit einem ESG-Wert (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines einzelnen externen Datenanbieters). Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Das anfängliche Anlageuniversum setzt sich daher aus circa 1.400 Unternehmen zusammen.

Der Anlageprozess des Teifonds umfasst 4 Schritte, wobei die ersten 3 auf nicht-finanziellen Kriterien basieren:

**Schritt 1/ Strikte Ausgrenzung:** Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

- Normbasiertes Screening: Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global Compact-Prinzipien oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben;
- Screening negativer Sektoren: Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge durch die folgenden Aktivitäten erzielen:
  - Fossile Brennstoffe (inkl. Förderung, Raffination, Handel und Vertrieb von konventionellem und nicht konventionellem Öl und Gas, thermische Kohleförderung, Stromerzeugung aus Öl, Erdgas, Kohle oder Kernenergie, Aktivitäten im Zusammenhang mit der Atomstromerzeugung)
  - Tabak (Produktion und Vertrieb)
  - Alkohol (Produktion und Vertrieb)
  - Waffen (der Schwellenwert liegt bei 0 % für kontroverse Waffen, in Übereinstimmung mit den Verträgen von Ottawa und Oslo)

- Erwachsenenunterhaltung
- Glücksspiel

**Schritt 2/ Positives ESG-Screening auf der Grundlage interner bzw., sofern nicht verfügbar, externer ESG-Wertes:** Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein hausinternes Instrument, um Unternehmen intern nach ESG-Kriterien zu analysieren und von 0 (schlechter Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Wenn in diesem Prozessschritt für ein Unternehmen keine interne ESG-Bewertung vorliegt, kann die Verwaltungsgesellschaft für die Ermittlung des ESG-Scores auch ESG-Daten eines einzelnen externen Datenanbieters heranziehen.

Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeitereschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Richtlinien, Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Leistung bei Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Richtlinien, Anteil oder nicht erneuerbare(r) Energieverbrauch/-produktion, Ziele, Leistung beim Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Polizeien, Ziele, Leistung), Artenvielfalt und andere (Risiken und Richtlinien, Ziele, Leistung), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomiekonforme Produkte, Engagement in fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund reduziert sein ESG-Anlageuniversum im Vergleich zu seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 25 % (d. h. eine Streichung von 25 % der schwächsten Emittenten). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 25 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening gemäß den Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 25%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, dann könnte dieser ESG-Mindestscore nach oben korrigiert werden.

Der Teilstiftungsfonds muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen: gewichteter Durchschnitt der Kohlenstoffintensität von Unternehmen (in Tonnen des CO<sub>2</sub>-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen. Der Prozentsatz der Datenabdeckung muss mindestens 90 % für das erste Kriterium und 70 % für Letzteres erreichen.

Für den Fall, dass der ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Sustainable Impact Europe Fund geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Emittenten spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

**Schritt 3/ Auswirkungen auf soziale und/oder ökologische Fragen:** der Eleva Sustainable Impact Europe Fund investiert nach Möglichkeit in Unternehmen, von deren Produkten/Dienstleistungen angenommen wird, dass sie einen positiven Einfluss auf soziale und/oder ökologische Themen haben. Diese Themen wurden von der Verwaltungsgesellschaft mit Hilfe eines hausinternen Instruments definiert, das auf dem SDGs-Rahmenwerk der UN basiert.

Das SDGs-Rahmenwerk der UN umfasst unter anderem: Gesundheit und Wohlbefinden, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, intelligente Gebäude, nachhaltige Infrastruktur usw.

Die positive Auswirkung jedes Unternehmens wird anhand des Anteils der Erträge aus Produkten und/oder Dienstleistungen gemessen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der UN-Ziele leisten. Ein Mindestanteil von 20 % der Umsätze aus solchen Produkten und/oder Dienstleistungen ist erforderlich, damit ein Unternehmen in das Portfolio aufgenommen werden kann.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 1 bis 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening sowie Impact Investing. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund investiert nach Möglichkeit in die aus ESG-Sicht am besten bewerteten Emittenten („Best-in-Universe“-Ansatz) in seinem Anlageuniversum (d. h. in Europa börsengehandelte Unternehmen aller Marktkapitalisierungen/aus allen Sektoren mit einem ESG-Wert), die mit ihren Produkten/Dienstleistungen zur Lösung sozialer und/oder ökologischer Belange beitragen („Impact Investing“).

Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass 100 % des anfänglichen Anlageuniversums nach diesem dreistufigen Ansatz durch das Screening gefiltert werden.

Die Datenquellen, die in den Schritten 1 bis 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Die wichtigsten methodischen Einschränkungen der Schritte 1 bis 3 sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG- und Wirkungsanalysen;
- die Qualität der Daten, die für die Bewertung des ESG-Grads und der Auswirkungen verwendet werden;

- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen;
- die Verwendung hausinterner Methoden, die sich auf die Erfahrung und Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen;
- Nutzung eines externen ESG-Datenanbieters, was zu folgenden Problemen führen kann:
  - Probleme in Verbindung mit fehlenden oder unvollständigen Informationen zu einigen Unternehmen (beispielsweise mit Blick auf ihre Fähigkeit zur Steuerung der ESG-Risiken), die als Parameter für das Bewertungsmodell der Datenanbieter dienten; dieses Problem kann von diesen Anbietern gemindert werden, indem sie alternative Datenquellen von außerhalb des Unternehmens in ihre Bewertungsmodelle einfließen lassen;
  - Probleme in Verbindung mit der Quantität und Qualität von ESG-Daten, die von ESG-Datenanbietern verarbeitet werden sollen (erheblicher Informationsfluss, den es kontinuierlich in das ESG-Bewertungsmodell zu integrieren gilt): Dieses Problem kann durch den Einsatz von Technologien wie künstlicher Intelligenz und durch die zahlreichen Analysten, die Rohdaten in relevante Informationen umwandeln, gemindert werden;
  - Probleme in Verbindung mit der Identifizierung relevanter Faktoren für eine ESG-Analyse, die in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk des ESG-Datenanbieters durchgeführt wird. Dies wird in der Regel vorab festgelegt, da jeder Sektor (und manchmal jedes Unternehmen) seine eigenen Indikatoren hat, die vom ESG-Datenanbieter als wesentlich erachtet werden, und sich auch die Gewichtungen unterscheiden können: ESG-Datenanbieter können sich auf einen quantitativen Ansatz stützen, der von jedem Sektorspezialisten und durch das Feedback von Anlegern bestätigt wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls für ein bestimmtes Unternehmen) die relevantesten ESG-Faktoren festzulegen.

**Schritt 4/ Finanzkriterien:** Die abschließende Auswahl beruht auf Finanzkriterien. Unternehmen werden schließlich anhand fundamentaler Finanzanalysen sowie mit Liquiditäts- und Bewertungskennzahlen bewertet.

Eine Fundamentalanalyse umfasst:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Die Datenquellen, die in Schritt 4 verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Informationen der und direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch und die Finanzpresse.

Bevor ein Unternehmen gemäß diesem vierstufigen Ansatz in das Portfolio aufgenommen wird, muss es, falls es in Schritt 2 nicht nach internen ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurde, intern von der Verwaltungsgesellschaft analysiert und bewertet werden und den ESG-Mindestscore von 60/100 erreichen. Somit werden 100 % der Unternehmen im Portfolio vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien analysiert und verfügen über einen intern ermittelten ESG-Wert.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 500 Mio. EUR bis zu einer Obergrenze von 15 % seines Gesamtvermögens investieren.

Barwerte (einschließlich Termineinlagen) können zu technischen Zwecken und/oder vorübergehend bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teifonds ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei Barmitteln und DFI keine ESG-Faktoren (da diese ausschließlich zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden).

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Sustainable Impact Europe Fund mindestens 75 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teifonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom Eleva Sustainable Impact Europe Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die Benchmark setzt sich aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus 17 Ländern der Region Europa zusammen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen noch TRS verwenden.

Bei der Verwaltung des Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich und nur zu Absicherungszwecken in DFI wie Index- oder Sektor-Futures investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teifonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann DFI mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Sustainable Impact Europe Fund ausgeführten DFI zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Sustainable Impact Europe Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder eine Nachschussmarge zu platzieren. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach

dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Sustainable Impact Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Sustainable Impact Europe Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Sustainable Impact Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Sustainable Impact Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

## 5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Sustainable Impact Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahrs beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Sustainable Impact Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Sustainable Impact Europe Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Sustainable Impact Europe Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilsklasse des Eleva Sustainable Impact Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerbühren werden nicht erhoben.

## **7. Zeichnungen**

### ***Erstzeichnungsfrist***

Die Erstzeichnungsfrist endete um den 30. November 2020. Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis angeboten. Zahlungen für Zeichnungen, die am Tag der Erstausgabe vorgenommen werden, müssen an diesem Tag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen.

<b>Kategorie der Klassen</b>	<b>Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)</b>
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse H	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

### ***Folgezeichnungen***

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei

der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag**

<b>Klasse</b>	<b>Mindest- erstzeichnungs- betrag</b>	<b>Spätere Mindest- zeichnungs- beträge</b>	<b>Mindestbesitz- betrag</b>	<b>Mindest- rücknahme- betrag</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## 11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle

zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Sustainable Impact Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Sustainable Impact Europe Fund oder eines anderen Teifonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Sustainable Impact Europe Fund nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des Eleva Sustainable Impact Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva Sustainable Impact Europe Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teifonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

## **13. Gebühren und Kosten**

### **Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva Sustainable Impact Europe Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva Sustainable Impact Europe Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Sustainable Impact Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %

Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Sustainable Impact Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

### **Allgemeine Regeln zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teifonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h. die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teifonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$\begin{aligned} G &= \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1) \\ G &= [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A \\ &\quad \text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1) \end{aligned}$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	<b>Jahr 1</b>	<b>Jahr 2</b>	<b>Jahr 3</b>	<b>Jahr 4</b>	<b>Jahr 5</b>
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

**Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teifonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teifonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teifonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

wenn  $(B / E) > (C / F)$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	<b>Jahr 1</b>	<b>Jahr 2</b>	<b>Jahr 3</b>	<b>Jahr 4</b>	<b>Jahr 5</b>
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

<b>Anteilkasse und Nennwährung</b>	<b>Benchmark</b>	<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe 600 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Seite 27 oben).	Bis zu 15 %
Anteilkasse F1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Bis zu 15 %
Anteilkasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilkasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilkasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %

Anteilkategorie R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilkategorie X (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	0 %
Anteilkategorie Z (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des Eleva Sustainable Impact Europe Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teifonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teifonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **14. Sonstige Gebühren**

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

#### **15. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

#### **16. Risikofaktoren**

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

## **18. Notierung**

Die Anteile des Eleva Sustainable Impact Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **19. Beendigung des Eleva Sustainable Impact Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Sustainable Impact Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (iii) falls der Nettoinventarwert des Eleva Sustainable Impact Europe Fund unter 10.000.000 EUR fällt;
- (iv) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **20. STOXX Index**

STOXX Limited („STOXX“) ist die Quelle des STOXX® Europe 600 Net Return und darin enthaltener Daten (siehe Abschnitt 13 des Anhangs I für die Liste der Benchmarks pro Anteilsklasse). STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe 600 Net Return oder dessen jeweiligen Daten. Die Verbreitung oder Weiterverbreitung derartiger Informationen über STOXX ist untersagt.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Net Return sowie die Lizenzierung der mit diesem verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva European Selection Fund hinausgehende Beziehung zum ELEVA UCITS Fund.

### **STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:**

- den Eleva Sustainable Impact Europe Fund sponsern, unterstützen, verkaufen oder bewerben;
- empfehlen, dass eine beliebige Person in den Eleva Sustainable Impact Europe Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert;

- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung des Eleva Sustainable Impact Europe Fund übernehmen;
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing des Eleva Sustainable Impact Europe Fund übernehmen;
- die Bedürfnisse des Eleva European Selection Fund oder der Anteilsinhaber des Eleva Sustainable Impact Europe Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 Net Return berücksichtigen oder in beliebiger Weise dazu verpflichtet sein.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem Eleva Sustainable Impact Europe Fund. Insbesondere,**

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen über Folgendes ab und schließen jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:
  - die Ergebnisse, die vom Eleva Sustainable Impact Europe Fund, den Anteilsinhabern des Eleva Sustainable Impact Europe Fund oder beliebigen anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung von STOXX® Europe 600 Net Return und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;
  - die Genauigkeit und Vollständigkeit des STOXX® Europe 600 Net Return und der jeweiligen Daten;
  - die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des STOXX® Europe 600 Net Return und der betreffenden Daten;
- STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe 600 Net Return und der betreffenden Daten;
- Unter keinen Umständen haften STOXX oder ihre Lizenzgeber für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafe einschließenden Schadenersatz, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst waren.

**Die Lizenzvereinbarung zwischen dem Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teifonds oder beliebiger Dritter.**

Der STOXX® Europe 600 Net Return und die im Indexnamen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund wird in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben und weder STOXX noch seine Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich eine beliebige Haftung.

## ANHANG V – ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND

### ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND

#### 1. Name

Eleva UCITS Fund – Eleva Absolute Return Europe Fund (der „**Eleva Absolute Return Europe Fund**“).

#### 2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Eleva Absolute Return Europe Fund ist der Euro.

#### 3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des Eleva Absolute Return Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU1331971769
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1331971926
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331971843
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1331972064
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1331972148
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1716218950
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU1543705369
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716219099
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1716219172
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331972221
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU1920211973
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU1331972494
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1331972650
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331972577
Anteilkasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1331972817
Anteilkasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1331973039
Anteilkasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1331972908
Anteilkasse I (EUR) dis.	LU1331973112
Anteilkasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716219255
Anteilkasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1331973385
Anteilkasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331973203
Anteilkasse I2 (EUR) acc.	LU1739248950
Anteilkasse I2 (EUR) dis.	LU1737657038
Anteilkasse R (EUR) acc.	LU1331973468
Anteilkasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1331973625
Anteilkasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716219339
Anteilkasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1331973898
Anteilkasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1716219412
Anteilkasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1331973542
Anteilkasse R (EUR) dis.	LU1716219503
Anteilkasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1331974193

Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1716219685
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331973971
Anteilsklasse S (EUR) acc.	LU1331974276
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1824466889
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	LU1543705443
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1331974359

Der Eleva Absolute Return Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, S, X, Y und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Absolute Return Europe Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Anteilsklasse S stehen für Zeichnungen durch institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zur Verfügung. Die Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse S wird für neue institutionelle Anleger geschlossen, sobald im Eleva Absolute Return Europe Fund 100.000.000 EUR gezeichnet wurden.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Absolute Return Europe Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

###### Finanzielle Anlageziele

Der Eleva Absolute Return Europe Fund versucht, mittelfristig eine positive absolute Rendite durch Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in börsennotierte europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere aus einer Kauf- und einer Verkaufsposition (durch DFI) zu erzielen.

#### Nicht-finanzielle Anlageziele

In den langfristigen und kurzfristigen Segmenten integriert der Eleva Absolute Return Europe Fund verbindliche Umwelt-, Sozial- und Governance- Kriterien in den Prozess der Anlageverwaltung. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva Absolute Return Europe Fund besteht darin, langfristig in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Gleichzeitig tätigt der Teifonds keine Leerverkäufe mit Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100).

#### **Anlagepolitik**

Der Eleva Absolute Return Europe Fund fördert eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, das Anlageziel durch eine Anlagestrategie mit Kauf- und Verkaufspositionen zu erreichen. Im Rahmen dieser Strategie investiert der Eleva Absolute Return Europe Fund überwiegend in europäische börsennotierte Aktien und aktienähnliche Instrumente (zu denen insbesondere Optionsscheine und Wandelanleihen gehören können) von Emittenten aus allen Wirtschaftssektoren und mit jeder Marktkapitalisierung bzw. baut Kauf- und Verkaufspositionen (durch DFI) in solchen auf. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann auf ergänzender Basis in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen investieren und/oder darin engagiert sein.

#### Langfristig investiertes Segment

Bei Anlagen auf langfristiger Basis wendet die Verwaltungsgesellschaft einen aus 3 Schritten bestehenden Anlageprozess an, der auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basiert.

Schritt 1/ Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, d. h. rund 12.700 Unternehmen, konzentriert sich der Teifonds auf die folgenden finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien erfüllende Unternehmen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen;
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat;
- Vorhandensein einer ESG-Bewertung (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters).

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teifonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt.

**Schritt 2/ Strikter Ausschluss:** Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, wie ausführlich im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

**Schritt 3/ Fundamentalanalyse:** Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Bezüglich nicht-finanzieller Kriterien verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechterer Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten.

Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);

- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeitereschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Richtlinien, Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Leistung bei Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Richtlinien, Anteil oder nicht erneuerbare(r) Energieverbrauch/-produktion, Ziele, Leistung beim Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Polizcen, Ziele, Leistung), Artenvielfalt und andere (Risiken und Richtlinien, Ziele, Leistung), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomiekonforme Produkte, Engagement in fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im langfristig investierten Segment erforderlich. Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Absolute Return Europe Fund (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft. Das langfristig investierte Segment des Eleva Absolute Return Europe Fund muss einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Wert über dem durchschnittlichen ESG-Wert seines anfänglichen Anlageuniversums haben.

Mindestens 90 % des langfristig investierten Segments (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln und Short-Positionen) (in der Anzahl von Emittenten) wird in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und besteht aus Unternehmen mit einem vor der Anlage durchgeföhrten ESG-Wert. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte), wird hauptsächlich für IPOs\* oder unter anderem für Anlagen in Geldmarktinstrumente, Schuldtitle und OGAW verwendet.

\*IPOs sind unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- (i) das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- (ii) die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilstfonds;
- (iii) der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- (iv) das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;

Der Eleva Absolute Return Europe Fund setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening,

normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Das langfristig investierte Segment des Eleva Absolute Return Europe Fund muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Die Datenquellen, die in den Schritten 2 und 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Die wichtigsten methodischen Einschränkungen der Schritte 2 und 3 sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG-Analysen;
- die Qualität der Daten, die für die Bewertung des ESG-Grads verwendet werden;
- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen;
- die Verwendung hausinterner Methoden, die sich auf die Erfahrung und Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters stützen;
- Nutzung eines externen ESG-Datenanbieters, was zu folgenden Problemen führen kann:
  - Probleme in Verbindung mit fehlenden oder unvollständigen Informationen zu einigen Unternehmen (beispielsweise mit Blick auf ihre Fähigkeit zur Steuerung der ESG-Risiken), die als Parameter für das Bewertungsmodell der Datenanbieter dienten; dieses Problem kann von diesen Anbietern gemindert werden, indem sie alternative Datenquellen von außerhalb des Unternehmens in ihre Bewertungsmodelle einfließen lassen;
  - Probleme in Verbindung mit der Quantität und Qualität von ESG-Daten, die von ESG-Datenanbietern verarbeitet werden sollen (erheblicher Informationsfluss, den es kontinuierlich in das ESG-Bewertungsmodell zu integrieren gilt): Dieses Problem kann durch den Einsatz von Technologien wie künstlicher Intelligenz und durch die zahlreichen Analysten, die Rohdaten in relevante Informationen umwandeln, gemindert werden;
  - Probleme in Verbindung mit der Identifizierung relevanter Faktoren für eine ESG-Analyse, die in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk des ESG-Datenanbieters durchgeführt wird. Dies wird in der Regel vorab festgelegt, da jeder Sektor (und manchmal jedes Unternehmen) seine eigenen Indikatoren hat, die vom ESG-Datenanbieter als wesentlich erachtet werden, und sich auch die Gewichtungen unterscheiden können: ESG-Datenanbieter können sich auf einen quantitativen Ansatz stützen, der von jedem Sektorspezialisten und durch das Feedback von Anlegern bestätigt wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls für ein bestimmtes Unternehmen) die relevantesten ESG-Faktoren festzulegen.

## **Kurzfristig investiertes Segment**

Bei Investitionen auf Basis einer Verkaufsposition wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, sich auf drei Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen;
2. Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für überbewertet hält und die ihres Erachtens an einem Wendepunkt angelangt sind; und
3. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu langfristig gefährdeten Branchen gehören.

Unternehmen, die gemäß dem „strikten Ausschluss“ in Schritt 2 (siehe oben, im Abschnitt „Langfristig investiertes Segment“) ausgeschlossen wurden, sind auch im kurzfristig investierten Segment ausgeschlossen.

Aktien und mit Aktien verbundene Produkte (z. B. CFD, individuelle Anleihen) auf einer kurzfristigen Basis: Unternehmen im kurzfristig investierten Segment werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters. Der ESG-Wert hat eine verbindliche Wirkung. ESG-Informationen werden zur Ergänzung von Fundamentalanalysen verwendet, haben aber keine verbindliche Wirkung.

Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe mit Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100).

Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in russische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere investieren.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund investiert nicht in türkische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 10 % seines Nettoinventarwertes betragen darf.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 20 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Absolute Return Fund mindestens 25 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva Absolute Return Europe Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>5</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>6</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 10*	25**
TRS	0 bis 5	80

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 10“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Absolute Return Europe Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS wird im Eleva Absolute Return Europe Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva Absolute Return Europe Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt.

Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder TRS handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Absolute Return Europe Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Absolute Return Europe Fund hat

<sup>5</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>6</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Absolute Return Europe Fund einen nachrangingen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Absolute Return Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Absolute Return Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangingen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund beabsichtigt die Nutzung von DFI, um im Einklang mit der Anlagepolitik ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren auf lang- und kurzfristiger Basis zu erhalten. Zu den DFI, die vom Eleva Absolute Return Europe Fund für Kaufpositionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- (i) Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes und Anleihen (die dem Eleva Absolute Return Europe Fund eine Absicherung gegenüber Marktrisiken oder ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren oder Aktienindizes ermöglichen).
- (ii) Termingeschäfte, die vom Eleva Absolute Return Europe Fund zu Absicherungszwecken verwendet werden, einschließlich Devisenterminkontrakten (die es dem Eleva Absolute Return Europe Fund ermöglichen, einen Preis festzulegen, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert in Zukunft gekauft oder verkauft werden können).
- (iii) Optionen auf Aktien und Aktienindizes (die zur Absicherung gegen die Bewegungen eines bestimmten Aktienmarktes oder Finanzinstruments und zur Erzielung eines Engagements auf einem bestimmten Aktienmarkt oder Finanzinstrument anstelle einer physischen Absicherung verwendet werden können).
- (iv) CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zur Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einem Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition).
- (v) Termingeschäfte auf Aktienindizes (die dem Eleva Absolute Return Europe Fund eine Kauf- oder Verkaufsposition auf einem Markt ermöglichen, ohne die betreffenden Papiere zu kaufen).
- (vi) finanzierte und nicht finanzierte TRS auf europäische Aktien oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des Eleva Absolute Return Europe Fund sowie Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zur Erzielung eines Engagements in zugrunde liegenden Aktien oder Aktienindizes verwendet werden können).

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes sind die zulässigen Gegenparteien für Bank of America Securities Europe SA und Morgan Stanley Europe SE („Zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Eleva Absolute Return Europe Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Folge für die Anlegerrenditen sind dem Kapitel „Kontrahentenrisiko“ im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der Eleva Absolute Return Europe Fund bei seinen Investitionen eine Kaufposition einnimmt, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags ausgehend vom Marktwert der gehaltenen Aktiva. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann Kaufpositionen einnehmen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps, Optionen und CFDs, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

Es ist geplant, dass das Nettoengagement des Eleva Absolute Return Europe Fund auf dem Markt typischerweise zwischen minus 10 Prozent und plus 50 Prozent des Nettoinventarwertes des Eleva Absolute Return Europe Fund liegt.

Die Kauf- und Verkaufsposition des Eleva Absolute Return Europe Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglichen der Verwaltungsgesellschaft das Anstreben eines Absolute Return.

**Es kann keine Garantie dafür geben, dass der Eleva Absolute Return Europe Fund sein Absolute Return-Ziel erreicht.**

## **5. Dividendenpolitik**

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen beabsichtigt der Eleva Absolute Return Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilsklasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Absolute Return Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen im Eleva Absolute Return Europe Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen an den Eleva Absolute Return Europe Fund insgesamt zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom Eleva Absolute Return Europe Fund zahlbar.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilsklasse des Eleva Absolute Return Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegergebühren werden nicht erhoben.

## **7. Zeichnungen**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei

der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag**

<b>Klasse</b>	<b>Mindest- erstzeichnungs- betrag</b>	<b>Spätere Mindest- zeichnungs- beträge</b>	<b>Mindestbesitz- betrag</b>	<b>Mindest- rücknahm- betrag</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse (EUR) acc.	A2	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	I	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	I acc.	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) (abgesichert)	I acc.	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SGD) (abgesichert)	I acc.	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	I acc.	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	I	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	I	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	I dis.	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) dis. (nicht abgesichert)	I	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	I2	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	I2	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) acc. (nicht abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (CHF) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (SGD) (abgesichert)	R acc.	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse (GBP) (abgesichert)	R acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) dis.	R	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (nicht abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (USD) dis. (abgesichert)	R	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (GBP) dis. (nicht abgesichert)	R	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	S	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	X	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	Y	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse (EUR) acc.	Z	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

\*\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der

Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## **11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse**

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber des Eleva Absolute Return Europe Fund Anteile einer Anteilkategorie des Eleva Absolute Return Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilkategorie des Eleva Absolute Return Europe Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I des Eleva Absolute Return Europe Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse S des Eleva Absolute Return Europe Fund umschichten, vorausgesetzt sie qualifizieren sich als institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Die Zeichnung von Anteilen der Anteilkategorie S wird für neue institutionelle Anleger geschlossen, sobald im Eleva Absolute Return Europe Fund 100.000.000 EUR gezeichnet wurden.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Y umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilkasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilkasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

### **13. Gebühren und Kosten**

#### **Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds muss der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva Absolute Return Europe Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilkasse des Eleva Absolute Return Europe Fund entrichten, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Absolute Return Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilkasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	2 %
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	2 %
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	2 %
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilkasse I (EUR) acc.	1 %
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %

Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse S (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	Bis zu 1 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Absolute Return Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

## **An die Wertentwicklung gebundene Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teifonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle angegeben) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Klasse.

Die neue Nettowertsteigerung entspricht dem Betrag, falls zutreffend, um den der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die „High Water Mark“ übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die in dem Berechnungszeitraum ausgegeben sind (die „**neue Nettowertsteigerung**“).

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- (i) des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- (ii) wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seine High Water Mark (Höchstmarke) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des Eleva Absolute Return Europe Fund besser geeignet

als das „Benchmark-Modell“, da der Eleva Absolute Return Europe Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Anteilsklassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleich geblieben oder im Wert gesunken ist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

Gebühr	High Water Mark	Wertentwicklung des jährlichen NIW je Anteil (vor der an die Wertent-	Überdurchschnittliche Leistung (ausgedrückt in %)	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Gebühr)

			wicklung des Fonds gebundenen Gebühr)			
<b>Jahr 1</b>	110,00	100,00	0,10	10,00 %	1,50 (15 % x10)	108,50
<b>Jahr 2</b>	114,90	108,50	0,04	6,40 %	0,96 (15 % x6,40)	113,94
<b>Jahr 3</b>	108,00	113,94	- 0,06	-5,94 %	0,00	108,00
<b>Jahr 4</b>	112,00	113,94	0,04	-1,94 %	0,00	112,00
<b>Jahr 5</b>	115,94	113,94	0,04	2,00 %	0,30 (15 % x2,00)	115,64

<b>Anteilsklasse und Nennwährung</b>	<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	20 %

Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse S (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	Bis zu 30 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

#### 14. Sonstige Gebühren

Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

#### 15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des absoluten VaR-Ansatzes berechnet.

## **16. Fremdkapital**

Der Fremdkapitalanteil des Eleva Absolute Return Europe Fund liegt generell zwischen 0 % und 250 % seines Nettoinventarwertes. Allerdings kann der Fremdkapitalanteil des Eleva Absolute Return Europe Fund steigen, wenn es die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise für angemessen hält, die Zins-, Währungs- oder Kreditposition des Eleva Absolute Return Europe Fund durch die Verwendung von DFI zu ändern. Der Fremdkapitalanteil des Eleva Absolute Return Europe Fund, der durch DFI erreicht wird, basiert auf der Summe des nominellen Ansatzes.

## **17. Risikofaktoren**

Der Eleva Absolute Return Europe Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- direktionale Long-/Short-Strategie
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Aktienrisiko
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Marktrisiko
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **18. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Absolute Return Europe Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für auf absolute Renditen ausgerichtete Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Absolute Return Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

## **19. Notierung**

Die Anteile des Eleva Absolute Return Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **20. Beendigung des Eleva Absolute Return Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Absolute Return Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Absolute Return Europe Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **ANHANG VI – ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND**

### **ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND**

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva Euro Bonds Strategies Fund (der „**Eleva Euro Bonds Strategies Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva Euro Bonds Strategies Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva Euro Bonds Strategies Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU2168535123
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2168535636
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171204626
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168535396
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168535479
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168535552
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU2171204469
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171204972
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2171204899
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171204543
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU2168535719
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse H1 (EUR) acc.	LU2168536873
Anteilkasse H1 (EUR) dis.	LU2171205193
Anteilkasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2168537251
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2171205276
Anteilkasse H2 (EUR) acc.	LU2171205359
Anteilkasse H2 (EUR) dis.	LU2171205433
Anteilkasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU2171205516
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2171517670
Anteilkasse H3 (EUR) acc.	LU2171205789
Anteilkasse H3 (EUR) dis.	LU2171205862
Anteilkasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU2171205946
Anteilkasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2171206084
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU2168537335
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2168537764
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171206324

Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168537418
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168537681
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168537509
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2171206167
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171206670
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2171206597
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171206241
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2168537848
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2171206753
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2168538499
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2168538812
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171207058
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168538572
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168538739
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168538655
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2171206910
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207215
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2171207132
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207306
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2168538903
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2168539463

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Euro Bonds Strategies Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 27 und 28).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Euro Bonds Strategies Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teifonds vorbehalten, soweit dies erlaubt ist, im Rahmen von deren jeweiligen Anlagezielen und deren jeweiliger Anlagepolitik und unter Einhaltung der zu gegebener Zeit für die Anlage in den Eleva Euro Bonds Strategies Fund geltenden Anlagebeschränkungen. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Eleva Euro Bonds Strategies Fund ist die Erreichung der höchsten Gesamtrendite (Total Return), die von dem Markt für auf Euro lautende Anleihen angeboten wird, sowie die Erzielung einer Outperformance (nach Abzug von Gebühren) gegenüber der Benchmark, dem Bloomberg Euro Aggregate Index, über einen Zeitraum von drei Jahren.

##### **Anlagepolitik**

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund investiert überwiegend in auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldtitle von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen. Das Portfolio wird auf Grundlage einer auf die Gesamtrendite konzentrierten Herangehensweise gesteuert, um an steigenden Märkten zu partizipieren; gleichzeitig erfolgt durch die Absicherung des Portfolios gegenüber Marktrisiken die Umsetzung eines defensiven Ansatzes in fallenden Märkten.

Die Anlagen in diesem Teifonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Geschäftstätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels durch Kombination einer globalen Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an.

Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des Eleva Euro Bonds Strategies Fund zwischen 0 und +12 liegt.

Die Anleihen und anderen Schuldtitle, in denen der Teifonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitle umfassen. Nachrangige Schuldtitle können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Der verbleibende Teil der Vermögenswerte kann innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen und Geldmarktinstrumenten) oder Barwerten (einschließlich Termineinlagen) investiert werden. Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Der Mindestbetrag der Asset-Allokation in Anleihen und anderen Schuldtiteln (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI) von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Emittenten, die in OECD-Ländern („Risikoland“) begeben werden, wird 70 % des Nettoinventarwerts des Eleva Euro Bonds Strategies Fund betragen.

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teifonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 10 % seines Nettoinventarwertes betragen darf.

Die folgenden Beschränkungen gelten für den Eleva Euro Bonds Strategies Fund:

<b>Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)</b>	<b>Prozent</b>
Nicht-OECD-Länder	30 %
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %
Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente und Termineinlagen	30 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Währungsrisiko (vs. Euro)	0 %
Aktienallokation**	10 %
Sonstige OGAW und OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teifonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

\* Der Teifonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teifonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

\*\* Der Teifonds wird nicht aktiv in Aktien investieren. Obwohl dies nicht gegenwärtig beabsichtigt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch ausnahmsweise beschließen, die mit den Wandelanleihen verbundenen Umtauschrechte so auszuüben, dass der Teifonds Aktien besitzen wird. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Angestrebt wird dabei eine eingehende Analyse der auf Euro lautenden festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur und der Länder. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen

Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Rolldown, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittentenanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitle wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen.

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teifonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann unter sehr spezifischen Umständen nahe an die Zusammensetzung der relevanten Benchmark heranreichen. Diese Umstände, die von Natur aus selten und vorübergehend sind, können die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, die Portfoliozusammensetzung des Teifonds vorübergehend an die der relevanten Benchmark anzupassen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark misst den Markt für festverzinsliche, auf Euro lautende Anleihen mit Investment Grade, einschließlich Schatzwechsel, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und verbriefteter Wertpapiere.

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva Euro Bonds Strategies Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva Euro Bonds Strategies Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>7</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>8</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**
TRS	0 bis 10	80

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Euro Bonds Strategies Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS wird im Eleva Euro Bonds Strategies Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva Euro Bonds Strategies Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Euro Bonds Strategies Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Euro Bonds Strategies Fund hat

<sup>7</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>8</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Euro Bonds Strategies Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Euro Bonds Strategies Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Euro Bonds Strategies Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teifonds – von DFI, um ein Engagement in Zinssätzen, Anleihen (und anderen Schuldtiteln) und Inflation auf lang- und kurzfristiger Basis zu erreichen. Zu den DFI, die vom Eleva Euro Bonds Strategies Fund für Kaufpositionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- (i) Terminkontrakte auf Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (ii) Optionen auf Zinssätze und Terminkontrakte, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (iii) Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- (iv) Swaps (einschließlich Swaptions) auf Zinssätze und Inflation;
- (v) finanzierte und nicht finanzierte TRS auf in Euro denominierte Anleihen oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des Eleva Euro Bonds Strategies Fund sowie auf Anleihenkörbe und Anleihenindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements verwendet werden können).

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die zulässigen Gegenparteien für TRS BNP Paribas, Goldman Sachs International, Bank of America Securities Europe SA und Morgan Stanley Europe SE („zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Eleva Euro Bonds Strategies Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Folge für die Anlegerrenditen sind dem Kapitel „Kontrahentenrisiko“ im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der Eleva Euro Bonds Strategies Fund bei seinen Investitionen eine Kaufposition einnimmt, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags ausgehend vom Marktwert der gehaltenen Aktiva. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund kann Kaufpositionen einnehmen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Short-Positionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps (inkl. TRS), Optionen und CDS, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

## **5. Dividendenpolitik**

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Euro Bonds Strategies Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Euro Bonds Strategies Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Euro Bonds Strategies Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Euro Bonds Strategies Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilkategorie des Eleva Euro Bonds Strategies Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerüben werden nicht erhoben.

## **7. Zeichnungen**

### ***Erstzeichnungsfrist***

Die Erstzeichnungsfrist endete um den 17. September 2020. Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis angeboten. Zahlungen für Zeichnungen, die am Tag der Erstausgabe vorgenommen werden, müssen an diesem Tag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen.

<b>Kategorie der Klassen</b>	<b>Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)</b>
Anteilkategorie A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie H1	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie H2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie H3	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

### ***Folgezeichnungen***

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilkategorie, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei

der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag**

<b>Klasse</b>	<b>Mindest- erstzeichnungs- betrag</b>	<b>Spätere Mindest- zeichnungs- beträge</b>	<b>Mindestbesitz- betrag</b>	<b>Mindest- rücknahmebetrag</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200,000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200,000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500,000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

\* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## 11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Euro Bonds Strategies Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Euro Bonds Strategies Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Euro Bonds Strategies Fund nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des Eleva Euro Bonds Strategies Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva Euro Bonds Strategies Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

## **13. Gebühren und Kosten**

### **Anlageverwaltungs- und Researchkosten**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva Euro Bonds Strategies Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva Euro Bonds Strategies Fund. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Euro Bonds Strategies Fund berechnet und bezahlt.

<b>Anteilsklasse und Nennwährung</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	1,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1 %

Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Euro Bonds Strategies Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

### **Allgemeine Regeln zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teifonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teifonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h. die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Performance-Referenzzeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Performance-Referenzzeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Performance-Referenzzeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Performance-Referenzzeitraum wird angepasst, damit sie erfolgte Ausschüttungen für die Klasse im Performance-Referenzzeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

G = Null, wenn  $(B / E - 1) < (C / F - 1)$

G =  $[(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$

wenn  $(B / E - 1) > (C / F - 1)$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %

Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums					
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

**Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

**Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.**

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

wenn  $(B / E) > (C / F)$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1%	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teifonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teifonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1%	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teifonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des	+3 %	-1%	-6 %	+1%	-3 %

Performance-Referenzzeitraums					
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilkategorie und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged CHF	10 %
Anteilkategorie A1 (SGD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilkategorie A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilkategorie A1 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilkategorie A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilkategorie A2 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Seite 27 oben).	Bis zu 15 %
Anteilkategorie H1 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %

Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged CHF	10 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %

Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged CHF	10 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des Eleva Euro Bonds Strategies Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Der Bloomberg Euro Aggregate Index, den der Eleva Euro Bonds Strategies Fund im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, wird von einem Administrator aus einem „Drittland“ bereitgestellt, der nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen ist. Während der in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung (in der durch Artikel 1(9) der EU-Verordnung 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 10. Februar 2021 geänderten Fassung) festgelegten Übergangsfrist (die „Übergangsfrist“) können der Aufsicht der EU unterliegende Unternehmen Referenzindizes (Benchmarks) aus Drittländern nutzen, selbst wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind. Die Übergangsfrist für alle nicht-EU-Administratoren läuft bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teifonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **14. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des relativen VaR-Ansatzes berechnet. Der relative VaR wird voraussichtlich 200 % nicht überschreiten. Die Referenz-Benchmark für die Berechnung des relativen VaR ist der Bloomberg Euro Aggregate Index.

## **15. Fremdkapital**

Die Höhe des Fremdkapitalanteils für den Eleva Euro Bonds Strategies Fund wird 500 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Fremdkapitalanteil wird durch DFI erreicht und basiert auf dem Ansatz der Summe der Nominalwerte. Die DFI werden zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements an den Märkten für auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere verwendet. Genauer gesagt wird der Eleva Euro Bonds Strategies Fund die DFI nutzen, um die Gewichtungen von Anleihen, Zinssätzen, Inflation oder Krediten zu verändern. Die 500%-Obergrenze könnte durch die Nutzung von kurzfristigen Anleihenfutures, Zinsfutures und/oder kurzfristigen Swaps erreicht werden. Diese DFI haben ein niedriges Durationsengagement und erfordern daher größere Nominalwerte, um dieselbe Sensitivität wie bei längerfristigen DFI zu erhalten.

## **16. Risikofaktoren**

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit einem hohen Fremdkapitalanteil (Leverage)
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Inflationsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund steht für Anlagen durch private und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens drei Jahren und ein Engagement in einem aktiv verwalteten Portfolio mit auf Euro lautenden Anleihen und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Euro Bonds Strategies Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

## **18. Notierung**

Die Anteile des Eleva Euro Bonds Strategies Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **19. Beendigung des Eleva Euro Bonds Strategies Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Euro Bonds Strategies Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Euro Bonds Strategies Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **20. BLOOMBERG INDIZES**

„Bloomberg®“ und Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, u. a. die Bloomberg Index Services Limited („BISL“), der Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden zur Verwendung zu bestimmten Zwecken von der Verwaltungsgesellschaft lizenziert. Der Fonds und seine Teilfonds werden von Bloomberg weder gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Anteilsinhabern oder Gegenparteien des Fonds (und seiner Teilfonds) oder gegenüber anderen Personen keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärungen oder Zusicherungen ab hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Fonds (und seinen Teilfonds) im Besonderen. Die Beziehung von Bloomberg zur Verwaltungsgesellschaft ist einzig und allein die eines Lizenzgebers für bestimmte Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken und des Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value, der von BISL ohne Berücksichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds oder seiner Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value die Belange der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilsinhaber des Fonds und seiner Teilfonds zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs des Fonds (und seiner Teilfonds) weder zuständig noch war Bloomberg daran beteiligt. Bloomberg hat keinerlei Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber den Kunden des Fonds (und seiner Teilfonds), im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Fonds (und seiner Teilfonds).

BLOOMBERG GARANTIERT NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR ERGEBNISSE, WELCHE DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ANTEILSINHABER DES FONDS (UND SEINER TEILFONDS) ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER

DIESBEZÜGLICHER DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN UND SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, IHRE LIZENZGEBER UND IHRE UND DEREN JEWELIGEN MITARBEITER, AUFTAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – OB UNMITTELBARE, MITTELBARE, FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIG – DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FONDS (UND SEINEN TEILFONDS) ODER DEM BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN – EGAL OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

## **ANHANG VII – ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND**

### **ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND**

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva Global Bonds Opportunities Fund (der „**Eleva Global Bonds Opportunities Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva Global Bonds Opportunities Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva Global Bonds Opportunities Fund in den folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU2168540040
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2168540552
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171207488
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168540123
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168540479
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168540396
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU2171207645
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207561
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2171207728
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207991
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU2168540636
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU2168542251
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2168542764
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171208379
Anteilkasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168542418
Anteilkasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168542681
Anteilkasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168542509
Anteilkasse I (EUR) dis.	LU2171208023
Anteilkasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171208452
Anteilkasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2171208536
Anteilkasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171208296
Anteilkasse I2 (EUR) acc.	LU2168542848
Anteilkasse I2 (EUR) dis.	LU2171208619
Anteilkasse R (EUR) acc.	LU2168543499

Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2168543812
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171208965
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168543572
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168543739
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168543655
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2171208700
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171209187
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2171209005
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171208882
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2168543903
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2168544463

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Global Bonds Opportunities Fund auch Anteile der Anteilsklasse F mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf Seite 27).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Global Bonds Opportunities Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Global Bonds Opportunities Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

## **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Eleva Global Bonds Opportunities Fund ist die Erreichung einer mittelfristigen positiven Performance (nach Abzug von Gebühren), indem er hauptsächlich auf den internationalen Anleihe- und Devisenmärkten investiert.

Der Teifonds wendet einen auf die absolute Rendite konzentrierten Ansatz an.

### **Anlagepolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels durch Kombination einer globalen Long/Short-Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an. Der Teifonds investiert überwiegend in Anleihen, Devisen und andere Schuldtitle von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen.

Die Anlagen in diesem Teifonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Geschäftstätigkeiten.

Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des Eleva Global Bonds Opportunities Fund zwischen -4 und +10 liegt.

Die Kauf- und Verkaufsposition des Eleva Global Bonds Opportunities Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglichen der Verwaltungsgesellschaft das Anstreben eines Absolute Return.

Die Anleihen und anderen Schuldtitle, in denen der Teifonds ein Engagement hält, können nicht-spekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitle umfassen. Nachrangige Schuldtitle können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Der verbleibende Teil der Vermögenswerte kann innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen und Geldmarktinstrumenten) oder Barwerten (einschließlich Termineinlagen) investiert werden. Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Der Mindestbetrag der Asset-Allokation in Anleihen und anderen Schuldtitlen (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI) von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Emittenten, die in OECD- Ländern („Risikoland“) begeben werden, wird 60 % des Nettoinventarwerts des Eleva Global Bonds Opportunities Fund betragen.

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teifonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 10 % seines Nettoinventarwertes betragen darf.

Die folgenden Beschränkungen gelten für den Eleva Global Bonds Opportunities Fund:

<b>Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)</b>	<b>Prozent</b>
Nicht-OECD-Länder	30 %
Hochverzinslich und ohne Rating	30 %
Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente und Termineinlagen	30 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Währungsrisiko (vs. Euro)	100 %
Aktienallokation**	10 %
Sonstige OGAW und OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

\* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

\*\* Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien investieren. Obwohl dies nicht gegenwärtig beabsichtigt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch ausnahmsweise beschließen, die mit den Wandelanleihen verbundenen Umtauschrechte so auszuüben, dass der Teilfonds Aktien besitzen wird. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Er strebt eine eingehende Analyse der globalen festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur, der Länder und Währungen an. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Roll-down, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittentenanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitel wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;

- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen;
- Devisenpositionierung (Währungen von Industrie- und Schwellenländern).

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva Global Bonds Opportunities Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva Global Bonds Opportunities Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>9</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>10</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**
TRS	0 bis 10	80

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Global Bonds Opportunities Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS wird im Eleva Global Bonds Opportunities Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva Global Bonds Opportunities Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der

<sup>9</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>10</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Global Bonds Opportunities Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Global Bonds Opportunities Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Global Bonds Opportunities Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Global Bonds Opportunities Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Global Bonds Opportunities Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds – von DFI, um ein Engagement in Währungen, Zinssätzen, Anleihen (und anderen Schuldtiteln) und Inflation auf lang- und kurzfristiger Basis zu erreichen. Zu den DFI, die vom Eleva Global Bonds Opportunities Fund für Kaufpositionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- (i) Terminkontrakte auf Währungen und Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (ii) Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements, einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte;
- (iii) Optionen auf Währungen, Terminkontrakte und Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;

- (iv) Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- (v) Swaps (einschließlich Swaptions) auf Währungen, Zinssätze und Inflation;
- (vi) finanzierte und nicht finanzierte TRS auf weltweite Anleihen oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des Eleva Global Bonds Opportunities Fund sowie auf Anleihenkörbe und Anleihenindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements verwendet werden können).

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die zulässigen Gegenparteien für TRS BNP Paribas, Goldman Sachs International, Bank of America Securities Europe SA und Morgan Stanley Europe SE („zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Eleva Global Bonds Opportunities Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Folge für die Anlegerrenditen sind dem Kapitel „Kontrahentenrisiko“ im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der Eleva Global Bonds Opportunities Fund bei seinen Investitionen eine Kaufposition einnimmt, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags ausgehend vom Marktwert der gehaltenen Aktiva. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund kann Kaufpositionen einnehmen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Short-Positionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Terminkontrakten, Swaps (inkl. TRS), Optionen und CDS, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

## **5. Dividendenpolitik**

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen beabsichtigt der Eleva Global Bonds Opportunities Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilsklasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Global Bonds Opportunities Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Global Bonds Opportunities Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Global Bonds Opportunities Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilkategorie des Eleva Global Bonds Opportunities Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerüben werden nicht erhoben.

## **7. Geschäftstag**

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des 24. Dezember), an dem der US-Markt geöffnet ist und der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds gehandelt wird, geschlossen ist.

Ein Geschäftstag ist zudem ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat beschließen kann. Die Anteilsinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber in Kenntnis gesetzt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

## **8. Zeichnungen**

### ***Erstzeichnungsfrist***

Die Erstzeichnungsfrist endete um den 8. September 2020. Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis angeboten. Zahlungen für Zeichnungen, die am Tag der Erstausgabe vorgenommen werden, müssen an diesem Tag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen.

<b>Kategorie der Klassen</b>	<b>Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)</b>
Anteilkategorie A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilkategorie X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilkategorie Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

### ***Folgezeichnungen***

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 17:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden

Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), und vor dem betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 9 unten „9. Mindeststerzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **9. Mindeststerzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag**

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

## 10. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 11. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber von einer Anteilkasse in eine andere eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## **12. Entrichtung der Rücknahmeerlöse**

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **13. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilkasse des Eleva Global Bonds Opportunities Fund in Anteile einer anderen Anteilkasse des Eleva Global Bonds Opportunities Fund oder eines anderen Teifonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Global Bonds Opportunities Fund nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva Global Bonds Opportunities Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilkategorie in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilkategorie lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilkategorie in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt die restriktivste Annahmefrist (d. h. die früheste der beiden).

## **14. Gebühren und Kosten**

### **Anlageverwaltungs- und Researchkosten**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva Global Bonds Opportunities Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilkategorie des Eleva Global Bonds Opportunities Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Global Bonds Opportunities Fund berechnet und bezahlt.

<b>Anteilkategorie und Nennwährung</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	1 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilkategorie A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilkategorie A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilkategorie A1 (EUR) dis.	1 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %

Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	1,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Global Bonds Opportunities Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

### **An die Wertentwicklung gebundene Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teifonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle angegeben) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Klasse.

Die neue Nettowertsteigerung entspricht dem Betrag, falls zutreffend, um den der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die „High Water Mark“ übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die in dem Berechnungszeitraum ausgegeben sind (die „**neue Nettowertsteigerung**“).

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- (i) des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- (ii) wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seine High Water Mark (Höchstmarke) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des Eleva Global Bonds Opportunities Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der Eleva Global Bonds Opportunities Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Anteilstklassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleich geblieben oder im Wert gesunken ist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise

durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

Gebühr	High Water Mark	Wertentwicklung des jährlichen NIW je Anteil (vor der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr)	Überdurchschnittliche Leistung (ausgedrückt in %)	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Gebühr)
<b>Jahr 1</b>	110,00	100,00	0,10	10,00 % (15 % x10)	108,50
<b>Jahr 2</b>	114,90	108,50	0,04	6,40 % (15 % x6,40)	113,94
<b>Jahr 3</b>	108,00	113,94	- 0,06	-5,94 % 0,00	108,00
<b>Jahr 4</b>	112,00	113,94	0,04	-1,94 % 0,00	112,00
<b>Jahr 5</b>	115,94	113,94	0,04	2,00 % (15 % x2,00)	115,64

Anteilsklasse und Nennwährung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	20 %

Anteilklassen F	Bis zu 20 %
Anteilkasse I (EUR) acc.	20 %
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (EUR) dis.	20 %
Anteilkasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkasse I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilkasse I2 (EUR) dis.	20 %
Anteilkasse R (EUR) acc.	20 %
Anteilkasse R (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilkasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilkasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilkasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

## **15. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des absoluten VaR-Ansatzes berechnet. Der absolute VaR wird voraussichtlich 10 % nicht überschreiten.

## **16. Fremdkapital**

Die Höhe des Fremdkapitalanteils für den Eleva Global Bonds Opportunities Fund wird 1.000 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Fremdkapitalanteil wird durch DFI erreicht und basiert auf dem Ansatz der Summe der Nominalwerte. Die DFI werden zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements an den internationalen Anleihen- und Devisenmärkten verwendet. Genauer gesagt wird der Eleva Global Bonds Opportunities Fund die DFI nutzen, um die Gewichtungen von Anleihen, Zinssätzen, Inflation, Währungen oder Krediten zu verändern. Die 1.000%-Obergrenze könnte durch die Nutzung von kurzfristigen Anleihenfutures, Zinsfutures und/oder kurzfristigen Swaps erreicht werden. Diese DFI haben ein niedriges Durationsengagement und erfordern daher größere Nominalwerte, um dieselbe Sensitivität wie bei längerfristigen DFI zu erhalten.

## **17. Risikofaktoren**

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit einem hohen Fremdkapitalanteil (Leverage)
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Inflationsrisiko
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **18. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund steht institutionellen und privaten Anlegern zur Verfügung, die versiert genug sind, um die Besonderheiten des Eleva Global Bonds Opportunities Fund zu verstehen (einschließlich des Einsatzes eines hohen Anteils an Fremdkapital), und eignet sich für Anleger, die auf eine absolute Rendite abzielen, über einen Anlagezeitraum von mindestens zwei Jahren einen Kapitalzuwachs anstreben und ein Engagement in Anlagen suchen, wie sie oben in der Anlagepolitik

beschriebenen sind. Der Eleva Global Bonds Opportunities Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

## **19. Notierung**

Die Anteile des Eleva Global Bonds Opportunities Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **20. Beendigung des Eleva Global Bonds Opportunities Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Global Bonds Opportunities Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Global Bonds Opportunities Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **ANHANG VIII – ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND**

### **ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND**

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva European Multi Opportunities Fund (der „**Eleva European Multi Opportunities Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva European Multi Opportunities Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva European Multi Opportunities Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU2539367461
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2539367628
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2539367891
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2539367974
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2539368196
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2539368279
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU2539368352
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2539368436
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2539368519
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2539368600
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU2539368782
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU2539368865
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2539368949
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2539369087
Anteilkasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2539369160
Anteilkasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2539369244
Anteilkasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2539369327
Anteilkasse I (EUR) dis.	LU2539369590
Anteilkasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2539369756
Anteilkasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2539369830
Anteilkasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2539369913
Anteilkasse R (EUR) acc.	LU2539370093
Anteilkasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2539370176
Anteilkasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2539371224
Anteilkasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2539370259
Anteilkasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2539370333
Anteilkasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2539370507

Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2539370689
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2539370762
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2539370846
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2539370929
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2539371067
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2539371141

Der Eleva European Multi Opportunities Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Homepage finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva European Multi Opportunities Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den Eleva European Multi Opportunities Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

##### **Anlageziel**

Der Eleva European Multi Opportunities Fund, ein Multi-Asset-Teifonds, strebt mittelfristig eine positive absolute Rendite an, hauptsächlich durch aktives und flexibles Management von:

- europäischen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren und
- in erster Linie auf Euro lautenden Schuldtiteln.

## Anlagepolitik

Der Eleva European Multi Opportunities Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in eine diversifizierte Allokation der folgenden Anlagepapiere:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmensemittenten mit eingetragenem Sitz in Europa;
- Anleihen und andere Schuldtitle von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen, die hauptsächlich auf Euro lauten.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund wird sein Nettovermögen in Aktien (**Aktiensegment**) und Schuldtiteln (Anleihesegment) anlegen. Es gibt keine spezifischen Beschränkungen in Bezug auf die Vermögensallokation, die für jedes Segment zwischen 0 % und 100 % variieren können.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund investiert nicht in türkische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 10 % seines Nettoinventarwertes betragen darf.

Die Anlagen in diesem Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Geschäftstätigkeiten.

### Aktiensegment

Im Hinblick auf das Aktiensegment des Teilfonds versucht die Verwaltungsgesellschaft, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte von Eleva European Multi Opportunities Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz..

Mindestens 85 % des Aktiensegments (es wird daran erinnert, dass das Aktiensegment zwischen 0 % und 100 % des Nettovermögens des Teilfonds variieren kann) werden in Unternehmen investiert, die eine der oben genannten vier Kategorien erfüllen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

### Anleihesegment

Das Anleihesegment des Teifonds wird auf Grundlage einer auf die Gesamtrendite konzentrierten Herangehensweise gesteuert, um an steigenden Märkten zu partizipieren; gleichzeitig erfolgt durch die Absicherung des Portfolios gegenüber Marktrisiken die Umsetzung eines defensiven Ansatzes in fallenden Märkten.

Die Anleihen und anderen Schuldtitle, in denen der Teifonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben und unten beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitle umfassen. Nachrangige Schuldtitle können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Das Anleihesegment kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen) investiert werden.

Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen), die nicht Teil der Hauptanlagepolitik des Eleva European Multi Opportunities Fund sind, können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Der Maximalbetrag der Asset-Allokation in Anleihen und anderen Schuldtitlen (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI) von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Emittenten, die in Nicht-OECD-Ländern („Risikoland“) begeben werden, wird 10 % des Nettoinventarwerts des Eleva European Multi Opportunities Fund betragen.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels des Anleihesegments durch Kombination einer globalen Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an. Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des Eleva European Multi Opportunities Fund zwischen 0 und +7 liegt.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Angestrebt wird dabei eine eingehende Analyse der auf Euro lautenden festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur und der Länder. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht- OECD-Ländern, eingehen. Der Eleva European Multi Opportunities Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen

Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Rolldown, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittentenanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitle wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen.

<b>Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)</b>	<b>Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds</b>
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %
Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente und Termineinlagen	100 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Sonstige OGAW und OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

\* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

\*\* Geldmarktinstrumente werden zu 100 % ausschließlich bei außergewöhnlichen Marktbedingungen vorübergehend und im besten Interesse der Anleger eingesetzt. Geldmarktinstrumente können unter normalen Marktbedingungen für einen nicht wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds (d. h. etwa 10 % des Nettovermögens) für Liquiditätsmanagementzwecke verwendet werden.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva European Multi Opportunities Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva European Multi Opportunities Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>11</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>12</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund wird keine TRS verwenden.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva European Multi Opportunities Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva European Multi Opportunities Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva European Multi Opportunities Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswertes können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva European Multi Opportunities Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva European Multi Opportunities Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit

<sup>11</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>12</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva European Multi Opportunities Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva European Multi Opportunities Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva European Multi Opportunities Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva European Multi Opportunities Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva European Multi Opportunities Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Aktien- und Anleihesegments – von DFI, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Inflation auf lang- und kurzfristiger Basis zu erreichen. Zu den DFI, die vom Eleva European Multi Opportunities Fund für Kaufpositionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- (i) Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (ii) Optionen auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, Terminkontrakte, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (iii) CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einem Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition);
- (iv) Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- (v) Swaps (einschließlich Swaptions) auf Zinssätze und Inflation;

Wenn der Eleva European Multi Opportunities Fund bei seinen Investitionen eine Kaufposition einnimmt, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags ausgehend vom Marktwert der gehaltenen Aktiva. Der Eleva European Multi Opportunities Fund kann Kaufpositionen einnehmen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert. Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem

niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps, Optionen und CFDs, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

## **5. Dividendenpolitik**

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva European Multi Opportunities Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahrs beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva European Multi Opportunities Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva European Multi Opportunities Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva European Multi Opportunities Fund. als Ganzes zurück. Der Eleva European Multi Opportunities Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilkasse des Eleva European Multi Opportunities Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegergebühren werden nicht erhoben.

## **7. Zeichnungen**

### ***Erstzeichnung***

Der Teilfonds wird bei der ersten Zeichnung aufgelegt (d. h. es gibt keine Erstzeichnungsfrist). Nur für die erste Zeichnung (die die Auflegung des Teilfonds auslöst) werden Aktien zum in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis ausgegeben. Zahlungen für Erstzeichnungen müssen bei der Zentralverwaltung an demselben Tag eingehen, an dem die Erstzeichnung erfolgt.

<b>Kategorie der Klassen</b>	<b>Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)</b>
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

### ***Folgezeichnungen***

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 8 unten „8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

**8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag**

Klasse	Mindest-erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

## 9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## 11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **12. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des Eleva European Multi Opportunities Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva European Multi Opportunities Fonds oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva European Multi Opportunities Fund nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva European Multi Opportunities Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt die restriktivste Annahmefrist (d. h. die früheste der beiden).

## **13. Gebühren und Kosten**

### **Anlageverwaltungsgebühr**

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva European Multi Opportunities Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva European Multi

Opportunities Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva European Multi Opportunities Fund berechnet und bezahlt.

<b>Anteilsklasse und Nennwährung</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,20 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,80 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %

Anteilsklasse R (CHF) acc.	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc.	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc.	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva European Multi Opportunities Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der Eleva European Multi Opportunities Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bezüglich des Anleihesegments bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

### **An die Wertentwicklung gebundene Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teifonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teifonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 19. Dezember 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist (z. B. frühestens am 31. Dezember 2023); oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle angegeben) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Klasse.

Die neue Nettowertsteigerung entspricht dem Betrag, falls zutreffend, um den der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die „High Water Mark“ übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die in dem Berechnungszeitraum ausgegeben sind (die „**neue Nettowertsteigerung**“).

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seine High Water Mark (Höchstmarke) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des Eleva European Multi Opportunities Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der Eleva European Multi Opportunities Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Anteilsklassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleich geblieben oder im Wert gesunken ist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

Gebühr	High Water Mark	Wertentwicklung des jährlichen NIW je Anteil (vor der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr)	Überdurchschnittliche Leistung (ausgedrückt in %)	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Gebühr)
<b>Jahr 1</b>	110,00	100,00	0,10	10,00 %	1,50 (15 % x10) 108,50
<b>Jahr 2</b>	114,90	108,50	0,04	6,40 %	0,96 (15 % x6,40) 113,94
<b>Jahr 3</b>	108,00	113,94	- 0,06	-5,94 %	0,00 108,00
<b>Jahr 4</b>	112,00	113,94	0,04	-1,94 %	0,00 112,00
<b>Jahr 5</b>	115,94	113,94	0,04	2,00 %	0,30 (15 % x2,00) 115,64

Anteilkategorie und Nennwährung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	15 %

Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	15 %
Anteilsklassen F	Bis zu 20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	15 %

Anteilsklasse R (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

#### **14. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

#### **15. Risikofaktoren**

Der Eleva European Multi Opportunities Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Inflationsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

#### **16. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva European Multi Opportunities Fund steht für Anlagen durch private und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in einem aktiv verwalteten flexiblen Portfolio mit auf Euro lautenden Anleihen und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva European Multi Opportunities Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

## **17. Notierung**

Die Anteile des Eleva European Multi Opportunities Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **18. Beendigung des Eleva European Multi Opportunities Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva European Multi Opportunities Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva European Multi Opportunities Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

## **ANHANG IX – ELEVA GLOBAL BONDS DYNAMIC FUND**

### **ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND**

#### **1. Name**

Eleva UCITS Fund – Eleva Global Bonds Dynamic Fund (der „**Eleva Global Bonds Dynamic Fund**“).

#### **2. Rechnungswährung**

Die Rechnungswährung des Eleva Global Bonds Dynamic Fund ist der Euro.

#### **3. Anteilklassen**

Derzeit werden Anteile des Eleva Global Bonds Dynamic Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

<b>Anteilklassen und Rechnungswährung</b>	<b>ISIN:</b>
Anteilkasse A1 (EUR) acc.	LU2546358982
Anteilkasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2546359014
Anteilkasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2546359105
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2546359287
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2546359444
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2546359527
Anteilkasse A1 (EUR) dis.	LU2546359790
Anteilkasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2546359873
Anteilkasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2546359956
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2546360020
Anteilkasse A2 (EUR) acc.	LU2546360293
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 27).
Anteilkasse I (EUR) acc.	LU2546360376
Anteilkasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2546360459
Anteilkasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2546360533
Anteilkasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2546360616
Anteilkasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2546360707
Anteilkasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2546360889
Anteilkasse I (EUR) dis.	LU2546360962
Anteilkasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2546361002
Anteilkasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2546361184
Anteilkasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2546361267
Anteilkasse I2 (EUR) acc.	LU2546361341
Anteilkasse I2 (EUR) dis.	LU2546361424
Anteilkasse R (EUR) acc.	LU2546361697
Anteilkasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2546361770
Anteilkasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2546361853

Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2546361937
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2546362075
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2546362158
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2546362232
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2546362315
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2546362406
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2546362588
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2546362661
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2546362745

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Global Bonds Dynamic Fund auch Anteile der Anteilsklasse F mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf Seite 27).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des Eleva Global Bonds Dynamic Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Global Bonds Dynamic Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

## **4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen**

### **Anlageziel**

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund strebt hohe Erträge mit der Aussicht auf Kapitalwachstum aus einem Portfolio von Anlagen in internationalen Rentenmärkten an.

Der Teilfonds wendet einen uneingeschränkten Ansatz ohne Bezug zu einer Benchmark an.

### **Anlagepolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels durch Kombination einer globalen Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an. Der Teilfonds investiert überwiegend in Anleihen, Devisen und andere Schuldtitle von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen.

Die Anlagen in diesem Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Geschäftstätigkeiten.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund verfolgt einen flexiblen Ansatz mit einer modifizierten Duration zwischen 0 und +10.

Die Anleihen und anderen Schuldtitle, in denen der Teilfonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitle umfassen. Nachrangige Schuldtitle können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Der verbleibende Teil der Vermögenswerte kann innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen und Geldmarktinstrumenten) oder Barwerten (einschließlich Termineinlagen) investiert werden. Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Der Mindestbetrag der Asset-Allokation in Anleihen und anderen Schuldtitlen (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI) von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Emittenten, die in OECD-Ländern begeben werden, wird 60 % des Nettoinventarwerts des Eleva Global Bonds Dynamic Fund betragen.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 10 % seines Nettoinventarwertes betragen darf.

Die folgenden Beschränkungen gelten für den Eleva Global Bonds Dynamic Fund:

<b>Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)</b>	<b>Prozent</b>
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %
Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %

Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente und Termineinlagen	30 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Währungsrisiko (vs. Euro)	30 %
Aktienallokation**	10 %
Sonstige OGAW und OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

\* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

\*\* Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien investieren. Obwohl dies nicht gegenwärtig beabsichtigt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch ausnahmsweise beschließen, die mit den Wandelanleihen verbundenen Umtauschrechte so auszuüben, dass der Teilfonds Aktien besitzen wird. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Er strebt eine eingehende Analyse der globalen festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur, der Länder und Währungen an. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Roll-down, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittentenanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitle wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Auswahl von Kreditanleihen;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Devisenpositionierung (Währungen von Industrie- und Schwellenländern).

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva Global Bonds Dynamic Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva Global Bonds Dynamic Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	<sup>13</sup> Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	<sup>14</sup> Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

\* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

\*\* der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund wird keine TRS verwenden.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Global Bonds Dynamic Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im Eleva Global Bonds Dynamic Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. HSBC Bank PLC) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Global Bonds Dynamic Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der

<sup>13</sup> Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

<sup>14</sup> Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Eleva Global Bonds Dynamic Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Global Bonds Dynamic Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Global Bonds Dynamic Fund einen nachrangingen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Global Bonds Dynamic Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Global Bonds Dynamic Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds – von DFI, um ein Engagement in Währungen, Zinssätzen, Anleihen (und anderen Schuldtiteln) und Inflation auf lang- und kurzfristiger Basis zu erreichen. Zu den DFI, die vom Eleva Global Bonds Dynamic Fund für Kaufpositionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- (i) Terminkontrakte auf Währungen und Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (ii) Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements, einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte;
- (iii) Optionen auf Währungen, Terminkontrakte und Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- (iv) Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- (v) Swaps (einschließlich Swaptions) auf Währungen, Zinssätze und Inflation;

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

## **5. Dividendenpolitik**

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Global Bonds Dynamic Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahrs beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Global Bonds Dynamic Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Global Bonds Dynamic Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Global Bonds Dynamic Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

## **6. Kosten**

Für jede Anteilkasse des Eleva Global Bonds Dynamic Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

## **7. Geschäftstag**

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des 24. Dezember), an dem der US-Markt geöffnet ist und der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds gehandelt wird, geschlossen ist.

Ein Geschäftstag ist zudem ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat beschließen kann. Die Anteilsinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber in Kenntnis gesetzt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

## 8. Zeichnungen

### ***Erstzeichnung***

Der Teifonds wird bei der ersten Zeichnung aufgelegt (d. h. es gibt keine Erstzeichnungsfrist). Nur für die erste Zeichnung (die die Auflegung des Teifonds auslöst) werden Aktien zum in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis ausgegeben. Zahlungen für Erstzeichnungen müssen bei der Zentralverwaltung an demselben Tag eingehen, an dem die Erstzeichnung erfolgt.

<b>Kategorie der Klassen</b>	<b>Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)</b>
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

### ***Folgezeichnungen***

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 17:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), und vor dem betreffenden Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle im Abschnitt 9 unten „9. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

## **9. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag**

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

## 10. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

## 11. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Die Zentralverwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

## **12. Entrichtung der Rücknahmeverlöse**

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentralverwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

## **13. Umschichtungen**

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Global Bonds Dynamic Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Global Bonds Dynamic Fund oder eines anderen Teifonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Global Bonds Dynamic Fund nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva Global Bonds Dynamic Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 28 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind.

Andere Teifonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei

der Zentralverwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt die restriktivste Annahmefrist (d. h. die früheste der beiden).

## 14. Gebühren und Kosten

### Anlageverwaltungs- und Researchkosten

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Eleva Global Bonds Dynamic Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva Global Bonds Dynamic Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Global Bonds Dynamic Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	1,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %

Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Global Bonds Dynamic Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

### **An die Wertentwicklung gebundene Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 19. Dezember 2022 beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist (z. B. frühestens am 31. Dezember 2023); oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle angegeben) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Klasse.

Die neue Nettowertsteigerung entspricht dem Betrag, falls zutreffend, um den der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die „High Water Mark“ übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die in dem Berechnungszeitraum ausgegeben sind (die „**neue Nettowertsteigerung**“).

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- (i) des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- (ii) wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seine High Water Mark (Höchstmarke) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des Eleva Global Bonds Dynamic Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der Eleva Global Bonds Dynamic Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Anteilklassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleich geblieben oder im Wert gesunken ist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teifonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teifonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

**Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten** (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

Gebühr	High Water Mark	Wertentwicklung des jährlichen NIW je Anteil (vor der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr)	Überdurchschnittliche Leistung (ausgedrückt in %)	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Gebühr)
Jahr 1	110,00	100,00	0,10	10,00 %	1,50 (15 % x10)

<b>Jahr 2</b>	114,90	108,50	0,04	6,40 %	0,96 (15 % x6,40)	113,94
<b>Jahr 3</b>	108,00	113,94	- 0,06	-5,94 %	0,00	108,00
<b>Jahr 4</b>	112,00	113,94	0,04	-1,94 %	0,00	112,00
<b>Jahr 5</b>	115,94	113,94	0,04	2,00 %	0,30 (15 % x2,00)	115,64

<b>Anteilkategorie und Nennwährung</b>	<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent</b>
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkategorie A2 (EUR) acc.	20 %
Anteilklassen F	Bis zu 20 %
Anteilkategorie I (EUR) acc.	20 %
Anteilkategorie I (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (EUR) dis.	20 %
Anteilkategorie I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilkategorie I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %

Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

## **15. Berechnungsmethode für das globale Risiko**

Das globale Risiko wird mit Hilfe des absoluten VaR-Ansatzes berechnet. Der absolute VaR wird voraussichtlich 10 % nicht überschreiten.

## **16. Fremdkapital**

Die Höhe des Fremdkapitalanteils für den Eleva Global Bonds Dynamic Fund wird 500 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Fremdkapitalanteil wird durch DFI erreicht und basiert auf dem Ansatz der Summe der Nominalwerte. Die DFI werden zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements an den internationalen Anleihen- und Devisenmärkten verwendet. Genauer gesagt wird der Eleva Global Bonds Dynamic Fund die DFI nutzen, um die Gewichtungen von Anleihen, Zinssätzen, Inflation, Währungen oder Krediten zu verändern. Die 500%-Obergrenze könnte durch die Nutzung von kurzfristigen Anleihenfutures, Zinsfutures und/oder kurzfristigen Swaps erreicht werden. Diese DFI haben ein niedriges Durationsengagement und erfordern daher größere Nominalwerte, um dieselbe Sensitivität wie bei längerfristigen DFI zu erhalten.

## **17. Risikofaktoren**

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit einem hohen Fremdkapitalanteil (Leverage)
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerisiko
- Inflationsrisiko
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko,

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

## **18. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt**

Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund steht institutionellen und privaten Anlegern zur Verfügung, die versiert genug sind, um die Besonderheiten des Eleva Global Bonds Dynamic Fund zu verstehen (einschließlich des Einsatzes eines hohen Anteils an Fremdkapital), und eignet sich für Anleger, die auf eine absolute Rendite abzielen, über einen Anlagezeitraum von mindestens drei Jahren einen Kapitalzuwachs anstreben und ein Engagement in Anlagen suchen, wie sie oben in der Anlagepolitik beschriebenen sind. Der Eleva Global Bonds Dynamic Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

## **19. Notierung**

Die Anteile des Eleva Global Bonds Dynamic Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

## **20. Beendigung des Eleva Global Bonds Dynamic Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse**

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Global Bonds Dynamic Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Global Bonds Dynamic Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

**VORVERTRAGLICHE DOKUMENTE NACH SFDR-EBENE II**

**Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Nachhaltige Investition** Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie konform sein oder auch nicht.

Produktnname: [Eleva Euroland Selection Fund](#)

Rechtsträgerkennung: [213800HCY6WWO4AGCE36](#)

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ●  Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** \_\_\_\_ %.

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** \_\_\_\_ %.

● ●  Nein

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA EUROLAND SELECTION FUND (der „Teilfonds“) besitzt in Frankreich ein SRI-Label und bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmalen („ESG“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva Euroland Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilsinhabern (Anteilsinhaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und

Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO2-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO2-Bilanz).

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark Euro STOXX Index (die „Benchmark“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist Eleva Capital S.A.S. (die „Verwaltungsgesellschaft“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

**Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen.**

Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen die ESG-Bewertung und zwei wichtige Leistungsindikatoren – CO2-Bilanz und Engagement in die Unterzeichner des UN Global Compact –, wie nachstehend näher erläutert.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die ESG-Bewertung (d. h. eine ESG-Bewertung, die intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, eine ESG-Bewertung von einem einzigen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bestes Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiter Schulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasmissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und Sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Der Teilfonds muss im Hinblick auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Leistungsindikatoren auch eine bessere Wertentwicklung als sein anfängliches Anlageuniversum aufweisen:

1. CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro investiert) und

2. Engagement in den Unterzeichnern des UN Global Compact (Summe der Gewichtungen der UN Global Compact-Unterzeichner).

**Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? **Nicht zutreffend**

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? **Nicht zutreffend**

└─ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? **Nicht zutreffend**

└─ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details: **Nicht zutreffend**

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

✗ Ja

Der Teifonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (strenger Ausschluss oder durch die verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich durch die in Schritt 3 – ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9, 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind rar). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.

■ Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen überwiegend in hauptsächlich auf Euro lautenden Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet. Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

**Schritt 1/** Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) zusammensetzt, die hauptsächlich auf Euro lautende Aktien und aktienähnliche Wertpapiere begeben, d. h. rund 7.100 Unternehmen, konzentriert sich der Teilfonds auf die folgenden finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien erfüllenden Unternehmen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen;
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat;
- Vorhandensein einer ESG-Bewertung (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters).

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt.

**Schritt 2/** Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, wie ausführlich im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

**Schritt 3/** Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

**Die Anlagestrategie**  
leitet  
Anlageentscheidungen  
auf der Grundlage von  
Faktoren wie  
Anlagezielen und  
Risikotoleranz.

Der Teilfonds wendet die Ausschlussrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft an, d. h.:

- Normbasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben.
- Sektorbasierte Ausschlüsse: Unternehmen aus den Sektoren kontroverse Waffen (Umsatzschwellenwert von 0 %), Tabak (Umsatzschwellenwert von 5 %) und Atomwaffen (Umsatzschwellenwert von 5 %), einschließlich der Produktion oder des Vertriebs. Der Teilfonds wendet auch die Kohlepolitik von ELEVA Capital an, die auf der Website von ELEVA Capital verfügbar ist.

Das wichtigste nichtfinanzielle Ziel des Teifonds ist es, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die ein absolutes Mindest-ESG-Rating (40/100) nicht erreichen würden. Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien mit der Eleva-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln).

Zudem muss der Teifonds eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Performance-Indikatoren aufweisen: CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Wert seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:** Der Teifonds investiert mindestens 81 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 81 % 90 % von 90 %: Die „ersten“ 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die vor der Investition in das investierte Segment anhand der Eleva-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und die zweiten „90 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 10 % der Barmittel).

**#2 Andere Investitionen:** Infolgedessen können bis zu 19 % der Investitionen des Teifonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „**#2 Andere Investitionen**“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „**#2 Andere Investitionen**“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Zu den Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teifonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten sind** Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#### **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

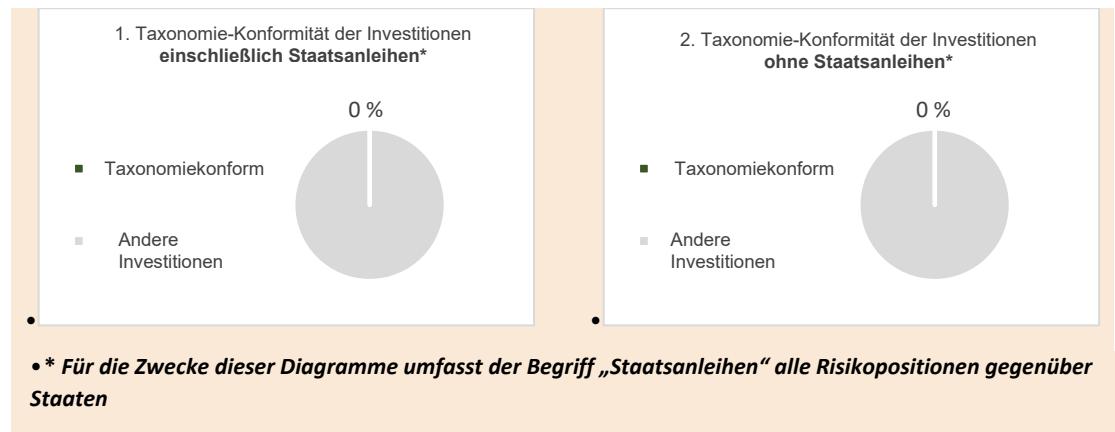
Bei der Verwaltung des Teifonds wird die Verwaltungsgesellschaft nur zum Zweck der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements ergänzend in Finanzderivate (DFI) wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und eventuell Differenzkontrakte (contracts for difference, CFDs) investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teifonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

#### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**





- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?

Nicht zutreffend



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend



**Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend



**Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 19 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

- Barmittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. auf Girokonten gehaltene Barmittel bei einer jederzeit zugänglichen Bank) – **bis zu 10 %**;
- derivative Finanzinstrumente;
- Unternehmen ohne intern durchgeführte ESG-Bewertung, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
- Geldmarktinstrumente, Schuldtitle und OGAW – **bis zu 10 %**.

Der Klarheit halber wird die oben aufgeführte Investition insgesamt niemals die Summe der oben genannten 19 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



**Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**  
Nicht zutreffend

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**



**Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:**

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und  
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-euroland-selection>

**Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Nachhaltige Investition** Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie konform sein oder auch nicht.

Produktnname: [Eleva European Selection Fund](#)

Rechtsträgerkennung: [213800U6H9LM4F8AFZ64](#)

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** \_\_\_ %.

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** \_\_\_ %.

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND (der „Teilfonds“) besitzt in Frankreich ein SRI-Label und bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („ESG“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva European Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilsinhabern (Anteilsinhaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und

Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO2-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO2-Bilanz).

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe 600 (die „Benchmark“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist Eleva Capital S.A.S. (die „Verwaltungsgesellschaft“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

**Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen.**

Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen die ESG-Bewertung und zwei wichtige Leistungsindikatoren – CO2-Bilanz und Engagement in die Unterzeichner des UN Global Compact – wie nachstehend näher erläutert.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die ESG-Bewertung (d. h. eine ESG-Bewertung, die intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, eine ESG-Bewertung von einem einzigen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechterer Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterbildung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Richtlinien, Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Leistung bei Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Richtlinien, Anteil oder nicht erneuerbare(r) Energieverbrauch/-produktion, Ziele, Leistung beim Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Polizien, Ziele, Leistung), Artenvielfalt und andere (Risiken und Richtlinien, Ziele, Leistung), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomiekonforme Produkte, Engagement in fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Der Teilfonds muss im Hinblick auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Leistungsindikatoren auch eine bessere Wertentwicklung als sein anfängliches Anlageuniversum aufweisen:

3. CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro investiert) und

4. Engagement in den Unterzeichnern des UN Global Compact (Summe der Gewichtungen der UN Global Compact-Unterzeichner).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Nicht zutreffend

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Nicht zutreffend

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details: Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✖ Ja, der Teilstift berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich durch die in Schritt 3 – ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9, 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind rar). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen überwiegend in Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet. Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

**Schritt 1/** Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, d. h. rund 12.700 Unternehmen, konzentriert sich der Teilfonds auf die folgenden finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien erfüllende Unternehmen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen;
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat;
- Vorhandensein einer ESG-Bewertung (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters).

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt.

**Schritt 2/** Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, wie ausführlich im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

**Schritt 3/** Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wendet die Ausschlussrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft an, d. h.:

- Normbasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben.
- Sektorbasierte Ausschlüsse: Unternehmen aus den Sektoren kontroverse Waffen (Umsatzschwellenwert von 0 %), Tabak (Umsatzschwellenwert von 5 %) und Atomwaffen (Umsatzschwellenwert von 5 %), einschließlich der Produktion oder des Vertriebs. Der Teilfonds wendet auch die Kohlepolitik von ELEVA Capital an, die auf der Website von ELEVA Capital verfügbar ist.

Das wichtigste nichtfinanzielle Ziel des Teilfonds ist es, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer

**Die Anlagestrategie**  
leitet  
Anlageentscheidungen  
auf der Grundlage von  
Faktoren wie  
Anlagezielen und  
Risikotoleranz.

ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die ein absolutes Mindest-ESG-Rating (40/100) nicht erreichen würden. Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien mit der Eleva-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln).

Zudem muss der Teifonds eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Performance-Indikatoren aufweisen: CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Wert seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen der Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe Antwort auf Frage 2). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:** Der Teifonds investiert **mindestens 81 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 81 % 90 % von 90 %: Die „ersten“ 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die vor der Investition in das investierte Segment anhand der Eleva-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und die zweiten „90 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 10 % der Barmittel).

**#2 Andere Investitionen:** Infolgedessen können **bis zu 19 %** der Investitionen des Teifonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „**#2 Andere Investitionen**“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teifonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

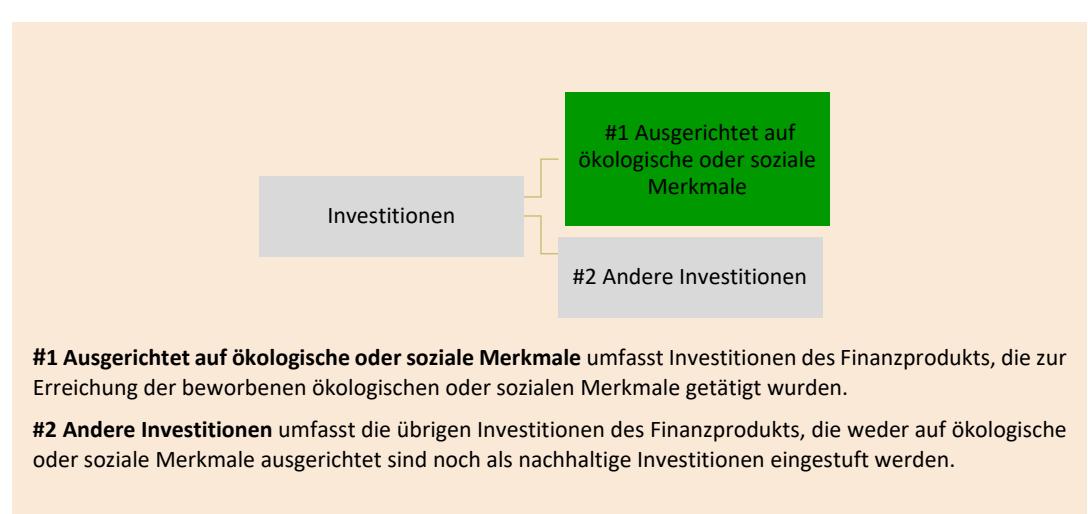
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten sind** Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Bei der Verwaltung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft nur zum Zweck der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements ergänzend in Finanzderivate (DFI) wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und eventuell CFDs investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten? Nicht zutreffend**



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend



**Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend



**Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann insgesamt **bis zu 19 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

- Barmittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. auf Girokonten gehaltene Barmittel bei einer jederzeit zugänglichen Bank) – **bis zu 10 %**;
- derivative Finanzinstrumente;
- Unternehmen ohne intern durchgeführte ESG-Bewertung, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
- Geldmarktinstrumente, Schuldtitel und OGAW – **bis zu 10 %**.

Der Klarheit halber wird die oben aufgeführte Investition insgesamt niemals die Summe der oben genannten 19 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



**Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:**

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-european-selection>

**Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

Produktnname: [Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund](#)

Rechtsträgerkennung: [213800VVEQ4W3X4EP562](#)

**Nachhaltige Investition** Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie konform sein oder auch nicht.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND (der „**Teilfonds**“) besitzt in Frankreich ein SRI-Label und bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilsinhabern (Anteilsinhaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

● ●  Ja

● ○ ✗ Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: \_\_\_ %.

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: \_\_\_ %.

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO2-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO2-Bilanz).

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe Small 200 (die „Benchmark“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist Eleva Capital S.A.S. (die „Verwaltungsgesellschaft“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

**Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die der Teilfonds verwendet, sind ESG-Bewertung und zwei wichtige Leistungsindikatoren – CO2-Bilanz und gewichteter Durchschnitt der Mitarbeiterwachstumsraten – wie im Folgenden näher erläutert wird.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die ESG-Bewertung (d. h. eine ESG-Bewertung, die intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, eine ESG-Bewertung von einem einzigen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechterer Score) bis 100 (beste Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiter Schulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasmissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und Sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Der Teilfonds muss im Hinblick auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Leistungsindikatoren auch eine bessere Wertentwicklung als sein anfängliches Anlageuniversum aufweisen:

5. CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro investiert) und
6. Gewichteter Durchschnitt der Mitarbeiterwachstumsraten.

**Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? **Nicht zutreffend**

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? **Nicht zutreffend**

└─ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? **Nicht zutreffend**

└─ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details: **Nicht zutreffend**

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

✖ Ja, der Teilstift berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch Schritt 2, strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich durch die in Schritt 3 – ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9, 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind rar). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensexmittenten aus dem Small- und Mid-Cap-Segment, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz). Der Teilfonds kann bis maximal 15 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die sich als Large Caps qualifizieren. Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

**Schritt 1/** Liquiditätsfilter und ESG-Bewertung: im hausinternen „Spitzenwerte“-Universum schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die keine ausreichende Liquidität haben. Das daraus resultierende „Universum liquider Spitzenwerte“ (d. h. das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds) setzt sich aus rund 400 Unternehmen zusammen, von denen über 80 % einen ESG-Wert (d. h. einen intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Wert, und falls nicht verfügbar, einen ESG-Wert von einem externen Datenanbieter) haben.

**Schritt 2/** Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich gemäß dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

**Schritt 3/** Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wendet die Ausschlusserichtlinie der Verwaltungsgesellschaft an, d. h.:

- Normbasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben.
- Sektorbasierte Ausschlüsse: Unternehmen aus den Sektoren kontroverse Waffen (Umsatzschwellenwert von 0 %), Tabak (Umsatzschwellenwert von 5 %) und Atomwaffen (Umsatzschwellenwert von 5 %), einschließlich der Produktion oder des Vertriebs. Der Teilfonds wendet auch die Kohlepolitik von ELEVA Capital an, die auf der Website von ELEVA Capital verfügbar ist.

Das wichtigste nichtfinanzielle Ziel des Teilfonds ist es, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die ein absolutes Mindest-ESG-Rating (40/100) nicht erreichen würden.

Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien mit der Eleva-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln).

**Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.**

Zu den Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zudem muss der Teifonds eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Performance-Indikatoren aufweisen: CO2-Fußabdruck (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und gewichteter Durchschnitt der Mitarbeiterwachstumsraten. Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Für den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Unternehmens spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Wert seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teifonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** Die Bewertung der Verfahrensweisen der Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe Antwort auf Frage 2). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

 **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:** Der Teifonds investiert **mindestens 72 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 72 % 90 % von 80 %: 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die vor der Investition in das investierte Segment anhand der Eleva-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und „80 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 20 % der Barmittel).

**#2 Andere Investitionen:** Infolgedessen können **bis zu 28 %** der Investitionen des Teifonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teifonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

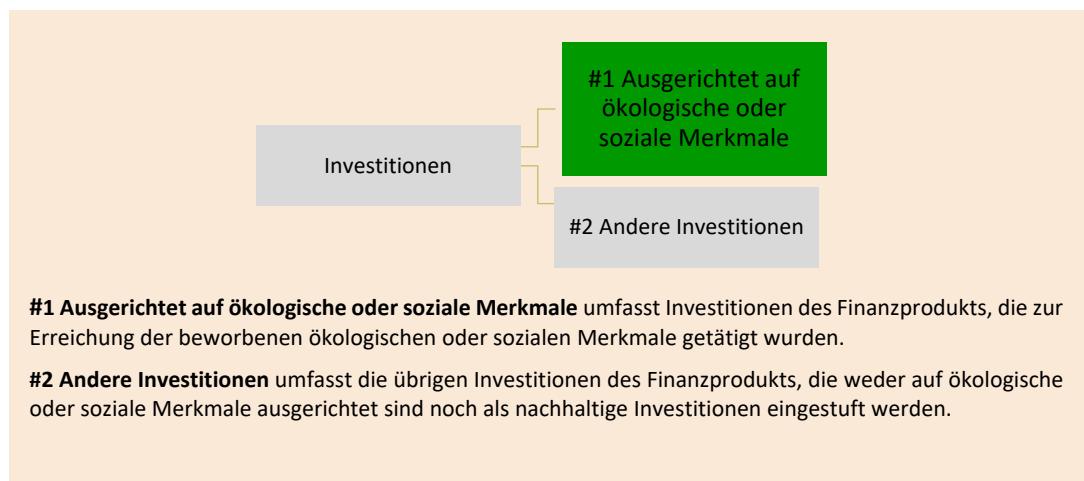
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Verwaltung des Teilfonds zum Zweck der Absicherung Anlagen in DFI wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere (insbesondere Optionen auf Aktien und Anleihen) und möglicherweise CFDs (insbesondere CFDs auf Kapitalmaßnahmen und Aktien) tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

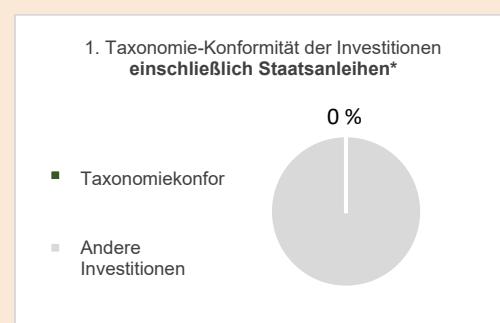
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?** [Nicht zutreffend](#)

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

[Nicht zutreffend](#)



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend



**Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend



**Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann insgesamt **bis zu 28 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

- Barmittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. auf Girokonten gehaltene Barmittel bei einer jederzeit zugänglichen Bank) – **bis zu 20 %**;
- derivative Finanzinstrumente;
- Unternehmen ohne intern durchgeführten ESG-Score, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem Geldmarktinstrumente, Schuldtitel und OGAW – **bis zu 10 %**.

Der Klarheit halber wird die oben aufgeführte Investition insgesamt niemals die Summe der oben genannten 28 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



**Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:**

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-leaders-small-mid-cap-europe>

**Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 9 Absatz 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

Produktnname: ELEVA Sustainable Impact Europe Fund

Rechtsträgerkennung: 2138001PQ9NN545H2U64

**Nachhaltige Investition**

Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung umfasst keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie konform sein oder auch nicht.



## Nachhaltiges Anlageziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** 30 %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.  
 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** 30 %

- Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.  
 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.  
 mit einem sozialen Ziel

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

### Welche nachhaltige Investition strebt dieses Finanzprodukt an?

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund (der „**Teilfonds**“) besitzt in Frankreich ein SRI-Label. Er integriert systematisch und gleichzeitig verbindliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale („**ESG**“) in seinen Anlagemanagementprozess und beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, die durch die von ihnen verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen leisten. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht tatsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die durch ihre Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Belangen wie Gesundheit und Wohlbefinden, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, intelligente Gebäude, nachhaltige Infrastruktur usw. leisten.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe 600 (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist Eleva Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in dem Teifonds keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft hat, sondern dass der Teifonds anstrebt, Unternehmen auszuwählen und in Unternehmen zu investieren, welche die präzisen Kriterien erfüllen, die in der Anlagepolitik definiert sind.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Teifonds herangezogen werden, sind (i) ESG-Bewertung, (ii) zwei ESG-KPI – CO2-Intensität und Engagement in Unterzeichnern des UN Global Compact– und (iii) positiver Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen, wie nachstehend näher erläutert.

Der Anlageprozess des Teifonds umfasst 4 Schritte (die ersten 3 basieren auf nichtfinanziellen Kriterien: *Schritt 1: Strenger Ausschluss, Schritt 2: Positives ESG-Screening, Schritt 3: Auswirkungen*).

(i) ESG-Bewertung: Im Rahmen von Schritt 2 (positive ESG-Bewertung) verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um Unternehmen intern nach ESG-Kriterien zu analysieren und von 0 (schlechterer Score) bis 100 (bestes Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeitererschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasmissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und Sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.)

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Um ausgewählt zu werden, muss jedes Unternehmen einen ESG-Mindestwert von 60/100 haben. Dieser ESG-Mindestwert fungiert als Test der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (bestanden, wenn  $\geq 60/100$  oder nicht bestanden, wenn  $< 60/100$ )

(ii) ESG-KPIs: Der Teifonds muss im Hinblick auf die folgenden zwei wichtigen ESG-Leistungsindikatoren eine bessere Wertentwicklung als sein anfängliches Anlageuniversum aufweisen:

7. CO2-Intensität, d. h. der gewichtete Durchschnitt der CO2-Intensität von Unternehmen (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Umsatz)

8. [Engagement in den Unterzeichnern des UN Global Compact](#) (Summe der Gewichtungen der UN Global Compact-Unterzeichner).

(iii) **Positiver Beitrag:** In Schritt 3 (Auswirkungen) wird der positive Beitrag jedes Unternehmens anhand des Anteils der Umsatzerlöse aus Produkten und/oder Dienstleistungen gemessen, die **positiv zu** einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen (die „UN-SDGs“). Um ausgewählt zu werden und sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, muss jedes Unternehmen mindestens 20 % seines Umsatzes mit diesen Arten von Produkten und Dienstleistungen generieren (bestanden oder nicht bestanden). Darüber hinaus muss der gewichtete durchschnittliche Umsatzbeitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung auf Teilstufe über 40 % liegen.

**Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

### ***Inwiefern werden nachhaltige Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilstufe mehrere Regeln an:

- Ausschluss (siehe Frage „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“)
- ESG-Mindestpunktzahl von 60/100, die Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausfiltert. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Positiver Beitrag durch den Anteil der Einnahmen: Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Um für das Portfolio in Frage zu kommen, muss ein Unternehmen mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher ziehen wir von diesem Prozentsatz den Teil des Umsatzes ab, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h. wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.

### ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

### ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?***

In Übereinstimmung mit den für das belgische Label „Towards Sustainability“ erforderlichen Kriterien werden Unternehmen, die gegen die Übereinkommen der ILO (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der Leitprinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben, aus diesem Teilstufe ausgeschlossen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



**Ja**, der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 3, 4, 10 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 2, 5, 6, 11, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich durch die in Schritt 3 – ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9, 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind rar). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in europäische Aktien (d. h. Europäischer Wirtschaftsraum, Großbritannien, Schweiz). Der Anlageprozess des Teilsfonds umfasst 4 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

**Schritt 1/ Strikte Ausgrenzung:** Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

- Normbasiertes Screening: Unternehmen, die gegen die Übereinkommen der ILO (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der Leitprinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben.
- Screening negativer Sektoren: Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge durch die folgenden Aktivitäten erzielen:
  - Fossile Brennstoffe (inkl. Förderung, Raffination, Handel und Vertrieb von konventionellem und nicht konventionellem Öl und Gas, thermische Kohleförderung, Stromerzeugung aus Öl, Erdgas, Kohle oder Kernenergie, Aktivitäten im Zusammenhang mit der Atomstromerzeugung)
  - Tabak (Produktion und Vertrieb)
  - Alkohol (Produktion und Vertrieb)
  - Waffen (der Schwellenwert liegt bei 0 % für kontroverse Waffen, in Übereinstimmung mit den Verträgen von Ottawa und Oslo)
  - Erwachsenenunterhaltung
  - Glücksspiel

### Schritt 2/ Positives ESG-Screening

Der Eleva Sustainable Impact Europe Fund reduziert sein ESG-Anlageuniversum im Vergleich zu seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 25 % (d. h. eine Streichung von 25 % der schwächsten Emittenten). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilsfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 25 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening gemäß den Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 25%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, dann könnte dieser ESG-Mindestscore nach oben korrigiert werden.

**Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.**

**Zu den Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Für den Fall, dass der ESG-Wert eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Sustainable Impact Europe Fund geforderten Mindestwert fällt, wird die Position des Emittenten spätestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der Teilfonds muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen: gewichteter Durchschnitt der Kohlenstoffintensität von Unternehmen (in Tonnen des CO<sub>2</sub>-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen. Der Prozentsatz der Datenabdeckung muss mindestens 90 % für das erste Kriterium und 70 % für Letzteres erreichen.

**Schritt 3/ Auswirkungen auf soziale und/oder ökologische Fragen:** der Eleva Sustainable Impact Europe Fund investiert nach Möglichkeit in Unternehmen, von deren Produkten/Dienstleistungen angenommen wird, dass sie einen positiven Einfluss auf soziale und/oder ökologische Themen haben. Diese Themen wurden von der Verwaltungsgesellschaft mit Hilfe eines hausinternen Instruments definiert, das auf dem SDGs-Rahmenwerk der UN basiert.

Das SDGs-Rahmenwerk der UN umfasst unter anderem: Gesundheit und Wohlbefinden, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, intelligente Gebäude, nachhaltige Infrastruktur usw.

Die positive Auswirkung jedes Unternehmens wird anhand des Anteils der Erträge aus Produkten und/oder Dienstleistungen gemessen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der UN-Ziele leisten. Ein Mindestanteil von 20 % der Umsätze aus solchen Produkten und/oder Dienstleistungen ist erforderlich, damit ein Unternehmen in das Portfolio aufgenommen werden kann.

Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass 100 % des anfänglichen Anlageuniversums nach diesem dreistufigen Ansatz durch das Screening gefiltert werden.

Die Datenquellen, die in den Schritten 1 bis 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

**Schritt 4/ Finanzkriterien:** Die abschließende Auswahl beruht auf Finanzkriterien. Unternehmen werden schließlich anhand fundamentaler Finanzanalysen sowie mit Liquiditäts- und Bewertungskennzahlen bewertet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist ein integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die folgenden (vor der Anlage systematisch umgesetzt):

- Strenger Ausschluss von Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum, die wichtige nachteilige Auswirkungen auf bestimmte ESG haben (normbasiert und sektorbasiert).
- Der Teilfonds reduziert sein ESG-Anlageuniversum im Vergleich zu seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 25 % (d. h. eine Streichung von 25 % der schwächsten Emittenten). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 25 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening gemäß den Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 25%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, dann könnte dieser ESG-Mindestscore nach oben korrigiert werden.

- Der Teilfonds muss eine bessere Performance als sein anfängliches Anlageuniversum in Bezug auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI aufweisen: gewichteter Durchschnitt der Kohlenstoffintensität von Unternehmen (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euros investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen).
- Damit ein Unternehmen in das Portfolio aufgenommen werden und als nachhaltige Investition eingestuft werden kann, ist ein Mindestumsatzbeitrag von 20 % zu einem oder mehreren UN-SDGs erforderlich (bestanden oder nicht bestanden). Auf der Portfolioebene hat der Teilfonds ein Ziel, einen gewichteten durchschnittlichen Beitrag zu den SDGs von mindestens 40 % zu leisten.
- 100 % des anfänglichen Anlageuniversums werden gemäß den in der vorhergehenden Frage beschriebenen Schritten überprüft.
- Mindestanzahl nachhaltiger Investitionen mit ökologischem und/oder sozialem Ziel (wie unter der Frage „Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?“ näher erläutert).

### **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen Anteilsinhaber und Zivilgesellschaft) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.



### **Wie hoch ist die Vermögensallokation und der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensexmittenten mit Sitz in Europa, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen positiven Einfluss auf soziale und/oder ökologische Themen haben. Um diesen Einfluss zu bewerten, verwendet die Verwaltungsgesellschaft eine hausinterne, auf den SDGs der UN basierende Methode, und misst die Beiträge der Erträge der Unternehmen zu diesen Zielen.

**#1 Nachhaltig:** Mindestens 80 % des Teilfonds (ausgenommen Barmittel und gegebenenfalls DFI) werden in nachhaltige Anlagen investiert, mit einem Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 30 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und einem Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 30 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 80 %.

Um als nachhaltige Investitionen (bestanden oder nicht bestanden) zu gelten, muss ein Unternehmen mindestens 20 % seines Umsatzes aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs) beitragen, und gleichzeitig Umwelt- oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung befolgen (was durch eine Reihe von Ausschlüssen und einen minimalen ESG-Wert von 60/100 erfasst wird). Auf der Portfolioebene hat der Teilfonds ein Ziel, einen gewichteten durchschnittlichen Beitrag zu den SDGs von mindestens 40 % zu leisten.

**#2 Nicht nachhaltig:** Der Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % in Barmittel und Derivate nur zu Absicherungszwecken investieren.

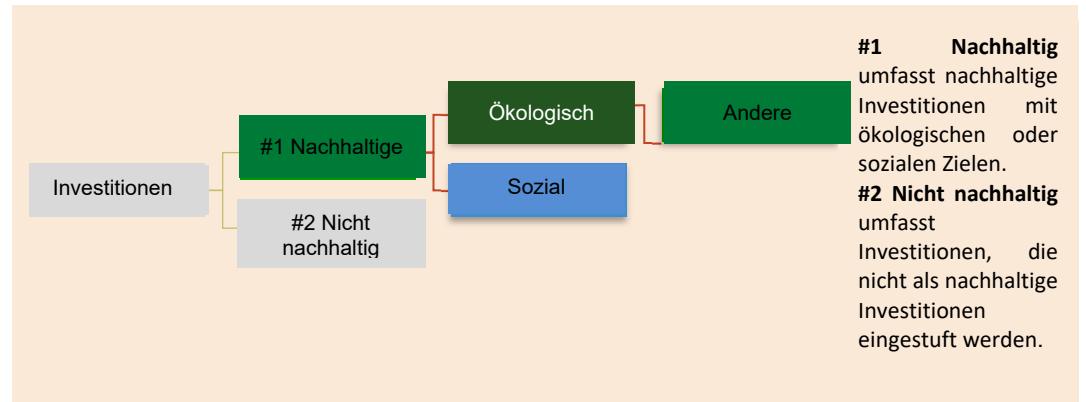
Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Nicht nachhaltig“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Nicht nachhaltig“ enthalten, was ist ihr Zweck, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.



#### Wie erreicht der Einsatz von Derivaten das nachhaltige Anlageziel?

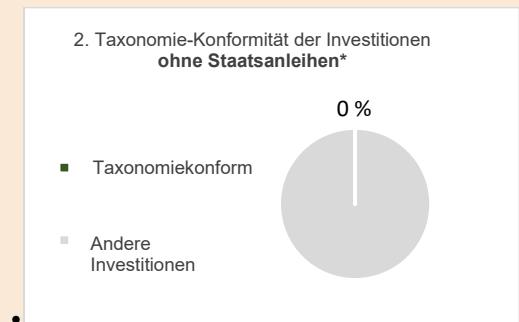
Bei der Verwaltung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich und nur zu Absicherungszwecken in DFI wie Index- oder Sektor-Futures investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



#### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

#### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?

Nicht zutreffend

 sind  
ökologisch  
nachhaltige  
Investitionen mit  
einem Umweltziel, die  
die Kriterien für  
ökologisch  
nachhaltige  
Wirtschaftstätigkeiten  
gemäß der EU-  
Taxonomie **nicht**  
berücksichtigen.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teifonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie (ex ante) konform sind, von 30 % verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investments mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt immer mindestens 80 %.



### Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teifonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen (ex ante) von 30 % verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investments mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt immer mindestens 80 %.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltig“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teifonds kann insgesamt bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teifonds anlegen in:

- Barmittel (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehalten werden), die für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden können.
- Derivative Finanzinstrumente, vorübergehend für Absicherungszwecke.

Der Teifonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen „#2 Nicht nachhaltig“.



### Wurde ein bestimmter Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um das Ziel nachhaltiger Investitionen zu erreichen? Nicht zutreffend

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie berücksichtigt die Referenz-Benchmark Nachhaltigkeitsfaktoren in einer Weise, die kontinuierlich mit dem nachhaltigen Anlageziel übereinstimmt?**  
Nicht zutreffend
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht zutreffend
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**  
Nicht zutreffend



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und  
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-sustainable-impact-europe/>

**Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Nachhaltige Investition**

Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie konform sein oder auch nicht.

Produktnname: [Eleva Absolute Return Fund](#)

Rechtsträgerkennung: [213800FQB3SJZEYKX79](#)

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** \_\_\_ %.

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** \_\_\_ %.

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA ABSOLUTE RETURN FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert in die langen und kurzen Anlagesegmente verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des Eleva Absolute Return Europe Fund besteht darin, langfristig in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht die absolute ESG-Mindestbewertung (40/100) haben. Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe mit Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100).

Die Long-Strategie des Teilfonds zielt darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Stakeholdern (Anteilsinhaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechterlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO2-Reduktion an (z. B. hat die Long-Strategie des Teilfonds einen ESG-KPI zur CO2-Bilanz).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf eine Benchmark.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

● **Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen.**

Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen die [ESG-Bewertung](#) und zwei wichtige Leistungsindikatoren – [CO2-Bilanz und Engagement in die Unterzeichner des UN Global Compact](#) –, wie nachstehend näher erläutert.

Bei Anlagen auf langfristiger Basis umfasst der Anlageprozess des Teilfonds 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. eine ESG-Bewertung, die intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, eine ESG-Bewertung von einem einzigen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechterer Score) bis 100 (beste Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilsinhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilsinhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilsinhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterbildung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasmissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und Sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Auch Staatsmittenten werden anhand der von einem einzigen externen Datenanbieter bereitgestellten Daten nach ESG-Kriterien bewertet.

Das langfristig investierte Segment (ohne Staatsanleihen) des Eleva Absolute Return Europe Fund muss im Hinblick auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI eine bessere Wertentwicklung als sein anfängliches Anlageuniversum aufweisen:

1. [CO2-Bilanz](#) (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro investiert) und

2. [Engagement in den Unterzeichnern des UN Global Compact](#) (Summe der Gewichtungen der UN Global Compact-Unterzeichner).

Unternehmen im kurzfristig investierten Segment werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe mit Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*** [Nicht zutreffend](#)

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*** [Nicht zutreffend](#)

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*** [Nicht zutreffend](#)

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*** [Details: Nicht zutreffend](#)

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

✖ **Ja,** der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch verbindliche ESG-KPI).

- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich durch die in Schritt 3 – ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9, 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind rar). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.

**Nein**



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der Teilfonds wird überwiegend in europäische börsennotierte Aktien und aktienähnliche Instrumente (zu denen insbesondere Optionsscheine und Wandelanleihen gehören können) von Emittenten aus allen Wirtschaftssektoren und mit jeder Marktkapitalisierung investieren bzw. baut Kauf- und Verkaufspositionen (durch DFI) in solchen auf.

**Bei Anlagen auf langfristiger Basis** umfasst der Anlageprozess des Teilfonds 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

**Schritt 1/** Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, d. h. rund 12.700 Unternehmen, konzentriert sich der Teilfonds auf die folgenden finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien erfüllende Unternehmen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen;
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat;
- Vorhandensein einer ESG-Bewertung (d. h. einem ESG-Wert, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters).

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt.

**Schritt 2/** Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, wie ausführlich im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

**Schritt 3/** Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Kriterien.

**Bei Investitionen auf Basis einer Verkaufsposition** wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, sich auf drei Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieser Unternehmen ziehen;

2. Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für überbewertet hält und die ihres Erachtens an einem Wendepunkt angelangt sind; und
3. Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu langfristig gefährdeten Branchen gehören.

**Die Ausrichtung an ESG-Merkmalen erfolgt auf unterschiedliche Weise, je nach Instrumententyp:**

- **Aktien, aktienbezogene Produkte (z. B. CFD, individuelle Anleihen), Unternehmensanleihen, Commercial Paper, andere ELEVA Capital OGAW (Artikel 8 oder 9) auf Long-Basis:** In diese Kategorie investierte Emittenten werden nach ESG-Kriterien unter Verwendung der proprietären Methodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat eine verbindliche Wirkung. Die Ausschlussrichtlinie gilt für diese Instrumente (siehe Schritt 2 oben und nächste Frage).
- **Staatsanleihen auf Long-Basis:** Staatsanleihen werden anhand der ESG-Kriterien mithilfe der von einem einzigen externen Datenanbieter bereitgestellten Daten bewertet. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat eine verbindliche Wirkung (siehe nächste Frage).
- **Indizes (durch Futures, CFD usw.) auf Long- und Short-Basis:** Diese Instrumente werden anhand von ESG-Kriterien über die Durchsicht der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet, wobei eine ESG-Bewertung verwendet wird, die intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, eine ESG-Bewertung von einem einzigen externen Datenanbieter. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat keine verbindliche Wirkung. Die Ausschlussrichtlinie gilt nicht für diese Instrumente.
- **Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere (z. B. CFD, individuelle Anleihen) auf kurzfristiger Basis:** Unternehmen im kurzfristig investierten Segment werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten bzw., sofern nicht verfügbar, einem ESG-Wert eines externen Datenanbieters. Der ESG-Wert hat eine verbindliche Wirkung. Nach Schritt 2 „strenger Ausschluss“ (s.o.) ausgeschlossene Unternehmen sind in diesem Segment auch ausgeschlossen.

Die Strategie des Teifonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teifonds, die kontinuierlich über die vorhandenen Risikokontroll- und verwandten Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Produkten (z. B. CFD, individuelle Anleihen) auf Long- und Short-Seite sowie auf Long-Basis in Unternehmensanleihen wenden die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft an, d. h.:

- Normbasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben.
- Sektorbasierte Ausschlüsse: Unternehmen aus den Sektoren kontroverse Waffen (Umsatzschwellenwert von 0 %), Tabak (Umsatzschwellenwert von 5 %) und Atomwaffen (Umsatzschwellenwert von 5 %), einschließlich der Produktion oder des Vertriebs. Diese Investitionen gelten auch für die Kohlepolitik von ELEVA Capital, die auf der Website von ELEVA Capital verfügbar ist.

**Die Anlagestrategie**  
leitet  
Anlageentscheidungen  
auf der Grundlage von  
Faktoren wie  
Anlagezielen und  
Risikotoleranz.

Das wichtigste nichtfinanzielle Ziel des Teifonds ist es, auf langfristiger Basis in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die ein absolutes Mindest-ESG-Rating (40/100) nicht erreichen würden. Diese 40/100-Schwelle gilt auch für Emittenten von Staatsanleihen und börsennotierten

Unternehmensanleihen. Gleichzeitig tigt der Teifonds keine Leerverkufe mit Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100).

Die vor der Anlage anhand von ESG-Kriterien analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss hher als 90 % des investierten Betrags sein (d. h. unter Ausschluss von Barmitteln).

Das langfristig investierte Segment des Eleva Absolute Return Europe Fund muss einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Wert uber dem durchschnittlichen ESG-Wert seines anfnglichen Anlageuniversums haben.

Daruber hinaus muss das langfristig investierte Segment (ohne Staatsanleihen) im Hinblick auf die folgenden zwei wichtigen ESG-KPI auch eine bessere Wertentwicklung aufweisen als sein anfngliches Anlageuniversum: CO2-Bilanz (in Tonnen des CO2-Äquivalents/Mio. Euro investiert) und Engagement in Unterzeichnern des Global Compact der Vereinten Nationen (Summe der Gewichtungen der Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen). Im Fall der Nichterfllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschftstage, um ihr zu entsprechen.

### Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist fr jedes Unternehmen zur Aufnahme im langfristig investierten Segment erforderlich. Fr den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens oder souvernen Emittenten unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Absolute Return Europe Fund (d. h. 40/100 Bewertung) geforderten Mindestwert fllt, wird die Position des Unternehmens sptestens 3 Monate nach der Herabstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Das langfristig investierte Segment des Eleva Absolute Return Europe Fund muss einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Wert uber dem durchschnittlichen ESG-Wert seines anfnglichen Anlageuniversums haben.

Der Teifonds kann keine Leerverkufe mit Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100) tigen. Fr den Fall, dass der interne ESG-Wert eines Unternehmens uber den von der Verwaltungsgesellschaft des Eleva Absolute Return Europe Fund (d. h. 80/100 Bewertung) geforderten Mindestwert steigt, wird der Leerverkauf des Unternehmens sptestens 3 Monate nach der Heraufstufung der Punktzahl im besten Interesse der Anteilsinhaber geschlossen.

### Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfhrung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfhrung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietren ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen kologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensfhrungskriterien (im Wesentlichen in den Sulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

## Welche Vermgensallokation ist fr dieses Finanzprodukt geplant?

Der Eleva Absolute Return Europe Fund versucht, mittelfristig eine positive absolute Rendite durch Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in brsennotierte europische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere aus einer Kauf- und einer Verkaufposition (durch DFI) zu erzielen.

**#1 Auf kologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen: Mindestens 75 %**, berechnet als Bruttoengagement in Aktien und aktienbezogenen Produkten (Long) plus Aktien und aktienbezogene Produkte (Short) plus Unternehmensanleihen plus Staatsanleihen geteilt durch den Nettoinventarwert des Teifonds.

**#2 Andere Investitionen: Maximal 25 %.** Bis zu 25 % der Anlagen knnen in Instrumente investiert werden, die nicht nach ESG-Kriterien bewertet wurden, einschlielich maximal 20 % der Barmittel. Dieser

Zu den  
Verfahrensweisen der  
**guten  
Unternehmensfhrung**  
gehren solide  
Managementstrukturen,  
Beziehungen zu den  
Arbeitnehmern, die  
Vergutung von  
Mitarbeitern sowie die  
Einhaltung der  
Steuervorschriften.



Die  
**Vermgensallokati  
on** beschreibt den  
Anteil von Anlagen  
an bestimmten  
Vermgenswerten.

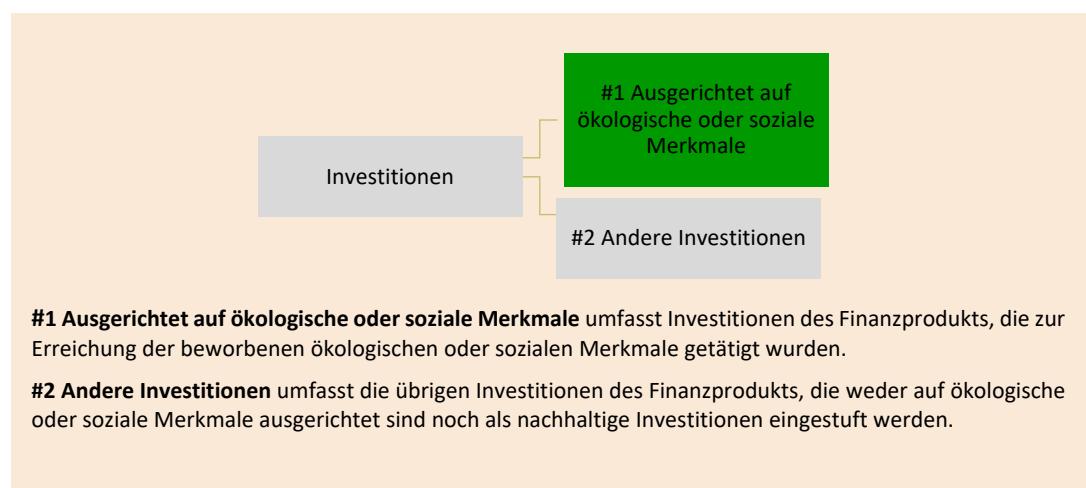
Prozentsatz wird berechnet, indem der absolute Wert der Anlagen ohne ESG-Rating geteilt durch den Nettoinventarwert des Teifonds addiert wird.

Es ist beabsichtigt, dass das Nettomarktengagement des Teifonds im Bereich von minus 10 Prozent bis plus 50 Prozent des Nettoinventarwerts liegt.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

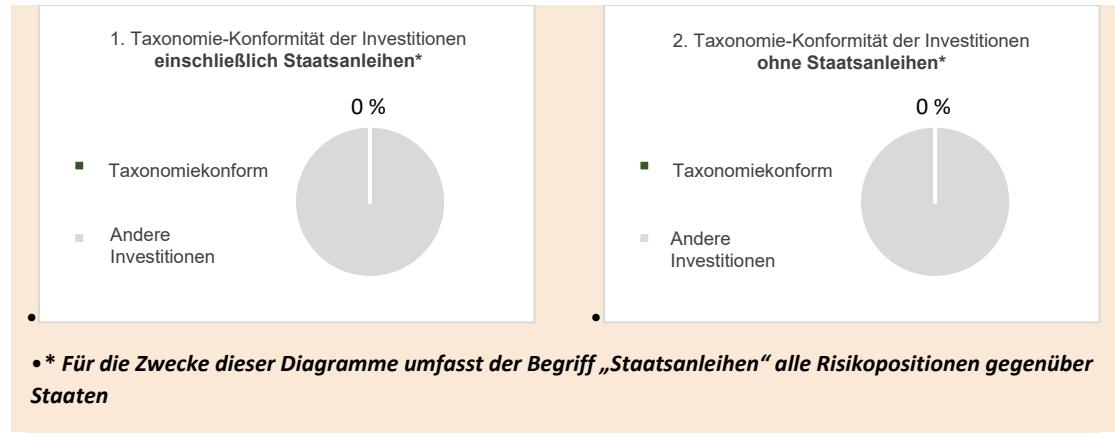
DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. DFI werden nicht verwendet, um die vom Teifonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

 **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Nicht zutreffend**

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten sind** Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**  
Nicht zutreffend

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend



**Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend



**Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen bestehen aus Barmitteln und Instrumenten, die nicht nach ESG-Kriterien bewertet wurden (z. B. Börsengänge (IPOs) oder unter anderem Geldmarktinstrumente und OGAW).

Diese Investitionen können für Absicherungszwecke, technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



**Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**  
Nicht zutreffend
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach>

und <https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-absolute-return-europe>

## **Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

# **ELEVA UCITS FUND**

Das vorliegende Dokument mit ergänzenden Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden der „Anhang“) sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt für den Fonds vom Januar 2023 (in der möglicherweise von Zeit zu Zeit ergänzten Fassung) (im Folgenden der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern im vorliegenden Dokument nicht anderweitig festgelegt, haben alle großgeschriebenen Begriffe, die im vorliegenden Anhang verwendet werden, die Bedeutung entsprechend ihrer Begriffsbestimmung im Verkaufsprospekt.

Die Ausgabe der Anteile wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mitgeteilt.

**Für folgendes Teilinvestmentvermögen wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieses Teilinvestmentvermögens im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:**

- **Eleva Sustainable Impact Europe Fund**
- **Eleva European Multi Opportunities Fund**
- **Eleva Global Bonds Dynamic Fund**

### **1. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Société Générale SA, Geschäftsstelle Frankfurt  
Neue Mainzer Straße 46–50  
60311 Frankfurt/Main  
Deutschland

hat gemäß § 309 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Kopien der Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahresbericht und die Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise) sowie die Merkblätter für Anleger stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind als gedrucktes Dokument bei der Informationsstelle in Deutschland gebührenfrei erhältlich.

Ferner sind bei der Informationsstelle in Deutschland Kopien der folgenden Dokumente zur Einsichtnahme gebührenfrei erhältlich:

- Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft;
- Anlageverwaltungsvereinbarung mit Dispositionsbefugnis;
- Globale Vertriebsvereinbarung;
- Depotbankvereinbarung; und
- Verwaltungsvereinbarung.

## **2. Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland**

Anteilinhaber in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge für Fondsanteile bei der entsprechenden depotführenden Stelle in Deutschland stellen, die die Anträge zur Bearbeitung an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet oder die Rücknahme im Auftrag des Anlegers unter eigenem Namen beantragt.

Zahlungen des Unternehmens, Zahlungen für Rücknahmevergänge sowie andere Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland erfolgen ebenfalls über die depotführende Stelle in Deutschland, und diese schreibt die Zahlungen dem Konto des Anteilinhabers gut.

## **3. Veröffentlichungen**

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Merkblätter für Anleger sowie alle Dokumente oder Informationen, für die in Luxemburg eine Veröffentlichungspflicht besteht, werden im <http://www.bundesanzeiger.de/Bundesanzeiger> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger werden die Anteilinhaber mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB über Folgendes informiert:

1. die Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen;
2. die Beendigung der Verwaltung oder die Auflösung des Unternehmens oder des Fonds;
3. Veränderungen der Gründungsurkunde und/oder Satzung des Fonds, die mit den bestehenden Anlagevorschriften unvereinbar sind oder die wesentliche Rechte der Anteilinhaber oder die Gebühren und die Erstattung von Kosten, die vom Fondsvermögen abgezogen werden können, betreffen;
4. die Verschmelzung des Fonds (die Informationen zur Verschmelzung müssen in der Form aufbereitet sein, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlich ist; und sofern zutreffend); und
5. die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds und die Änderung eines Master-Fonds (die Informationen müssen in der Form aufbereitet sein, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlich ist).

## **4. Besteuerung**

Den Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, eine professionelle Beratung zu den steuerlichen Folgen des Kaufs von Anteilen des Unternehmens in Anspruch zu nehmen, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.